

Einladung

zur **21. Sitzung des Rates**
am **Montag, 27.11.2023** um **18:00 Uhr** im
Bürgerhaus Herzfeld, Beckumer Straße 29a, 59510 Lippetal

Zu dieser Sitzung mit folgender Tagesordnung lade ich hiermit ein.

gez. M. Lürbke

Tagesordnung:

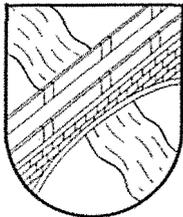
öffentliche Sitzung

- TOP 1:** Neuregelung der LVP-Sammlung ab 2025 (Gelber Sack – Gelbe Tonne)
Vorlage: 373/11
- TOP 2:** Maßnahmensteckbriefe Klimaschutz
Vorlage: 366/11/1
- TOP 3:** Förderung von privaten PV-Anlagen
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 23.03.2022, Ergänzung vom
06.01.2023
Vorlage: 282/11/1
- TOP 4:** Zweckbindung der anteiligen Erträge aus WEA als Zuschuss für Bürger
hier: Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Lippetal vom 06.05.2022
Vorlage: 286/11/1
- TOP 5:** Umgang mit Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Lippetal
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2022
Vorlage: 283/11/1
- TOP 6:** Dezentraler Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in Lippetal durch die
Gemeindebetriebsgesellschaft mit Beteiligung Lippetaler Bürgerinnen und
Bürger
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom
29.01.2023
Vorlage: 387/11

- TOP 7:** Erweiterung des Geschäftsfeldes der Gemeindebetriebsgesellschaft mit der Option der Bürgerbeteiligung bei den ausgeübten Geschäftsfeldern
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.01.2023
Vorlage: 385/11
- TOP 8:** Möglichkeiten der Energieerzeugung in und an der Kläranlage und Klärschlammvererdungsanlage
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.01.2023
Vorlage: 386/11
- TOP 9:** Leitlinien für klassische Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen
hier: Vorstellung eines Entwurfes
Vorlage: 355/11
- TOP 10:** Zuleitung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 Gemeinde Lippetal
Vorlage: 317/11/2
- TOP 11:** Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2024 und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal
Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.
- TOP 12:** Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren 2024 und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Gemeinde Lippetal
Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.
- TOP 13:** Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2024 und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lippetal
Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.
- TOP 14:** Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2024 und Änderung der Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.
- TOP 15:** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- TOP 16:** Wirtschaftsplan 2024 der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH
Die Vorlage wird am Sitzungstag zur Verfügung gestellt.
- TOP 17:** Info der Verwaltung

nichtöffentliche Sitzung

- TOP 18:** Info der Verwaltung



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Rat

Vorlage-Nr.:	373/11
Datum:	11.10.2023
Amt:	Finanzabteilung
Sachbearbeiter/in:	Herr Veltin
Aktenzeichen:	

Neuregelung der LVP-Sammlung ab 2025 (Gelber Sack – Gelbe Tonne)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 06.06.2023:

1. Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept 2023

Die ursprüngliche Fassung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Soest (AWK-Teil 1) mit einem Grundlagenteil und einem Sammel- und Organisationskonzept sowie einem Entsorgungskonzept datiert vom 18.12.1997. Das AWK wurde mehrfach fortgeschrieben und mit dem Abfallwirtschaftskonzept (Teil 2) für Abfälle aus privaten Haushalten vom 10.06.1999 und für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen vom 16.12.2004 ergänzt.

Aufgrund einer Vielzahl von Änderungen der rechtlichen Grundlagen und Planungsvorgaben sowie der Abläufe und Behandlungswege in der Abfallwirtschaft sowie der anfallenden Wertstoff- und Abfallmengen ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Kreis Soest erforderlich. Ein neues innovatives Abfallwirtschaftskonzept hat auch die Perspektive auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu richten.

Die kreisangehörigen Kommunen sind im Aufstellungsverfahren für das AWK zu beteiligen.

2. Sammlung der Leichtverpackungen ab 2025

Bei der Sammlung der Leichtverpackungen handelt es sich um ein privatwirtschaftlich organisiertes-Rücknahmesystem. Die Verträge für die Sammlung der Leichtverpackungen werden von den Dualen Systemen in einem dreijährigen Rhythmus ausgeschrieben. Das nächste Ausschreibungsverfahren für den Zeitraum 2025-2027 wird im Frühjahr 2024 beginnen.

Die BG-Fraktion im Rat der Gemeinde Lippetal hatte mit Schreiben vom 05.02.2021 die

Einführung einer gelben Tonne zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt. Der Antrag wurde seinerzeit aufgrund der vertraglichen Situation zurückgestellt.

Zur jetzt anstehenden Vorbereitung der Verhandlungen mit den dualen Systemen ist zum einen die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (siehe Punkt 1) erforderlich und zum anderen hat auch eine Abwägung der zukünftigen Systemgestaltung (Alternative Sack oder Tonne) im Kreis Soest zu erfolgen.

Die kreisangehörigen Kommunen sind bei der abzustimmenden Systembeschreibung für die Sammlung der Leichtverpackungen zu beteiligen.

Zu den vorgenannten Punkten werden Herr Lönnecke (Geschäftsführer der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH - ESG -) und Herr Triphaus (Leiter der Abteilung Beratung und Dienstleistungen bei der ESG) im Ausschuss für Umwelt und Mobilität informieren

II Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 06.06.2023

Herr Dirk Lönnecke, Geschäftsführer der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und Herr Michael Triphaus, Leiter für Beratungen und Dienstleistungen der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, werden durch Herrn Schumacher begrüßt.

Anhand der beigefügten Präsentation stellt Herr Lönnecke die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Soest und die Systemgestaltung zur Sammlung der Leichtverpackungen vor.

Zunächst stellt er die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH vor und thematisiert anschließend welches Konzept zukünftig möglich ist. Darunter fällt die Anschaffung der gelben Tonne als Ersatz zum gelben Sack. Grundsätzlich wäre zukünftig auch eine Wertstofftonne denkbar, hierfür ist allerdings als Zwischenschritt, die Einführung der gelben Tonne sinnvoll. Die Wertstofftonne ist mit ca. 5 - 6 €/E*a aus Gebühren mitzufinanzieren.

Ausschussmitglied Herr Schröder erkundigt sich, ob ein einheitliches Konzept für den gesamten Kreis gelten muss oder ob eine unterschiedliche Nutzung der gelben Tonne/gelber Sack möglich wäre. Herr Lönnecke entgegnet, dass nur einheitliches Gesamtkonzept für den Kreis Soest anzustreben ist, da innerhalb des Kreises Soest eine unterschiedliche Nutzung der gelben Tonne/gelber Sack zu einem zu hohen Arbeitsaufwand und zu hohen Kosten führen würde, sowie die Verhandlungen für die ESG deutlich erschweren würde.

Ausschussmitglied Herr Bröckelmann merkt an, dass häufig sehr viele gelbe Säcke von einigen Haushalten genutzt werden und möchte wissen, wie mit dem überschüssigen Müll umgegangen wird, wenn das Volumen der gelben Tonne ausgeschöpft wurde.

Herr Triphaus erläutert, dass nur eine Tonne pro Haushalt zur Verfügung gestellt wird. Das Fassungsvermögen einer gelben Tonne liege bei circa fünf gelben Säcken. Die Abfuhr der gelben Tonne soll einmal im Monat erfolgen. Falls das Fassungsvermögen ausgeschöpft werden sollte, ist es möglich, den Abfall als Restmüll über die an den Grundstücken verfügbaren Restmüllbehälter, oder direkt bei den Abfallwirtschaftszentren der ESG gegen Gebühr zu entsorgen. Größeren Mehrfamilienhäusern bzw. Gewerbebetrieben könnten auch Container zur Verfügung gestellt werden.

Ausschussmitglied Herr Schlunz erkundigt sich, wie die Reinigung der gelben Tonne erfolgte, da bei der Nutzung der gelben Säcke keine Reinigung von Nöten ist. Herr Triphaus klärt auf, dass eine Säuberung der gelben Tonne von den Haushalten selbst erfolgen muss, wie es z. B. bei der Biotonne auch der Fall ist.

Ausschussmitglied Herr Bröckelmann teilt mit, dass es auch eine sogenannte Windeltonne für Wickelkinder und Inkontinenz-Patienten gibt, wie z. B. bei der Stadt Warstein. Herr Triphaus erklärt, dass es verschiedene Modelle gibt, um eine höhere Belastung des Müllaufkommens entgegen zu steuern, dies kann durch eine Beantragung einer zweiwöchigen Abfuhr erfolgen oder durch eine weitere Tonne. Ein solches Angebot würde aber mehr Kosten bedeuten, da die Kosten für die Windeltonne nicht über die Abfallgebühren abgerechnet werden können.

Die zusätzlichen Kosten müssten somit aus dem Allgemeinen Haushalt finanziert oder von den Betroffenen selbst übernommen werden.

Hinsichtlich der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie der Systemgestaltung für die Sammlung der Leichtverpackungen wird sich die ESG mit der bestehenden Arbeits-gruppe aus den Kommunen und dem Kreis Soest abstimmen. Ziel ist es bis Ende des Jahres das Abfallwirtschaftskonzept im Kreis Soest zu beschließen und die künftige Systemgestaltung für die Sammlung der Leichtverpackungen zu konkretisieren. Bürgermeister Lürbke ergänzt, dass die Thematik in den nächsten Wochen auch im Kreis der Bürgermeister erörtert wird, um zu einem einheitlichen Lösungsvorschlag für die Sammlung der Leichtverpackungen zu gelangen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Vertreter der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Soest und die Systemgestaltung zur Sammlung der Leichtverpackungen werden zu gegebener Zeit im Ausschuss für Umwelt und Mobilität weiter beraten.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen.

III. Erweiterte Sachverhaltsdarstellung für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 20.11.2023:

Die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) wird privatwirtschaftlich von den dualen Systemen (derzeit 12 Systeme) organisiert und ist nicht Teil der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung. Gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) müssen die dualen Systeme sich mit den öffentlich- rechtlichen Entsorgern (örE - Kreis Soest, Kommunen) bezüglich der Sammelstrukturen abstimmen. Das 2019 erlassene VerpackG gibt den örE außerdem die Möglichkeit eine Rahmenvorgabe zur Ausgestaltung der Sammlung von gebrauchten Verpackungen zu machen (z. B. Sammlung über Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen oder evtl. auch Wertstofftonnen).

Die Rahmenvorgabe darf gemäß VerpackG jedoch nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der örE der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt.

Die dualen Systeme schreiben die Sammlung von LVP zurzeit jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren aus. Das heißt, private Entsorgungsunternehmen können sich für den Auftrag bewerben und der „Bestbieter“ erhält i.d.R. den Auftrag für die Sammlung von LVP im Vertragsgebiet (hier Kreis Soest). Für den Vergabezeitraum 2025 bis 2027 müssen bis März 2024 mit den dualen Systemen die Sammlungsmodalitäten verhandelt und abgestimmt werden. Von den dualen Systemen wird hierfür ein sog. Verhandlungsführer bestimmt; der dann mit dem örE eine Abstimmungsvereinbarung verhandelt. Der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) ist hierfür das Verhandlungsmandat übertragen worden und übernimmt somit die Aufgabe des örE.

Als Voraussetzung für eine mögliche Neuordnung der LVP-Sammlung sind in 2023 folgende Vorbereitungen zu treffen:

- die Detail-Betrachtung und Abwägung der Systemgestaltung (Alternative Gelber Sack,
- Gelbe Tonne, Wertstofftonne)
- Beschlüsse in den Städten und Gemeinden im Kreis Soest bis Ende 2023.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 06.06.2023 haben Vertreter der ESG, in einer Präsentation die wichtigsten Fakten zur LVP-Sammlung im Kreis Soest aufgezeigt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Sammelsysteme erläutert.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass ein einheitliches Konzept für den Kreis Soest anzustreben ist, da unterschiedliche Sammelsysteme in den Kommunen zu einem hohen

Arbeitsaufwand und zu hohen Kosten führen würde.

Hier nochmals kurz die Vor- und Nachteile der Sammelsysteme:

Gelber Sack für Leichtverpackungen

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Gute Sichtbarkeit von Fehlbefüllungen• Flexible Unterbringung im Haushalt• Flexibel bei Mehrbedarf• Laufendes System alle Voraussetzungen vorhanden• Kostenübernahme komplett durch DSD	<ul style="list-style-type: none">• Kunststoffeinsatz bei den Säcken• Vorhaltung und Ausgabe durch Verteilerstellen notwendig• Zweckentfremdung• Verunreinigungen durch Einreißen, Tierverschiss oder Verwehungen

Gelbe Tonne für Leichtverpackungen

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Saubere Erfassung• Verbesserung des Stadtbildes an den Sammeltagen• Ausgabe der Säcke entfällt• Kostenübernahme komplett durch DSD	<ul style="list-style-type: none">• erhöhter Sammelaufwand• begrenzte Kapazität (ausschließlich vorhandenes Tonnenvolumen)• hohe Fehlwurfquote / Verschlechterung der Sortierqualität• zusätzlicher Stellplatz erforderlich• Anpassung der Abfallsatzungen erforderlich (Mindestleerung und Volumen)

Die Einführung einer Wertstofftonne wird aktuell nicht weiter betrachtet, da zum einen zunächst als Zwischenschritt die Einführung einer Gelben Tonne sinnvoll ist und zum anderen die Wertstofftonne mit ca. 5 - 6 €/E*a aus Gebühren mitzufinanzieren wäre.

In der Gemeinde Lippetal ist die Stellplatzproblematik der Abfallbehälter bei den vielfach eingerichteten Sammelstellen (Stichwege) bzw. aufgrund einer engen Bebauung bzw. schmaler Straßen schon jetzt mitunter ein Problem. Mit der Einführung einer gelben Tonne verschärft sich dieses Problem, da an gleichen Abfuhrtagen für mehrere Abfallfraktionen (soweit sie nicht entzerrt werden können) doppelt so viele Abfallbehälter an den Sammelstellen bereitgestellt werden müssten; dafür steht der Platz aber nicht mehr zur Verfügung. Säcke lassen sich da schon mal übereinander stapeln um Platz zu sparen. Gleiches gilt für Mehrfamilienhäuser, die ebenfalls keine Möglichkeiten mehr haben, zusätzliche Tonnen oder Container auf ihren Grundstücken unterzubringen.

Bei der Einführung der Gelben Tonne wäre es zusätzlich erforderlich, in der gemeindlichen Abfallsatzung ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen.

Eine Nachfrage bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH hat ergeben, dass zwischenzeitlich 8 Kommunen einen Beschluss zur Beibehaltung der Gelben Sack Sammlung getroffen haben. Weitere 4 Kommunen haben tendenziell angekündigt, ebenfalls die Gelbe Sack Sammlung fortzusetzen.

Die Vorteile eines einheitlichen Konzeptes im Kreisgebiet sind:

- bessere Verhandlungsposition gegenüber den dualen Systemen
- Vereinfachung der Planung und Abläufe bei den Entsorgern
- Baustein zur wirtschaftlichen und ökologischen Tourenplanung
- Beibehaltung der gewohnten Abläufe innerhalb der Beziehungen ESG-Systembetreiber und ESG-Kommunen,

Aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhaltes und hinsichtlich eines einheitlichen Gesamtkonzeptes für den Kreis Soest sollte aus Sicht der Verwaltung auch in der Gemeinde Lippetal an der Gelben Sack Sammlung für den Vergabezeitraum 2025-2027 festgehalten werden.

Ergänzend ist die ESG aufzufordern, bei den anstehenden Verhandlungen auf eine verbesserte Qualität der gelben Säcke Einfluss zu nehmen.

Hinweis Einlagerungsbehälter

Zum Schutz vor Verwehungen, Aufreißen und Tierverschiss bietet das zuständige Entsorgungsunternehmen sogenannte "Einlagerungsbehälter" für die gelben Säcke (240 Liter Fassungsvermögen) zur Miete an. Der Mietpreis wird zurzeit mit 20,99 €/Stück (inkl. MWSt) pro Jahr angegeben.

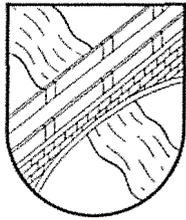
Der Behälter dient nur zur Lagerung der gelben Säcke; zur Abfuhr müssen die gelben Säcke dem Behälter entnommen und an der Straße bereitgestellt werden.

IV. Beschlussvorschlag:

Die Sammlung von Verpackungsabfällen über den Gelben Sack wird für den Vergabezeitraum 2025-2027 in der Gemeinde Lippetal beibehalten. Die ESG wird aufgefordert, bei den anstehenden Verhandlungen auf eine verbesserte Qualität der gelben Säcke Einfluss zu nehmen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen:



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- **Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
- **Rat**

Vorlage-Nr.:	366/11/1
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/in:	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

Maßnahmensteckbriefe Klimaschutz

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Erarbeitung der Steckbriefe durch externen Dienstleister bereits abgeschlossen. Erstellung des Klimaschutzkonzeptes erfolgt verwaltungsintern			
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 05.09.2023:

Im Zuge der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes 2.0 im Kreis Soest wurde die energielenker projects GmbH beauftragt, zusätzlich einen gemeindeeigenen Maßnahmenkatalog Klimaschutz zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Maßnahmenkataloges und den Modulen aus dem Kreiskonzept kann die Gemeinde Lippetal ein eigenes Klimaschutzkonzept entwickeln.

Die in der Klimawerkstatt sowie in mehreren Workshops erarbeiteten Themenfelder werden nun in insgesamt 15 Maßnahmensteckbriefen konkretisiert.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Mobilität wird Frau Brüggemann-Messing die einzelnen Maßnahmensteckbriefe vorstellen.

II. Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 05.09.2023:

Frau Isabel Brüggemann-Messing, Projektleiterin der energielenker Management GmbH & Co. KG, wird durch Herrn Schumacher begrüßt.

Anhand der beigefügten Präsentation gibt Frau Brüggemann-Messing einen ersten Überblick über die fertiggestellten einzelnen Maßnahmensteckbriefe, die im Gesamten den gemeindeeigenen Maßnahmenkatalog Klimaschutz darstellen.

Die ausführlichen Maßnahmensteckbriefe, sowie die Präsentation werden den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage dieses Maßnahmenkataloges und den Modulen aus dem Kreiskonzept kann die Gemeinde Lippetal ein eigenes Klimaschutzkonzept entwickeln. Dieses ermöglicht den Zugang zu weiteren Fördermitteln.

Frau Brüggemann-Messing gibt am Anfang der Präsentation eine Einführung in die fünf wichtigsten Handlungsfelder des Maßnahmenkataloges, wo die Verwaltung, die Politik und die

Klimawerkstatt mit eingebunden werden. Dies sind die Klimaschutzende Verwaltung, Mobilität und Verkehr, Klimabildung, Klimafolgenanpassung sowie Energieversorgung, Gebäude & Erneuerbare Energien.

Sie betont, dass der Aspekt der Dynamik dabei eine wichtige Rolle spielt, da sich die Umstände aufgrund von Gesetzesgrundlagen relativ rasch verändern können und dementsprechend flexibel und schnell reagiert werden muss. Die Maßnahmen sind fortlaufend zu kontrollieren und zu ergänzen.

Zudem erläutert Frau Brüggemann-Messing, dass bei den jeweiligen Maßnahmen auf die Priorisierung geachtet wurde, der Fokus soll auf den wichtigsten Maßnahmen liegen, wie zum Beispiel bei der kommunalen Wärmeplanung. Die anderen Maßnahmen werden dabei nicht vernachlässigt, es muss nur abgewogen werden, welche Maßnahmen kurzfristig, mittelfristig oder langfristig behandelt werden müssen, auch unter Berücksichtigung der Leistbarkeit der Maßnahmen.

Herr Schröder erkundigt sich, in welchem Zeitraum die kommunale Wärmeplanung umgesetzt werden könne, da Private auch erst handeln können, wenn feststeht wie die Umsetzung erfolgen soll.

Die Bundesfördermittel aus der Kommunalrichtlinie können nur dann abgerufen werden, wenn es noch keine gesetzliche Verpflichtung auf Landesebene gibt. Der Projektträger Z.U.G (Zukunft Umwelt Gesellschaft) sowie das Landesinstitut energy4climate raten dazu die gesetzlichen Entwicklungen der nächsten Monate abzuwarten.

Herr Bröckelmann fragt, ob es bei den Fördermöglichkeiten eine zeitliche Befristung gibt. Herr Lürbke erläutert, dass es zurzeit noch unklar ist in wie weit die Gemeinde verpflichtet wird, in Hinsicht z.B. auf die kommunale Wärmeplanung tätig zu werden, da es von der Gesetzgebung noch keine klaren Vorgaben gibt. Bei Pflichtaufgaben können keine Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Dennoch wird drauf hingewiesen, dass die kurzfristigen Maßnahmen mit der Angabe des Zeitraums 1-2 Jahren, bereits jetzt starten.

Frau Brüggemann-Messing erklärt, dass Sie und Frau Keveloh auch im Nachgang Fragen entgegennehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

III. Erweiterte Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 13.11.2023:

Die von den beauftragten Planungsbüro energielenker projects GmbH entwickelten 15 Maßnahmensteckbriefe Klimaschutz wurden in der letzten Sitzung des AUM vorgestellt und im Nachgang in das Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

Der Maßnahmenkatalog ist zentraler Bestandteil eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes. Darüber hinaus können durch die Verabschiedung dieses Katalogs ein gemeindeeigenes Klimaschutzkonzept entwickelt und somit die Weichen zur angestrebten THG-Neutralität 2045 gestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung strebt zum Frühjahr 2024 an, ein gemeindeeigenes Klimaschutzkonzept, bestehend aus dem Maßnahmenkatalog und den vom Kreis Soest zur Verfügung gestellten und auf die Gemeinde angepassten Modulen, zusammenzustellen und in die politische Diskussion einzubringen.

IV. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Rat, den Maßnahmenkatalog zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs ein gemeindliches Klimaschutzkonzept zu erarbeiten.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen: 1

Maßnahmensteckbriefe Klimaschutz



Maßnahmenkatalog

Maßnahmen Nr.	Maßnahmentitel
Klimaschonende Verwaltung	
KV.1	Klimastrategie und Verstetigung
KV.2	Kommune als Vorbild
KV.3	Einführung EMS und Verbrauchserfassung
Mobilität und Verkehr	
MV.1	Entwicklung eines Leitbildes Mobilität
MV.2	Erstellung eines innerörtlichen Radwegekonzeptes
MV.3	Klimaschonende und sichere Kurzstrecke
MV.4	Die Zukunft des ÖPNV stärken und unterstützen
MV.5	Zukunftssichere Infrastruktur
Klimabildung	
KB.1	Klimabildung für Erwachsene
KB.2	Klimabildung für Kinder und Jugendliche
KB.3	Nachhaltigkeit in Konsum, Ressourcen und Ernährung
Energieversorgung, Gebäude & Erneuerbare Energien	
EGE.1	Kommunale Wärmeplanung
EGE.2	Schaffung klimafreundlicher Quartiere
EGE.3	Gut beraten + Fördern, unterstützen und anbieten
Klimafolgenanpassung	
KA.1	Klimafolgenanpassungsmanagement

Klimastrategie und Verstetigung

KV.1

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimaschonende Verwaltung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Verstetigung der Klimaschutzarbeit in der Gemeindeverwaltung zur Erreichung der Klimaschutzziele und kontinuierliche Evaluierung des Fortschritts.		
Ausgangslage	In ihrem Maßnahmenkatalog legt die Gemeinde Lippetal Ziele und Strategien für den kommunalen Klimaschutz der nächsten Jahre fest und erarbeitet Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Basierend auf einer Analyse des Ist-Zustandes, den aktuell realisierbaren Potenzialen sowie unterschiedlichen Beteiligungsformaten ist der Maßnahmenkatalog auf die Voraussetzungen und Bedürfnisse vor Ort zugeschnitten. Auf diese Weise soll Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Gemeinde verankert werden.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Um das Ziel der THG-Neutralität bis zum Jahre 2045 zu erreichen und die dadurch umfangreichen anfallenden Aufgaben erfolgreich bewerkstelligen zu können, bedarf es einer langfristig angelegten Klimastrategie. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Klimaschutzarbeit in der Gemeindeverwaltung zu verstetigen und dauerhaft zu etablieren. Im Rahmen dieser Maßnahme gilt es deshalb regelmäßig zu überprüfen, welchen Fortschritt die Gemeinde Lippetal bei der Erreichung ihrer Klimaziele macht. Eine Evaluierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt fortlaufend. Die CO₂-Bilanz des Gemeindegebietes soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden, um signifikante Änderungen bei den Energieverbrauchswerten sowie den Treibhausgasemissionen ablesen zu können.</p> <p>Ein langfristig angelegter, effektiver lokaler Klimaschutzprozess erfordert zudem eine Koordination des Gesamtprozesses. Diese ist durch die Schaffung einer dauerhaften Stelle für das Klimaschutzmanagement bereits gewährleistet. Das Klimaschutzmanagement agiert weitgehend als Beratungseinheit für die verschiedenen Bereiche der Verwaltung und sorgt für die Erstellung realistischer umsetzbarer Projekte für die zuständigen Akteurinnen und Akteure. Klimaschutz als Querschnittsthema wird verwaltungsweit gedacht und verstanden, ein regelmäßiger Austausch der unterschiedlichen Fachabteilungen der Verwaltung zu diversen Themen des Klimaschutzes findet nach Bedarf regelmäßig statt.</p> <p>Das Klimaschutzmanagement stellt ebenfalls den Austausch in der Region sicher und steht in regelmäßigem Kontakt mit den Klimabeauftragten der naheliegenden Städte und Gemeinden sowie mit dem Kreis Soest. Ziel ist eine langfristige, gute Vernetzung, um Synergien sinnvoll zu nutzen und größere Projektvorhaben gemeinsam umsetzen zu können.</p>			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Politik 		
Initiator / Verantwortung	▶ Gemeinde Lippetal		
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Politik 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement ▶ Ggf. externe Beratungsunternehmen
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Entwicklung einer Klimastrategie zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 2) Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 3) Langfristige Klimaschutzarbeit in der Verwaltung verstetigen; Maßnahmen sukzessiv umsetzen; Regelmäßiges Controlling der Maßnahmen; 4) Regelmäßige Fortschreibung der Treibhausgas-Bilanz alle 3 Jahre 5) Stetiges Controlling des Gesamtprozesses
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsparung der THG-Emissionen ▶ Erfolgreich umgesetzte Maßnahmen ▶ Durchgeführte Fortschreibung(-en) von Maßnahmen
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenmittel ▶ Fördermittel ggf. über Klimaschutzinitiative Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (BMWK); Möglichkeiten sind zu gegebenem Zeitpunkt zu prüfen
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	Durch die Umsetzung der Maßnahme werden zukünftig große Einsparpotenziale erwartet, da das KSM die organisatorische Basis der Umsetzung aller weiteren Klimaschutzmaßnahmen bilden kann. Das Einsparpotenzial der Maßnahme hängt von den unterschiedlichen Projekten und Maßnahmen ab, die durch das Klimaschutzmanagement initiiert werden.
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellung einer CO₂-Bilanz durch einen externen Dienstleister ca. 10.000€ ▶ Fortschreibung der Potenzialanalyse und Szenarien durch einen externen Dienstleister ca. 8.000€
Personalaufwand	▶ 20 Tage/Monat (Vollzeitäquivalent)
Regionale Wertschöpfung	▶ gering
Flankierende Maßnahmen	Alle weiteren Maßnahmen des Katalogs
Hindernisse	Die Notwendigkeit für eine zentrale koordinierende Ansprechperson in der Verwaltung zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen muss den Akteuren in Politik und Verwaltung deutlich sein. Dazu ist eine regelmäßige Kommunikation der Rolle des Klimaschutzmanagements bei der Umsetzung von Maßnahmen erforderlich.
Hinweise	/

Kommune als Vorbild

KV.2

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimaschonende Verwaltung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Die Gemeindeverwaltung wird Vorbild für Unternehmen und Privatpersonen in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit		
Ausgangslage	Mit der Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs Klimaschutz hat sich die Gemeinde Lippetal auf den Weg in eine klimaschonende und nachhaltige Zukunft gemacht. Aktuell werden in der Bürgerschaft nur wenige private Projekte umgesetzt.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Gemeinde kommt aufgrund der Außenwirkung der oftmals großen und zentral gelegenen Gebäude sowie der fortlaufenden Berichte in der Öffentlichkeit eine Vorbildfunktion zu. Um die Bürgerschaft sowie ortsansässige Unternehmen zur Teilnahme an der Klimastrategie und zur Umsetzung eigener Maßnahmen zu inspirieren hat sich die Gemeinde Lippetal dazu entschieden aktiv voranzugehen.

Sanierung kommunaler Liegenschaften

Ein großer Anteil von Bestandsgebäuden der Gemeinde Lippetal ist aus energetischer Sicht noch nicht auf einem hohen Standard saniert. Ineffizienz in diesem Bereich hat neben erhöhten Kosten auch negative Folgen für das Klima aufgrund des erhöhten Ressourcenverbrauches. Die Gemeindeverwaltung plant daher die langfristigste Sanierung von Gebäuden im eigenen Bestand nach neuesten energetischen Standards unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Neue Bauprojekte werden entsprechend den Zielvorgaben von Beginn an möglichst effizient und nachhaltig geplant. Die Beauftragung von Gebäudeanalysen und Sanierungsfahrplänen wird geprüft.

PV auf kommunalen Liegenschaften

Um den Ressourcenverbrauch und die damit verbundenen Emissionen zu mindern und die Transformation hin zu einer klimaneutralen Verwaltung voranzutreiben, sind die bislang ungenutzten PV-Potentiale kommunaler Gebäude bis 2030 zu nutzen. Dies kann sukzessiv im Zuge der Sanierung kommunaler Gebäude geschehen und mit weiteren energetischen Sanierungsmaßnahmen kombiniert werden. Für kommunale Neubauten ist der Bau von PV-Anlagen auf geeigneten Frei- bzw. Dachflächen als Standard festzulegen. Der Strom kann selbst verbraucht oder ins Netz eingespeist werden. Vor dem Hintergrund der Strompreisentwicklungen wird derzeit ein hoher Eigenverbrauchsanteil angestrebt.

Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung

In einem ersten Schritt hat die Aufstellung eines kurzen Kriterienkatalogs mit Informationen als Basis für ein nachhaltiges Beschaffungswesen Priorität. Nachhaltigkeit bedeutet im Beschaffungsprozess, die gesamte Wertschöpfungskette bzw. den Lebenszyklus eines Produktes zu berücksichtigen. Dabei ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit genauso zu betrachten, wie ökologische und soziale Aspekte bei der Herstellung, dem Transport, der Nutzung und Entsorgung der Produkte. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollen zunächst Produkte in der Beschaffung identifiziert werden, die einen großen Einfluss auf die Gesamtnachhaltigkeit der aktuellen Beschaffung haben. Hierzu wird ein Austausch mit anderen Kommunen und dem Kreis Soest angestrebt.

Elektrischer Gemeindefuhrpark

Die Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf klimaneutrale Antriebe unterstützt das Ziel der klimaneutralen Gemeindeverwaltung sowie das übergeordnete Ziel der klimaschonenden Mobilität. Für die Neu- und Nachbeschaffung von Fahrzeugen soll daher gelten, dass diese mit klimaneutralen Antrieben ausgestattet sein müssen. Eine Ausnahme können Spezialfahrzeuge darstellen, die am Markt noch nicht mit klimaneutralen Antrieben verfügbar sind. Bis 2035 soll eine vollständige Umstellung erfolgt sein. Begleitend sollen die Mitarbeitenden der Verwaltung regelmäßig für das Thema nachhaltige Mobilität im beruflichen und privaten Umfeld sensibilisiert werden. Hierzu dient ein nachhaltiger eigener Fuhrpark der Gemeinde als Vorbild und Praxisbeispiel.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde Lippetal
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none">▶ Klimaschutzmanagement▶ Fachbereich Planen und Bauen
Akteure	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde Lippetal▶ Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaften▶ Ggf. externes Planungsbüro
Handlungsschritte / Meilensteine	<p>Sanierung kommunaler Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none">1) Prüfung von möglichen Gebäudeanalysen und Sanierungsfahrplänen2) Politischer Beschluss zu Einzelmaßnahmen3) Durchführung der Sanierungsmaßnahme entsprechend der bestehenden Priorisierung <p>PV auf kommunalen Liegenschaften</p> <ol style="list-style-type: none">1) Prüfen der Dachflächen und Potenziale von Gebäuden; ggf. Vergabe der Analyse an externes Fachbüro2) Einholung von Angeboten3) Politischer Beschluss4) Beauftragung Installation und Prüfung des Einspeisemodells <p>Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung</p> <ol style="list-style-type: none">1) Erstellung eines Kriterienkatalogs zur nachhaltigen Beschaffung und Austausch mit weiteren Kommunen und dem Kreis Soest2) Ermittlung der unterschiedlichen Vergabeverfahren3) Fortlaufend im Anschluss: Ggf. Ausschreibung und Vergabe unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien <p>Elektrischer Gemeindefuhrpark</p> <ol style="list-style-type: none">1) Verankerung der Elektromobilität in der Verwaltung als Vorbild2) Mitarbeitersensibilisierung für nachhaltige Mobilitätsformen3) Bevorrechtigung von Elektromobilität4) Prüfung weiterer alternativer Antriebe wie Wasserstoff (langfristig)5) Umstellung des gesamten Fuhrparks auf klimaneutrale Antriebstechnik

<p>Erfolgsindikatoren</p>	<p>Sanierung kommunaler Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht soll durch gezielte bauliche Maßnahmen minimiert werden. <p>PV auf kommunalen Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Dachflächen der kommunalen Liegenschaften sind bis 2030 vollständig (in Bezug auf die sinnvollen und wirtschaftlichen Flächen) mit PV-Anlagen ausgestattet. <p>Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Strategiepapier / Kriterienkatalog ▶ Abgeschlossene Beschaffungsvorgänge unter Beachtung der Wertschöpfungskette bzw. dem Lebenszyklus eines Produkts <p>Elektrischer Gemeindefuhrpark</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl der ersetzten Fahrzeuge ▶ Nachhaltige Mitarbeitermobilität durch Umstieg auf ÖPNV und Fuß- sowie Radverkehrsmittel (Vermeidung der Nutzung des konventionellen Fuhrparks)
<p>Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten</p>	<p>Sanierung kommunaler Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ Fördermittel möglich für Sanierungsfahrpläne (BAFA, max. 80% der Beratungskosten) ▶ Erst nach Kenntnis des Umfangs der Maßnahmen und der Kosten kann ein Konzept zur Finanzierung unter Berücksichtigung von Förderungen aufgestellt werden. ▶ Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BMWK) <p>PV auf kommunalen Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ Ggf. zukünftige Förderprogramme zum Ausbau PV-Dachflächenanlagen <p>Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sind im Vorfeld einer Beschaffungsmaßnahme zu prüfen. Ggf. sind die Vorgaben der Beschaffung an Fördermöglichkeiten anzupassen. <p>Elektrischer Gemeindefuhrpark</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderrichtlinie Elektromobilität (BMDV)
<p>Bewertungsfaktoren:</p>	
<p>Energie- und THG-Einsparpotenziale</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Direkt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Indirekt</p>	<p>Sanierung kommunaler Liegenschaften</p> <p>Erst nach Kenntnis des Umfangs der Sanierungsmaßnahme kann eine genaue Einschätzung zu Energie- und THG-Einsparpotenziale vorgenommen werden.</p> <p>PV auf kommunalen Liegenschaften</p>

	<p>THG-Einsparungen: ca. 390 g/kWh (pro kWh PV-Strom (ca. 45 g/kWh) gegenüber Bundesstrommix 2020 438 g/kWh)</p> <p>Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung</p> <p>Durch eine nachhaltige öffentliche Beschaffung und die Berücksichtigung der CO₂-Bilanz von Gütern und Dienstleistungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge können Emissionen gesenkt werden. Eine genaue Quantifizierung ist hier kaum möglich.</p> <p>Elektrischer Gemeindefuhrpark</p> <p>Durch jede Autofahrt mit einem konventionellen Pkw von 50 km (ohne Beifahrer) werden ca. 3,2 kg CO₂e mehr ausgestoßen als bei der Fahrt mit einem E-Auto. Wird angenommen, dass 20 Personen pro Woche 50 km mit einem E-Auto anstatt mit einem herkömmlichen Pkw zurücklegen, können somit 3,3 t CO₂e/a vermieden werden. Finanzielle Einsparpotenziale ergeben sich aus dem geringeren Preis von Strom im Vergleich zu fossilen Brennstoffen.</p>
Umsetzungskosten	<p>Sanierung kommunaler Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch die Sanierungsausführung entstehen Kosten in der Gebäude-Baukonstruktion, in den technischen Anlagen, in der Ausstattung, durch Baunebenkosten und Finanzierungskosten, eventuell in den Außenanlagen. ▶ Ca. 15.000 € für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans je Gebäude durch externe Fachplaner (Fördermöglichkeiten bis zu 80%, s.o. Finanzierung) <p>PV auf kommunalen Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Interne und externe Personal- und Beratungskosten 1.300€ / kWp (Anlagen ab 8 kWp) <p>Nachhaltigkeitsrichtlinien in der Beschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Kosten der jeweiligen Beschaffungsmaßnahmen sind im laufenden Haushalt eingeplant <p>Elektrischer Gemeindefuhrpark</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Umsetzungskosten sind stark abhängig von Art und Umfang der anzuschaffenden Fahrzeuge.
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hoch, betrifft unterschiedliche Bereiche der Gemeindeverwaltung
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Insgesamt hohe regionale Wertschöpfung über alle Maßnahmen hinweg, insbesondere durch Aufträge für regionale Handwerksbetriebe im Zuge der Umsetzung des Sanierungsfahrplans
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ KV.3
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Planungs- und Baukosten ▶ Verfügbarkeit von Material und Personal
Hinweise	<p><u>PV auf kommunalen Liegenschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Photovoltaik Netzwerk Baden-Württemberg (2020): Photovoltaik in Kommunen. Solarenergie sinnvoll einsetzen

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">▶ Informationen und Beratung über NRW.Energy4Climate möglich; „PV-Offensive NRW“ wird dort aufgegriffen und durch Veranstaltungen, Informationsmaterialien und durch Initiierung, Begleitung und Unterstützung von Projekten ergänzt
https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/photovoltaik |
|--|--|

Einführung EMS und Verbrauchserfassung

KV.3

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimaschonende Verwaltung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe

Leitziel	Monitoring und Optimierung der Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften
-----------------	--

Ausgangslage	Momentan gibt es bei der Gemeindeverwaltung noch kein Energiemanagementsystem (EMS). Aus diesem Grund ist es schwer große Energieverbraucher zu identifizieren und Optimierungen vorzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung für fossile Energieträger und den gesteckten Klimazielen sind hier Potenziale mit Hilfe eines EMS zu identifizieren und durch ein kontinuierliches Monitoring zu optimieren.
---------------------	--

Maßnahmenbeschreibung

Unter Energiemanagement versteht man das kontinuierliche Monitoring und Management von Gebäuden und dem Nutzerverhalten und Verbrauchern, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Ziel der Einführung eines Kommunalen Energiemanagements ist die Erschließung des nicht investiven Energieeinsparpotenzials in den kommunalen Liegenschaften. Dazu zählen:

- monatliche Erfassung und Kontrolle des Energie- und Wasserverbrauchs,
- Optimierung der Regelungseinstellungen der technischen Anlagen,
- Schulung der Hausmeister vor Ort an der Anlage,
- Beseitigung von technischen und organisatorischen Mängeln,
- Projekte zur Sensibilisierung der Nutzer der Objekte und
- Erstellung von Monats- und Jahresenergieberichten.

Die Gemeinde Lippetal trägt durch ein solches System direkt zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei und spart mittel- bis langfristig Kosten für die Nutzung von Energieträgern. Insbesondere im Hinblick steigender CO₂-Bepreisungen in den kommenden Jahren, wird diese Maßnahme deshalb als prioritär betrachtet. Voraussetzungen für die Einführung eines Energiemanagementsystems ist die Umrüstung bzw. Nachrüstung der vorhandenen Messtechnik, um eine Fernüberwachung zu ermöglichen. Der derzeit notwendige Einsatz von Hausmeistern bei der regelmäßigen Zählerablesung wird so langfristig durch eine automatische Datenübertragung abgelöst. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie wird die Einführung und der Betrieb von Energiemanagementsystemen mit einer Förderquote von 70 % gefördert.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Gebäudenutzerinnen und -nutzer
-------------------	---

Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Kommunales Gebäudemanagement ▶ Klimaschutzmanagement
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Gebäudenutzerinnen und -nutzer
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Antragstellung Förderung über KRL 2) Einholen einer Beratungsleistung zum Aufbau eines EMS und Entwicklung eines sinnvollen EMS-Konzepts 3) Aufbau einer min. gebäudescharfen Zählerstruktur für alle kommunalen Liegenschaften 4) Etablierung einer Energie-Monitoring-Software zur „live“-Überwachung aller Energieverbraucher 5) Auswertung und Analyse der gewonnenen Daten 6) Ableitung und Priorisierung von sinnvollen Maßnahmen aus den erhobenen Daten zur Reduzierung des Gesamtenergie- und Wasserverbrauchs 7) Feedback und Controlling
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbau der Zählerstruktur ▶ Regelmäßige Erstellung von Jahresberichten zur Nachverfolgung der Energieverbräuche über mehrere Jahre ▶ Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<p>Haushaltsmittelanteil in Kombination mit: Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ – 4.1.2 Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements</p> <p>Gefördert werden über 36 Monate u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Software • Messtechnik • Gebäudebewertungen • ext. Beratungstage • eigene Personalstelle • Fortbildungen
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input checked="" type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ geringes Potenzial in Relation zu den Gesamtemissionen des Gemeindegebietes, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig ▶ zu erwartende Energieeinsparungen ca. 20-30% ▶ es sind Einsparungen in Höhe von 30 bis 100 t CO₂-Äquivalenten jährlich zu erwarten
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kosten Software, Messtechnik und Beratung zur Einführung EMS über 36 Monate: 115.000 EUR ▶ Mögliche Fördermittel 70% über Kommunalrichtlinie 4.1.2 ▶ Kosteneinsparungen i.H.v. etwa 34.000 EUR jährlich (Quelle: Kom.EMS Leitfaden)
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement oder anderweitig verantwortliche Stelle in der Gemeindeverwaltung: einmalig 30 Tage (initiiieren)

	<p>und unterstützen Antragstellung KRL, unterstützen und koordinieren in der Einführungsphase)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sonstige Verwaltungsbereiche: jährlich 15 Tage
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wertschöpfungseffekte ergeben sich aus der Minderung von Energiekosten und dem damit verbundenen Abfluss von finanziellen Mitteln aus dem Wirkungsbereich der Gemeinde Lippe-tal.
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ KV.2
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fehlende finanzielle Mittel ▶ Fehlende personelle Ressourcen
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Erstellung jährlicher Energieberichte basierend auf dem EMS ermöglicht ein Monitoring und Controlling der eigenen Anstrengungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, v.a. im Sinne einer klimaneutralen Verwaltung.

Entwicklung eines Leitbildes Mobilität

MV.1

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Mobilität & Verkehr	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Ziel der Maßnahme ist es, ein Mobilitätsleitbild zu erstellen, das die benötigte Verkehrswende vorantreibt und den Weg für eine vielfältige Verkehrsmittelwahl ebnet.		
Ausgangslage	Aufgrund der ländlichen Prägung der Gemeinde Lippetal ist der private Pkw das Verkehrsmittel der Wahl für die meisten Menschen. Mit 15 % (Radverkehr) und 4 % (ÖPNV) ist der Umweltverbund gegenüber dem MIV mit 64 % Anteil am Modal Split (Erhebung im Kreis Soest 2019) deutlich unterrepräsentiert.		

Maßnahmenbeschreibung

Durch die Entwicklung eines kommunalen Mobilitätsleitbildes für die Gemeinde Lippetal soll eine Strategie für die zukünftige Entwicklung des Verkehrssektors erarbeitet werden. Die Strategie umfasst Kernziele und Leitlinien, an denen sich die Verkehrsplanung orientieren soll, um die Mobilität in der Gemeinde entsprechend der Zielvorstellungen und im Einklang mit der Klimastrategie zu planen. Mit der Entwicklung des Leitbildes soll zeitnah mit Hilfe des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, in dem die Gemeinde Lippetal Mitglied ist, begonnen werden. Folgende Themenschwerpunkte sind für die Mobilitätsentwicklung bedeutsam und sollten im Zuge der Strategieentwicklung mit Zielsetzungen versehen werden:

- Fußverkehr
- Radverkehr
- ÖPNV
- MIV
- Innergemeindliche Zulieferlogistik
- Alternative Mobilitätsangebote

Das Mobilitätsleitbild in Lippetal soll die zukünftige Gestaltung des Verkehrs in der Gemeinde vorgeben. Es zielt darauf ab, in allen Bereichen eine Verbesserung der Mobilitätsangebote zu erreichen, die Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen zu berücksichtigen sowie die Verbindung der Ortsteile untereinander und die Anbindung an das Umland zu verbessern.

Im Rahmen der Leitbildentwicklung ist es wichtig, ein breites Handlungsfeld der Mobilität abzudecken. Darunter fallen der Ausbau und die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zur vermehrten Nutzung des Fahrrades und Sicherung von Wegen für Fußgängerinnen und Fußgänger, die Stärkung des ÖPNV und der Nahmobilitätsangebote sowie die Verknüpfung zwischen Rad- und Fußverkehr mit dem ÖPNV.

Das Mobilitätsleitbild muss dabei in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmenkatalog fungieren und zu einer Bündelung der Maßnahmen in Form des Leitbildes führen. Damit die Einführung eines Mobilitätsleitbildes zu Veränderungen führt, ist neben der Umsetzung planerischer Aufgaben das Klimaschutzmanagement eine zentrale Stelle, die bei der hiermit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit und Begleitung der Projekte unterstützen kann.

Zielgruppe	▶ Gemeindeverwaltung
Initiator / Verantwortung	▶ Klimaschutzmanagement
Akteure	▶ Klimaschutzmanagement ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Regionale Verkehrsbetriebe
Handlungsschritte / Meilensteine	1) Gründung einer Arbeitsgruppe 2) Erarbeitung und Konzeptionierung eines gesamtgemeindlichen Mobilitätsleitbildes 3) Verstetigung des gesamtgemeindlichen Mobilitätsleitbildes
Erfolgsindikatoren	▶ Erstellung des Leitbildes ▶ Umsetzung von Maßnahmen
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	▶ Eigenmittel ▶ Förderprogramm: IKK – Nachhaltige Mobilität ▶ Förderrichtlinie Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement <ul style="list-style-type: none"> ○ Mobilstationen ○ Mobilitätsmanagement
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Es wird angenommen, dass das Mobilitätsleitbild ein wichtiger Grundstein zu einer Reduzierung der THG-Emissionen im Mobilitätssektor ist. Daraus ergeben sich nachfolgende mögliche Einsparpotenziale, die sich vorwiegend langfristig zeigen werden:</p> <p>E-Mobilität:</p> <p>Durch jede Autofahrt von 50 km mit einem konventionellen Pkw (ohne Beifahrer*innen) werden ca. 2,2 kgCO₂e mehr ausgestoßen als bei der Fahrt mit einem E-Auto.</p> <p>Wird angenommen, dass 500 Personen pro Woche 50 km mit einem E-Auto anstatt mit einem herkömmlichen Pkw zurücklegen, können somit 572 tCO₂e/a vermieden werden.</p> <p>ÖPNV:</p> <p>Durch jede vermiedene Autofahrt von 10 km mit einem konventionellen Pkw (ohne Beifahrer*innen) werden ca. 1,4 kg CO₂e eingespart.</p> <p>Wird angenommen, dass 100 Personen pro Woche 50 km mit dem ÖPNV anstatt mit dem eigenen Pkw zurücklegen, können somit ca. 36,4 tCO₂e/a vermieden werden.</p> <p>Fuß- und Radverkehr:</p> <p>Durch Rad- und Fußverkehr können rund 200 g CO₂e pro Personenkilometer gegenüber dem Pkw eingespart werden.</p>
Umsetzungskosten	▶ hohe Planungs-, Bau- und Sachkosten für die Umsetzung der einzelnen in dem Konzept vorgesehenen Maßnahmen
Personalaufwand	▶ Hoher Personalaufwand in der Planungsphase im Rahmen des Arbeitskreises

	▶ Während der Umsetzungsphase ist der Personalaufwand in den zuständigen Stellen des Klimaschutzmanagements und der Bauleitplanung integriert
Regionale Wertschöpfung	▶ gering
Flankierende Maßnahmen	MV 2 – MV 5
Hindernisse	Die Bevölkerung der Gemeinde muss die Alternativen zur Nutzung des eigenen Autos annehmen
Hinweise	Die Stadt Detmold hat ein Leitbild zur Mobilität entwickelt. https://www.detmold.de/startseite/leben-in-detmold/mobilitaet/leitbild-mobilitaet/

Erstellung eines innerörtlichen Radwegekonzeptes			MV.2
Handlungsfeld Mobilität & Verkehr	Startzeitpunkt Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	Priorität ★★★	Umsetzungsintervall <input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der innerörtlichen Radverkehrsinfrastruktur, Steigerung des Anteils des Radverkehrs am Modal Split		
Ausgangslage	Aktuell werden nur rund 15 % der Fahrten im Gemeindegebiet mit dem Rad zurückgelegt (Erhebung im Kreis Soest 2019). Das Primäre Verkehrsmittel für die Bürgerinnen und Bürger ist der private Pkw, auch auf der Kurzstrecke.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Aktuell ist das Auto das am häufigsten genutzte Verkehrsmittel in der Gemeinde Lippetal. Das geplante innerörtlichen Radwegekonzept ist eng verbunden mit der Maßnahme MV.3 „klimaschonende und sichere Kurzstrecke“, um den Anteil des Radverkehrs an der Kurzstrecke zu erhöhen. Im Vordergrund steht dabei die Erreichbarkeit von Alltagszielen (Wege zur Kita, Schule, Supermarkt, Freizeit und z. T. Arbeitsplatz) sowie die Erreichbarkeit wichtiger Verkehrsknotenpunkte zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel.</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch einen Ausbau der Infrastruktur, mit dem Ziel mehr Komfort und Sicherheit zu schaffen, animiert werden im Alltag häufiger auf das Fahrrad, statt auf den Pkw zurückzugreifen.</p> <p>Dazu wird das bestehende Radwegenetz anhand verschiedener Qualitätsmerkmale wie der Oberflächenbeschaffenheit und der Streckenführung geprüft und Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, welche sukzessiv umgesetzt werden sollen.</p> <p>Das zu erstellende innerörtliche Radverkehrskonzept enthält u.a. folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite der Radwege • Oberflächenqualität • Markierungen und Beschilderung • Prüfung und Optimierung von Wegeführungen in Bezug auf Alltagsrouten (Vermeidung von Gefahrenstellen) • Vorhandensein sicherer Querungsmöglichkeiten • Vorhandensein qualitativ hochwertiger Abstellanlagen • Sinnvolle Vernetzung mit dem ÖPNV <p>Auf Basis einer Analyse der Verkehrsströme werden Gefahrenquellen entlang häufig frequentierter Kurzstrecken identifiziert und durch gesonderte Maßnahmen (z. B. zusätzliche Querungshilfen) sicherer gestaltet.</p> <p>Ergänzt werden kann das Radwegenetz durch sog. Mobilstationen. Diese werden an zuvor identifizierten Umstiegspunkten des ÖPNV oder stark frequentierten Alltagszielen errichtet und ermöglichen einen nahtlosen Wechsel vom Fahrrad auf den ÖPNV und umgekehrt. Mittels dieser als Intermodalverkehr bezeichneten Kombination lassen sich auch weitere Strecken ohne den privaten Pkw zurücklegen.</p>			
Zielgruppe	▶ Gemeindeverwaltung		

Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement ▶ Verkehrsbetriebe (RLG)
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bürgerinnen und Bürger ▶ Schulen und Kitas ▶ Unternehmen
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Analyse der vorhandenen Radverkehrsinfrastruktur 2) Verkehrsstromanalyse oder Vergabe an externes Fachbüro 3) Optional: Bürgerbeteiligung z. B. über eine Onlinekarte zur Identifizierung von Gefahrenstellen und Präferenzen 4) Politischer Beschluss der Strategie 5) Ausführungs- und Finanzplanung 6) Sukzessive Umsetzung
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl der umgesetzten Baumaßnahmen ▶ Messbare Veränderung im Verkehrsfluss/Zusammensetzung des Modal Split ▶ Verbesserung der Sicherheit im Radverkehr
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderprogramm Land NRW „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Mobilitätskonzepte ○ Studien ○ Mobilstationen
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Es wird angenommen, dass das Radverkehrskonzept zu einer Reduzierung des MIV führt. Daraus ergeben sich nachfolgende Einsparpotenziale.</p> <p>Radverkehr:</p> <p>Durch Radverkehr können rund 200 g CO₂e pro Personenkilometer gegenüber dem Pkw eingespart werden.</p>
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Baukosten in Abhängigkeit von Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hoch in der Begleitung der Konzepterstellung
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Potenzielle Steigerung der Fahrgastzahlen im ÖPNV bei Einführung von Mobilstationen
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ MV.1 und MV.2
Hindernisse	/
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> -Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) der FGSV -Ein interkommunaler Austausch im Kreis Soest zu bereits umgesetzten Maßnahmen (bspw. Mobilstationen) wird empfohlen

Klimaschonende und sichere Kurzstrecke

MV.3

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Mobilität & Verkehr	Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	★★★	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Förderung nachhaltiger Mobilität für Kurzstrecken unter 5 km		
Ausgangslage	Aufgrund der ländlichen Prägung der Gemeinde Lippetal ist der private Pkw das Verkehrsmittel der Wahl für die meisten Menschen. Da die vorhandene Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr sowie das bestehende Angebot des ÖPNV als unzureichend wahrgenommen werden, und die Nutzung des eigenen Autos „bequemer“ ist, greifen viele Bürgerinnen und Bürger auch für kurze Wege (unter 5km) auf das Auto zurück.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Um die Klimaziele der Gemeinde im Verkehrssektor zu erreichen, muss der Anteil von Fahrten mit dem MIV zugunsten nachhaltiger bzw. klimaschonender Alternativen reduziert werden. Potenzial haben dabei insbesondere kurze Strecken bis zu einer Länge von 5-10 km. Diese betreffen vornehmlich Fahrten zur Erledigung von Einkäufen, Wege zu Kitas und Schulen, sowie im Freizeitbereich. Trotz des Vorhandenseins alternativer Angebote wird für diese Wege oftmals auf den privaten Pkw zurückgegriffen. Entweder fehlt es an entsprechenden Alternativen oder diese werden als unzureichend bzw. nicht praktikabel genug eingestuft. Bei der interkommunalen Anbindung fehlen oftmals an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasste Verbindungen bzw. Taktungen.</p> <p>Um die sog. Elterntaxi zu vermeiden ist die gezielte Kooperation mit den Schulen zu suchen. Projekte wie der Fahrradführerschein für Kinder oder gemeinsame Projekte über das Zukunftsnetz NRW können den Aufbau von Vertrauen der Eltern stärken und diese ermutigen, ihre Kinder mit dem Rad zur Schule zu schicken.</p> <p>Im Bereich Rad- und Fußverkehr spielt neben der unzureichenden Infrastruktur die fehlende gefühlte Sicherheit eine bedeutende Rolle. Verkehrsberuhigende Maßnahmen verbessern die Sicherheit. Analog zu den im Rahmen von Maßnahme MV.1 entwickelten Zielen des Mobilitätsleitbildes soll die bauliche Infrastruktur hinsichtlich Sicherheitsaspekten ausgebaut werden. Dieser Aspekt wird in Maßnahme MV.2 im Rahmen eines innerörtlichen Radwegkonzeptes eine besondere Bedeutung erfahren. Für den innerörtlichen Radverkehr kann eine Analyse der Verkehrsströme helfen Gefahrenstellen zu identifizieren. Auf diese Weise sind auch die von den Radfahrenden bevorzugten Strecken abzuleiten, um diese in der Umsetzung priorisieren zu können. Entlang dieser Wege helfen qualitativ hochwertige Abstellanlagen für Fahrräder den Nutzungskomfort und die Eigentumssicherheit der zunehmend beliebter werdenden E-Bikes und Lastenräder zu erhöhen. Um den Zugang zu erleichtern kann die Einführung entsprechender Verleihsysteme in Betracht gezogen werden.</p> <p>Nach Durchführung der Maßnahme MV.2 und Evaluierung der Kooperation mit den Schulen, wird gezielt geprüft welche weiteren Maßnahmen zur Stärkung der klimaschonenden Kurzstrecke sinnvoll sind und zu einer Stärkung des Umweltverbundes führen können. Wichtiger Ideengeber und Berater während der Maßnahmenumsetzung kann das Zukunftsnetz Mobilität NRW sein.</p>			
Zielgruppe	▶ Gemeindeverwaltung		
Initiator / Verantwortung	▶ Klimaschutzmanagement		

Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Vereine
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Ggf. Durchführung einer Verkehrsstromanalyse 2) Initiierung von Projekten (z.B. Kooperation mit Schulen und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung) 3) Öffentlichkeitsbeteiligung / Befragung 4) Ableitung von Entwicklungsschwerpunkten und Umsetzungsplanung 5) Sukzessive Umsetzung und Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Bereich von Schulen und Kitas zu den Anfangs- und Endzeiten ▶ Verbesserung des Sicherheitsgefühls ▶ Reduzierung des innerörtlichen Verkehrsaufkommens
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenmittel ▶ Förderrichtlinie Nahmobilität (FÖRI-Nah) ▶ Förderrichtlinie
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input checked="" type="checkbox"/> Direkt <input type="checkbox"/> Indirekt	Durch Rad- und Fußverkehr können rund 200 g CO ₂ e pro Personenkilometer gegenüber dem Pkw eingespart werden.
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Planungs- und Baukosten für die Verbesserung der Infrastruktur ▶ Ggf. Kosten für eine externes Verkehrsgutachten für Analysen
Personalaufwand	▶ Hoch in der Planungsphase
Regionale Wertschöpfung	▶ gering
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ MV. 1 ▶ MV. 2
Hindernisse	▶ Hohe Kosten für bauliche Maßnahmen
Hinweise	<p>-der interkommunale Austausch kann insbesondere zur Anbindung von Kurzstrecken und Vernetzung kreisweit einen großen Mehrwert bringen</p> <p>-„Masterplan Mobilität Kreis Soest“ derzeit in der Erarbeitung</p>

Die Zukunft des ÖPNV stärken und unterstützen

MV.4

Handlungsfeld Mobilität & Verkehr	Startzeitpunkt Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	Priorität ★★★	Umsetzungsintervall <input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Förderung zukunftsorientierter Angebote im Personenverkehr		
Ausgangslage	Aktuell entspricht das ÖPNV-Angebot nicht den Anforderungen einer großen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern. So werden alltägliche Wege hauptsächlich mittels des privaten Pkw zurückgelegt. Defizite bestehen zudem in der Anbindung an das Umland.		

Maßnahmenbeschreibung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde mehr Transparenz im Ticketsystem des ÖPNV gefordert. Mit Blick auf die Einführung des Deutschlandtickets sind etwaige Zonierungen in der Tarifstruktur zu prüfen. Einige Kritikpunkte aus der Bürgerbeteiligung werden sich hierdurch zum positiven verbessert haben. Eine vergünstigte Version in Form eines Lippetal-Tickets, gültig im gesamten Gemeindegebiet, kann hier als günstige Ergänzung für diejenigen Bürger bieten, welche den ÖPNV nur in der Gemeinde Lippetal nutzen möchten. Die Effekte auf den Umweltverbund, nach Einführung des Deutschlandtickets, sollen gezielt geprüft und ausgewertet werden, um mittelfristig Maßnahmen entwickeln zu können, die effizient greifen und die Nutzung des ÖPNV noch attraktiver gestalten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen am Umweltverbund auf einfachem Weg teilzunehmen.

Um die Intermodalität, die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel, zu erleichtern wurde die Vereinfachung der Mitnahme von Fahrrädern im ÖPNV sowie sichere und hochwertige Abstellanlagen an zentralen Haltestellen gefordert. Diese sind entsprechend der Maßnahme MV. 5 an zentralen Umstiegspunkten des ÖPNV zu prüfen und werden ebenfalls ins Maßnahme MV.2 und 3 mitgedacht.

Als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Netz ist die Einführung von On-Demand-Angeboten zu prüfen. Diese bieten die Möglichkeit Lücken im Liniennetz zu schließen und dabei das Angebot auf die Nachfrage abzustimmen. Hier bietet sich die Einführung des bestehenden HELMO-Angebotes der RLG im Kreis Soest an. Dieses Angebot verbindet flexible Fahrtenplanung ohne starre Fahrpläne. Durch die Integration in den Westfalen-Tarif entstehen keine Zusatzkosten zum herkömmlichen ÖPNV. Bürgerinnen und Bürger können mittels einer App live den Standort des Fahrzeugs verfolgen und die genaue Abholzeit sowie etwaige Verzögerungen per Push-Benachrichtigung erhalten. Die Gemeinde Lippetal befindet sich bereits in der Prüfung zur Einführung des HELMO-Angebotes. Dieses wird voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Um die Zukunftsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten sind die aktuell sehr dynamischen Entwicklungen im Mobilitätsbereich stetig zu beobachten. Insbesondere das autonome Fahren hat das Potenzial in den kommenden Jahren den Personenverkehr und somit auch den ÖPNV nachhaltig zu verändern. Neben Zukunftsthemen gibt es vor allem auch fortlaufend sich ändernde Rahmenbedingungen zu den diversen Fördermittelmöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene. Derartige Zukunftsthemen sowie Rahmenbedingungen in der Förderlandschaft werden insbesondere auch durch den Kreis Soest weiterverfolgt. Die Gemeinde Lippetal steht hier in regelmäßigem interkommunalem Austausch.

Zielgruppe	▶ Gemeindeverwaltung
Initiator / Verantwortung	▶ Klimaschutzmanagement ▶ Verkehrsbetriebe (RLG)

Akteure	▶ Verkehrsbetriebe (RLG)
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Entwicklung einer Zukunftsvision des ÖPNV im Rahmen der Maßnahme MV.1 2) Ableitung notwendiger Handlungsschritte und Identifikation von Zuständigkeiten 3) Auswertung von Daten der ÖPNV-Nutzung 4) Politischer Beschluss der einzelnen Maßnahmen 5) Ausführungs- und Finanzplanung 6) Sukzessive Umsetzung
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fahrgastzahlen im ÖPNV ▶ Anteil des ÖPNV am Modal Split
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderrichtlinie Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement ▶ Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs“
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input checked="" type="checkbox"/> Direkt <input type="checkbox"/> Indirekt	<p>ÖPNV:</p> <p>Durch jede vermiedene Autofahrt von 10 km mit einem konventionellen Pkw (ohne Beifahrer) werden ca. 1,4 kg CO₂e eingespart.</p> <p>Wird angenommen, dass 100 Personen pro Woche 50 km mit dem ÖPNV anstatt mit dem eigenen Pkw zurücklegen, können somit ca. 36,4 t CO₂e/a vermieden werden.</p>
Umsetzungskosten	▶ Hohe Betriebskosten in Abhängigkeit von Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen
Personalaufwand	▶ Hoch in der Planungsphase
Regionale Wertschöpfung	▶ Potenzielle Steigerung der Fahrgastzahlen im ÖPNV
Flankierende Maßnahmen	▶ MV.1, MV.2, MV3 und MV.5
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Kosten für Bereitstellung eines ansprechenden On-Demand-Verkehrs ▶ Die Bevölkerung muss die Angebote annehmen
Hinweise	▶ <i>HELMO On-Demand-Verkehr:</i> https://www.rlg-online.de/helmo

Zukunftssichere Infrastruktur

MV.5

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Mobilität & Verkehr	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Anpassung und Erweiterung der Verkehrsinfrastruktur an zukünftige Bedürfnisse		
Ausgangslage	Die Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinde Lippetal ist auf die Nutzung des privaten Pkw ausgelegt. Durch die Digitalisierung, vermehrte Klimaschutzaktivitäten sowie der technischen Entwicklung im Verkehrssektor wird eine Weiterentwicklung der Infrastruktur nötig, um den sich verändernden Ansprüchen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Der zukunftssichere Ausbau der bestehenden Verkehrsinfrastruktur ist eine besondere Aufgabe, welche mit vielfältigen Herausforderungen und hohen Kosten für Planung und Umsetzung verbunden ist. Ohne diese Maßnahmen lassen sich jedoch die Potenziale zur Reduktion der Emissionen im Verkehrssektor kaum realisieren. Neben dem in Maßnahme MV.2 genannten Ausbau der Strecken für Fuß- und Radverkehr im Hinblick auf Nutzungskomfort und Sicherheit sind diese Wegstrecken durch entsprechende hochwertige Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu ergänzen. Der aktuelle Trend der verstärkten Nutzung von E-Bikes ist seitens der Gemeinde durch gesicherte Abstellmöglichkeiten zu unterstützen. Beim Bau von Abstellanlagen zu beachten ist dabei der erhöhte Platzbedarf der zunehmend verbreiteten Lastenräder. Insbesondere im Bereich von innerörtlichen Einkaufsmöglichkeiten helfen diese Fahrten mit, den MIV zu reduzieren. Bei der Errichtung dieser Anlagen sind neben der qualitativ hochwertigen und sicheren Gestaltung auch die Integration weiterer Serviceangebote zu erörtern (vgl. auch das Thema Mobilstationen in den Maßnahmen MV.2 und 4). So sind z.B. auch Schnelllademöglichkeiten für E-Bikes mitzudenken und zu prüfen. Mindestens ist für eine ausreichende Zahl an abschließbaren Fächern für Zubehör wie Helme, Ladekabel usw. zu sorgen. Durch Anbindung der Abstellanlagen an das ÖPNV-Netz über die Integration von Haltestellen werden diese zu Mobilstationen an denen Nutzerinnen und Nutzer zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln wechseln können.</p> <p>Neben neuer Infrastruktur zur Nutzung des Umweltverbundes, stellt auch der Umstieg im Bereich des MIV auf beispielsweise Elektromobilität neue Anforderungen an die Infrastruktur. Um die Nutzbarkeit der zunehmenden Zahl an E-Fahrzeugen zu verbessern und die aktuell noch geringen Reichweiten und Batteriekapazitäten zu kompensieren, muss ein flächendeckendes Netz an Ladesäulen geschaffen werden. Eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur ist von großer Bedeutung für den Komfort und die Alltagstauglichkeit von E-Fahrzeugen. Die Gemeinde Lippetal prüft fortlaufend das Angebot an Ladestationen und die Möglichkeiten der Ausweitung im öffentlichen Bereich.</p>			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Versorgungsbetriebe 		
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftsförderung 		
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Versorgungsbetriebe ▶ Betreiber von Ladestationen 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energieunternehmen
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Prüfung geeigneter Standorte für Ladesäulen und Mobilstationen 2) Ggf. Kooperation mit Unternehmen und Wohnungsgesellschaften 3) Ausschreibung zum Bau und Betrieb von Ladesäulen 4) Begleitende Öffentlichkeitsarbeit
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl geschaffener Ladepunkte / Mobilstationen ▶ Nutzung bzw. Auslastung
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenmittel der Gemeinde ▶ Förderprogramm: Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland ▶ Förderprogramm: Ladeinfrastruktur vor Ort ▶ Förderrichtlinie Elektromobilität ▶ Beteiligung/ Sponsorings von Unternehmen ▶ Ladesäulen-Contracting
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input checked="" type="checkbox"/> Direkt <input type="checkbox"/> Indirekt	<p>Durch jede Autofahrt mit einem konventionellen Pkw von 50 km (ohne Beifahrer*innen) werden ca. 2,2 kg CO₂e mehr ausgestoßen als bei der Fahrt mit einem E-Auto.</p> <p>Wird angenommen, dass 500 Personen pro Woche 50 km mit einem E-Auto anstatt mit einem herkömmlichen Pkw zurücklegen, können somit 572 t CO₂e/a vermieden werden.</p>
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personalkosten ▶ Ladestationen und Installation (2x22 kW AC): Installation: 20.000 €; Wartung: 300 €/a ▶ Kosten für Mobilstationen stark abhängig von Größe und Ausstattung
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mittel
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Investitionen schaffen erhöhte Produktions- und Beschäftigungszahlen ▶ Arbeitsmarkteffekte in den Sektoren Handwerk, Dienstleistung, Gewerbe und Industrie
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ MV.1 ▶ MV.2 ▶ MV.3
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Planungs- und Investitionskosten
Hinweise	<p>-ein interkommunaler Austausch zu Mobilstationen und Erfahrungen sollte angestrebt werden</p>

Klimabildung für Erwachsene

KB.1

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimabildung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Bewusstseinsbildung und Aktivierung zum Klimaschutz der erwachsenen Bevölkerung in der Gemeinde Lippetal		
Ausgangslage	Um die Klimaschutzziele weltweit und auch in der Gemeinde Lippetal zu erreichen, bedarf es des Transfers von Wissen von Fachleuten auf die Menschen vor Ort im Zuge der Klimabildung. Auf diese Weise wird die Bevölkerung vor Ort befähigt, die notwendigen Maßnahmen der Klimaschutzstrategie effektiv umzusetzen und bspw. Einsparpotentiale im Bereich der THG-Emissionen zu realisieren.		

Maßnahmenbeschreibung

Informationsveranstaltungen:

Um in der Bevölkerung ein Bewusstsein für die notwendigen Maßnahmen des Klimaschutzes zu schaffen, soll beginnend mit dem Jahr 2024 ein regelmäßiges Informationsangebot in Form einer einmal jährlich stattfindenden, öffentlich zugänglichen Veranstaltung geschaffen werden. Ziel ist dabei neben dem Austausch von Wissen die Vernetzung aller Akteure und Stakeholder in der Gemeinde. Unter der Leitung der Gemeindeverwaltung in Person des Klimaschutzmanagements sollen dabei u.a. Energieberater die Bürgerschaft und ansässige Handwerksbetriebe über Themen des Klimaschutzes und abrufbarer Fördermöglichkeiten informieren. Mögliche weitere Themen können sein:

- Möglichkeiten zum Klimaschutz im privaten Umfeld
- Nachhaltiger Konsum (Produktlebenszyklen, Abfallvermeidung, regionale Lebensmittel)
- Klimabildung, nachhaltiger Konsum und Ressourceneffizienz
- Energiesparen im privaten und gewerblichen Bereich
- Vorstellung geplanter bzw. umgesetzter Maßnahmen im Bereich Mobilität und zur Förderung des Umweltverbundes
- Vorstellung lokaler Vereine oder Organisationen (z. B. Repair Cafés)

Klimafit-Kurs – Kooperation mit der VHS:

Durch den Klimafit-Kurs sollen die Menschen für den Klimaschutz fit gemacht werden. Die mehrteiligen Kurse bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, mit Expertinnen und Experten ins Gespräch zu kommen und viel über den Klimawandel zu lernen sowie Informationen über die eigenen Handlungsmöglichkeiten in Sachen Klimaschutz zu erhalten. Die Gemeinde Lippetal möchte die Kursangebote gezielt bewerben und prüft, ob mittelfristig Themen aus dem Klimafit-Kurs in weiteren Formaten aufgegriffen werden können, um noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und informieren zu können.

Infotafeln:

In digitaler Form werden alle relevanten Akteure im Bereich Bildung mit Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail, Fachthemen und Kompetenzen und Angeboten dargestellt. Neben den Bildungseinrichtungen werden Vereine und außerschulische Bildungseinrichtungen im Umkreis angefragt. Interessierte können sich selbst auf der digitalen Infotafel eintragen oder eintragen lassen.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bürgerschaft von Lippetal ▶ Touristen ▶ (Handwerks-)betriebe und Unternehmen vor Ort ▶ Vereine
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Klimaschutzmanagement
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Kreis Soest ▶ VHS ▶ Erwachsenenbildungseinrichtungen ▶ Energieberater ▶ Unternehmen vor Ort ▶ Vereine und Verbände
Handlungsschritte / Meilensteine	<p><u>Informationsveranstaltungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Konzeptionelle Erarbeitung der Veranstaltungen 2) Regelmäßige Durchführung der Veranstaltungen 3) Evaluierung <p><u>Infotafeln:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Recherche und Kontaktaufnahme zu Ansprechpartnern und Kontaktpersonen im Bereich Klimabildung 2) Aufbau einer digitalen Infotafel 3) Regelmäßige Aktualisierung des Angebotes
Erfolgsindikatoren	<p><u>Infoveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl durchgeführter Veranstaltungen ▶ Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf den Veranstaltungen ▶ Umfang der Berichterstattung über die Veranstaltungen
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ ggf. Fördermittel
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Eine wissenschaftlich fundierte quantitative Erfassung der THG-mindernden Handlungen bei der Zielgruppe von Bildungsangeboten ist grundsätzlich schwierig. Die Wirkungen entfalten sich sehr indirekt und langfristig und möglicherweise in unterschiedlicher Weise bei den verschiedenen Akteuren. Zudem sind die Auswirkungen von Erwachsenen eher erfrag- bzw. messbar als bei Kindern. Die primären Wirkungen sind Wissensvermittlung, Erhöhung der Motivation oder Aufgeschlossenheit, die einen Einfluss auf klimafreundliches Handeln haben können.</p> <p>Quelle: Öko-Institut e.V., ifeu Institut; Endbericht Evaluation des Projekts MehrWert NRW mit Fokus auf der Darstellung mittelbarer Beiträge zu THG-Minderungen</p>
Umsetzungskosten	<p><u>Infoveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 5.000 € pro Veranstaltung

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Öffentlichkeitsarbeit ▶ Ggf. Honorar für Energieberater und externe Redner <p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 8.000 € jährlich ▶ Anschaffung von drei interaktiven Lehrtafeln: 10.000 € (Kosten von natur-im-bild.com) ▶ 10 Minuten Tonaufnahme: 300 € (Kosten von zappmedia)
Personalaufwand	<p><u>Infotafel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement: 2024 10 Tage (1 Tag Anlegen der Infotafel, 1 Tag Einpflegen des Arbeitskreises, 8 Tage für Ansprache und Einpflegen weiterer Akteure) In den Folgejahren jeweils 3 Tage für die Ergänzung weiterer Akteure und die Pflege der Infotafel <p><u>Informationsveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Für jede Veranstaltung: Ca. 12 Tage (1 Tag Durchführung, 2 Tage für Akteurskontaktierung, 9 Tage Planung und Werbung)
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vernetzung und Netzwerkbildung der Betriebe und Unternehmen in der Region mit potenziellen Kunden vor Ort. Vor-Ort Beratung und Ausführung durch örtliche Unternehmen
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ KB.3 Nachhaltigkeit in Konsum, Ressourcen und Ernährung
Hindernisse	<p>Die Themenauswahl muss für die Zielgruppe ansprechend sein, damit sie teilnehmen. Die Öffentlichkeitsarbeit muss zielgruppengerecht über die Kanäle der Gemeinde Lippetal oder Multiplikatoren gestaltet werden.</p> <p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <p>Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Themenfelder können die Bildungseinrichtungen nur eingeschränkt zusätzliche Projekte im Bereich Klima und Nachhaltigkeit umsetzen. Die Angebote müssen so gestaltet werden, dass sie den Bildungseinrichtungen einen echten Mehrwert bieten und mit wenig zusätzlicher Arbeit verbunden sind.</p>
Hinweise	<p>-Vernetzung mit dem Netzwerk Sanieren mit Zukunft -interkommunaler Austausch zu Informationsangeboten und Workshops kann gemeinsame Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung entstehen lassen</p>

Klimabildung für Kinder und Jugendliche

KB.2

Handlungsfeld Klimabildung	Startzeitpunkt Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	Priorität ★★★	Umsetzungsintervall <input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für den Klimaschutz		
Ausgangslage	Kinder und Jugendliche sind die Klimaschützer der Zukunft. Durch speziell zugeschnittene Bildungsangebote für diese Zielgruppe kann die heranwachsende Generation für die Herausforderungen des Klimaschutzes sensibilisiert und vorbereitet werden.		

Maßnahmenbeschreibung

Die Vermittlung von Wissen an Kinder und Jugendliche lässt sich am besten über eine Verbindung zu bereits bestehenden Bildungseinrichtungen erreichen. Die regelmäßige Durchführung von kleinen Projekten in Bildungseinrichtungen soll das Thema Klimaschutz über die Kinder in die Familien tragen. Die Angebote können folgende Formate umfassen:

- Materialien (z. B.: Bücher, Spielzeug, Forscherkoffer)
- Groß-/Eltern-Kind Aktionen (z. B.: Upcycling, klimafreundlich Kochen/Backen, handwerkliche Projekte)
- Elternangebote (Infoveranstaltungen, Mini-Messen) in den Kitas/im Pfarrheim während der Betreuungszeiten (z. B. 15 Uhr) (Themenbeispiele: klimafreundliche Ernährung, nachhaltige Bekleidung, Nachhaltigkeit im Alltag)
- Ausflüge begleitet durch Fachpädagogen

Klimawettbewerbe:

Ein Wettbewerb ist eine gute Möglichkeit zum Nachdenken anzuregen und Verhaltensveränderungen anzustoßen. Mit Kitas und Schulen als Partner und Multiplikatoren bei der Durchführung des Wettbewerbs wird das Thema Klimaschutz in die alltägliche Umgebung der Zielgruppe gebracht. Der Wettbewerb wird vom Klimaschutzmanagement ausgearbeitet, mit Schulen und Kitas abgestimmt und durchgeführt. Die Öffentlichkeitsarbeit wird vorbereitet und unter anderem über die Gemeindefwebseite, die Presse, Kitas und Schulen verbreitet. Zum Abschluss des Wettbewerbs wird ein Abschlussfest mit Preisverleihung veranstaltet. Mögliche erste Themen könnten Fahrradfahren (2024 im Zuge des Stadtradelns) oder Abfall (2024 mit gemeindeweiter Müllsammelaktion) sein.

Veranstaltungen für Jugendliche:

Für Jugendliche können insbesondere bestehende Aktionen wie „Klimaschützer von Beruf“ der Kreis-handwerkerschaft in der Gemeinde aufgegriffen werden, um diese für eine zukunftssträchtige Arbeit im Klimaschutz zu motivieren. In einem gemeinsamen Austausch mit dem Kreis Soest und den Nachbarkommunen können u.a. Themennachmittage in diesem Themenkontext organisiert werden.

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kinder in Bildungseinrichtungen und deren Familien ▶ Schulen und Kitas ▶ Vereine ▶ Bildungseinrichtungen
Initiator / Verantwortung	▶ Gemeinde Lippetal

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Kreis Soest ▶ weitere Bildungseinrichtungen für Kooperationen ▶ Vereine und Verbände ▶ Schulen, Kitas ▶ Fachpädagogen
Handlungsschritte / Meilensteine	<p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kontaktaufnahme zu Schulen und Kitas, Erarbeitung bzw. Konzeptionierung gemeinsamer Projekte 2) Anschaffung benötigter Materialien 3) Regelmäßige Durchführung <p><u>Klimawettbewerbe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kontaktaufnahme zu Schulen und Kitas, Erarbeitung bzw. Konzeptionierung gemeinsamer Wettbewerbe 2) Regelmäßige Durchführung <p><u>Veranstaltungen für Jugendliche:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Kontaktaufnahme zum Programm „Klimaschützer von Beruf“ 2) Planung einer Veranstaltung, ggf. Prüfung der gemeinsamen Durchführung mit Nachbarkommunen
Erfolgsindikatoren	<p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Langfristig mindestens drei Kleinprojekte in Bildungseinrichtungen pro Jahr durchführen <p><u>Klimawettbewerbe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl durchgeführter Wettbewerbe und Teilnehmerzahlen ▶ Berichterstattung in den Lokalmedien <p><u>Veranstaltungen für Jugendliche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1x jährliche Veranstaltung oder Projektangebot ▶ Teilnehmerzahl und Berichterstattung in den Medien
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ ggf. Fördermittel
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Eine wissenschaftlich fundierte quantitative Erfassung der THG-mindernden Handlungen bei der Zielgruppe von Bildungsangeboten ist grundsätzlich schwierig. Die Wirkungen entfalten sich sehr indirekt und langfristig und möglicherweise in unterschiedlicher Weise bei den verschiedenen Akteuren. Zudem sind die Auswirkungen von Erwachsenen eher erfrag- bzw. messbar als bei Kindern. Die primären Wirkungen sind Wissensvermittlung, Erhöhung der Motivation oder</p>

	<p>Aufgeschlossenheit, die einen Einfluss auf klimafreundliches Handeln haben können.</p> <p>Quelle: Öko-Institut e.V., ifeu Institut; Endbericht Evaluation des Projekts MehrWert NRW mit Fokus auf der Darstellung mittelbarer Beiträge zu THG-Minderungen</p>
Umsetzungskosten	<p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 8.000 € jährlich ▶ Anschaffung von Material: 500 € <p><u>Klimawettbewerbe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 3.000 € jährlich <p><u>Veranstaltung für Jugendliche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 2.000 € jährlich
Personalaufwand	<p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement: 5 Tage/Jahr Ausarbeitung möglicher Projekte 10 Tage/Jahr Feinplanung und Umsetzung der Angebote <p><u>Klimawettbewerbe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement: 20 Tage/Jahr <p><u>Veranstaltung für Jugendliche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement: 10 Tage/Jahr
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vernetzung und Netzwerkbildung der Betriebe und Unternehmen in der Region mit potenziellen Kunden vor Ort. Vor-Ort Beratung und Ausführung durch örtliche Unternehmen
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ KB.1 Klimabildung für Erwachsene ▶ KB.3 Nachhaltigkeit in Konsum, Ressourcen und Ernährung
Hindernisse	<p>Die Themenauswahl muss für die Zielgruppe ansprechend sein, damit sie teilnehmen. Die Öffentlichkeitsarbeit muss zielgruppengerecht über die Kanäle der Gemeinde Lippetal oder Multiplikatoren gestaltet werden.</p> <p><u>Projekte in Bildungseinrichtungen:</u></p> <p>Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Themenfelder können die Bildungseinrichtungen nur eingeschränkt zusätzliche Projekte im Bereich Klima und Nachhaltigkeit umsetzen. Die Angebote müssen so gestaltet werden, dass sie den Bildungseinrichtungen einen echten Mehrwert bieten und mit wenig zusätzlicher Arbeit verbunden sind.</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Im Kreis Gütersloh finden jedes Jahr die Entdeckerwochen statt. Dort gibt es viele Veranstaltungen, die unter anderem auch den Klimaschutz behandeln (https://www.kreis-guetersloh.de/themen/energie-klima/klimabildung/entdeckerwochen-im-kreis-guetersloh/) ▶ Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest schafft Synergieeffekte

Nachhaltigkeit in Konsum, Ressourcen und Ernährung

KB.3

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimabildung	Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	★★★☆☆	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Bewusstseinsbildung zum klimaschonenden Umgang mit Ressourcen insb. im Bereich privater Konsum und Ernährung		
Ausgangslage	Während die Reduzierung des eigenen Energieverbrauchs oftmals freiwillig in Folge steigender Kosten erfolgt, wird die Einschränkung des privaten Konsums oftmals als unbequemer Verzicht betrachtet. Im Bereich Ernährung fehlt es zudem oftmals an hinreichenden Informationen zu Klimafolgen und individuellen Handlungsmöglichkeiten.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Im Rahmen der Maßnahme sollen kontinuierlich Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Bereich Sparen und Suffizienz durchgeführt werden. Hierbei steht das Ziel der Information an erster Stelle. Diese Informationen sollen zielgruppenspezifisch aufgearbeitet werden und das Ziel verfolgen, eine lokale Einspar-Begeisterung zu entwickeln. Der kontinuierliche Dialog mit aktiven und interessierten Klimaschützerinnen und Klimaschützern ist hier explizit zu suchen. Dabei gilt es die oftmals vorbelasteten Debatten, um Verzicht und Einschränkung möglichst zu entschärfen und positive Konnotationen zu schaffen, die Motivation und Lust an suffizienten Lebensweisen entfachen und monetäre Einsparpotenziale aufzeigen können. Ein wichtiger Schritt ist dabei auch, die Verbraucher für einen nachhaltigen Umgang mit ihren Konsumgütern zu sensibilisieren. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte aufgezeigt werden, wie der Lebenszyklus ihrer Verbrauchsgegenstände verlängert werden könnte. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, Maßnahmen zu bezuschussen, die von anderen Akteuren umgesetzt werden und der Bewusstseinsbildung dienen. Dazu gehören auch kleinere Initiativen wie Repair-Cafés, Second Hand Läden, Flohmärkte o. Ä. Diese Maßnahmen schaffen nicht nur weniger Verbrauch, sondern auch Begegnung und Austausch in der Gemeinde.</p>			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bürgerschaft der Gemeinde Lippetal ▶ Gemeindeverwaltung Lippetal ▶ Unternehmen in der Gemeinde ▶ Schulen und Kitas ▶ Vereine und Verbände 		
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement ▶ Gemeindeverwaltung 		
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftsförderung ▶ Unternehmen 		
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Konzeptionelle Erarbeitung der Zielsetzung 2) Gestaltung von Infomaterial und Veranstaltungen 3) Regelmäßige Durchführung der Veranstaltungen 4) Feedback und Controlling 		
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl umgesetzter Maßnahmen/Projekte 		

Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ Digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz in zirkulären Produktionsprozessen (DIGIRESS) (für Unternehmen) (BMUV) <ul style="list-style-type: none"> • Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über regionale Wertschöpfungsketten zur Erzeugung von Bioprodukten sowie zur Umsetzung von begleitenden pädagogischen Angeboten (RIGE) (für Kommunen, Verbände, Öffentliche Einrichtungen) (BLE) • Dekarbonisierung der Industrie (für Unternehmen) (BMUV) • Kreativer Nachwuchs forscht für die Bioökonomie (Unternehmen) (BMBF)
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	Nicht genau quantifizierbar, da die Einsparungen stark von der Umsetzung durch die Teilnehmenden abhängig sind. Zudem lassen sich Einsparungen abhängig von der Zielgruppe unterschiedlich gut messen. Das größte Einsparpotenzial bieten die Unternehmen. Hier ist die Realisierung jedoch auch schwerer zu erreichen.
Umsetzungskosten	▶ gering
Personalaufwand	▶ 1 Tag/Monat
Regionale Wertschöpfung	▶ Gering bis mittel
Flankierende Maßnahmen	▶ KB.1 Klimabildung
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Individuelle Verhaltensweisen und Konsummuster ▶ Gesellschaftliche Rahmenbedingungen ▶ Investitionskosten für technische Maßnahmen
Hinweise	▶ Beispiel Verein „Ökostadt Rhein-Neckar e.V.“ Der 1992 in Heidelberg gegründete Verein „Ökostadt Rhein Neckar e.V.“ fördert und initiiert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben dazu beitragen, Energie einzusparen, Müll aufkommen zu verringern und Umweltschäden zu vermeiden. Sie wirken auf die gemeinschaftliche Nutzung von Konsumgütern sowie die Förderung umweltschonender Verkehrsmittel und Verkehrssysteme hin. Mit dieser zentralen Anlaufstelle werden Repair-Cafés oder Veranstaltungen im Bereich Umweltbildung koordiniert. https://www.oekostadt.org/

Kommunale Wärmeplanung

EGE.1

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Energie, Gebäude & Erneuerbare Energien	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Umstellung der Wärmeversorgung der Gemeinde Lippetal von fossilen auf erneuerbare Energieträger		
Ausgangslage	Die Wärmeleitplanung wird bundesweit kommunale Pflichtaufgabe. Laut Koalitionsvertrag sollen in Nordrhein-Westfalen 2023 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Kommunen eine Wärmeplan als informelles Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung der Wärmeversorgung auf Basis der Erneuerbaren Energien erstellen. Die Gemeinde hat ihren Förderbescheid zur kommunale n Wärmeplanung erhalten.		

Maßnahmenbeschreibung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein technologieoffenes, langfristig und strategisch angelegtes Steuerungsinstrument für die Kommune, um das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung ist eine auf die lokalen Voraussetzungen abgestimmte Strategie zur Reduzierung des Energieverbrauchs im Wärmesektor. Gleichzeitig soll der verbleibende Bedarf durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Daher steht die Maßnahme in engem Zusammenhang mit der Maßnahme EGE.4 Lippetal als EE-Erzeuger.

Damit diese Strategie erfolgreich umgesetzt wird, muss sie in die bestehenden kommunalen und regionalen Planungsinstrumente wie Bauleitplanung, Flächennutzungsplan sowie städtebauliche und privatrechtliche Verträge integriert werden. Die Kommune kann die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung dafür nutzen, die Bürgerinnen und Bürger und alle Akteure über den bevorstehenden Transformationspfad der Wärmewende zu informieren und ihnen Orientierung für ein planvolles und zukunftsgerichtetes Handeln geben. Im ersten Schritt ist eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Wärmeversorgungsstruktur, der lokalen Akteurslandschaft und der Potentiale für Energieeinsparungen und Erneuerbare Energien notwendig. Dabei sollte ein gemeindeweites Wärmekataster mit allen Bedarfen entstehen, welches die Bedarfe und Potenziale über Karten in einen räumlichen Bezug setzt. Ggf. vorhandenes Abwärmepotenzial kann separat in einem Abwärmekataster dargestellt werden.

Die Erschließung von Erneuerbaren Energien und Umweltwärme ist aufwändig und erfordert sowohl Investitionen als auch Raum. Dieser Raum ist in einigen Siedlungsstrukturen für einzelne Akteure teilweise nur schlecht oder gar nicht verfügbar, so dass sich gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen bspw. über Wärmenetze anbieten. Daher sollen im zweiten Schritt die Notwendigkeiten bzw. Vorzüge von unterschiedlichen Versorgungsstrukturen aufgezeigt und die jeweils beste Wärmeversorgung dargestellt werden. Flächenbedarfe für die Erschließung von Umweltwärme und Erneuerbarer Energie sollen ausgewiesen und mit den Belangen der Stadtplanung abgeglichen werden.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden Strategien erarbeitet, die erste Tätigkeiten für die Wärmewende beinhalten und sich an dem geplanten Transformationspfad orientieren. Alle Ergebnisse werden in einem Fachgutachten zusammengefasst und es wird empfohlen, die erstellten Karten, nebst der dazugehörigen Daten, in einem für die Kommune editierbaren Format bspw. über ein webbasiertes Software-Tool zur Verfügung zu stellen.

<p>Wichtige Anmerkung: Die Wärmeleitplanung wird bundesweit kommunale Pflichtaufgabe. Die Transformationsstudie bildet die Grundlage für die Umstrukturierung der Wärmeversorgung hin zu einer Treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.</p>	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Wohnungswirtschaft ▶ Unternehmen
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement, weitere Bereiche der Verwaltung
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energieversorger ▶ Bürgerinnen und Bürger ▶ Unternehmen
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung 2) Definition der Ziele 3) Ist-, Potenzial – und Akteursanalyse, ggf. Vergabe an Fachbüro 4) Evaluierung von technischen Gestaltungsoptionen 5) Abwägung von Handlungsoptionen 6) Entscheidung zur Umsetzung und Zeitplan 7) Teilen der digitalen Daten
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfolgreiche Erstellung eines Konzepts zur kommunalen Wärmeplanung
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenmittel der Stadt und Stadtwerke ▶ Fördermittel des Bundes (Bundesförderung Effiziente Wärmenetze)
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Es handelt sich um eine planerische Maßnahme. Die Maßnahme führt erst im Anschluss durch die Umsetzung der in der kommunalen Wärmeplanung beschriebenen Maßnahmen zu Einsparungen.</p> <p>Eine Wärmepumpe spart pro Jahr durchschnittlich 2,62t CO₂ gegenüber fossilen Heizungssystemen mit Öl oder Gas ein.</p> <p>Annahme: in 10 Gebäuden wird das Heizungssystem von fossilen Energieträgern auf eine Wärmepumpe umgestellt</p> <p>Potenzielle Einsparung: 26,2t CO_{2e}/Jahr</p>
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ca. 80.000-100.000 € für die kommunale Wärmeplanung
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Intern gering für Öffentlichkeitsarbeit ▶ Mittel für Prozessbegleitung
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gering bis keine während der Planungsphase ▶ Hoch in der Umsetzungsphase
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ EGE.2 ▶ EGE.4
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Planungskosten

	<ul style="list-style-type: none">▶ Verfügbarkeit von Wärmepumpen, Handwerkern etc. während der Umsetzung
Hinweise	<ul style="list-style-type: none">▶ Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen – Kommunale Wärmeplanung▶ Praxisleitfaden kommunale Wärmeplanung NRW

Schaffung klimafreundlicher Quartiere

EGE.2

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Energie, Gebäude & Erneuerbare Energien	Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	★★★	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Um ältere Bestandsquartiere energetisch zu sanieren, soll in der Gemeinde Lippetal ein Quartierskonzept für ein Quartier erstellt werden, das die Sanierung von Fassaden, Dächern und Fenstern sowie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung umfasst.		
Ausgangslage	Der Wärmesektor der Gemeinde Lippetal ist für einen Großteil der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Der Sanierungsstand der Gebäude ist unbekannt.		

Maßnahmenbeschreibung

Die KfW fördert im Rahmen des KfW-Programmes 432 die Erstellung von integrierten energetischen Quartierskonzepten und die Einstellung eines Sanierungsmanagements zur späteren Umsetzung des Konzeptes. Das Sanierungsmanagement kann mittels Schaffung einer neuen Stelle, durch zeitanteilige Betreuung kommunaler Beschäftigte oder durch externe Planungsbüros erfolgen. Förderfähig sind alle Optionen, i.d.R. für 3 und maximal für 5 Jahre.

Im Rahmen eines energetischen Quartierskonzeptes werden die Anforderungen an energetische Gebäudesanierungen, effiziente Energieversorgungssysteme und den Ausbau regenerativer Energien mit demografischen, ökonomischen, städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Belangen verknüpft. Quartierskonzepte können beispielsweise die Ergebnisse einer kommunalen Wärmeplanung gezielt aufgreifen und einen entscheidenden Mehrwert in Richtung Umsetzung liefern.

Durch energetische Quartierskonzepte können Umsetzungsstrategien für eine energieeffiziente Gemeindeentwicklung und Ansätze z. B. zur Gebäudesanierung erprobt werden. Die Aktivierung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beratung vor Ort sind ebenfalls Teil des Programms.

Das Quartier sollte bewusst so ausgewählt werden, dass die Gebäude aufgrund ihrer stadträumlichen Struktur, Zielgruppen und Herausforderungen einen möglichst großen Prozentsatz des Gebäudebestandes in dem Gemeindegebiet abbilden, damit weitere Quartiere in der Gemeinde Lippetal von dem erstellten Konzept profitieren können.

Das Sanierungsmanagement hat die Aufgabe, auf Grundlage der erstellten Quartierskonzepte, den Prozess der Umsetzung zu planen, einzelne Prozessschritte für die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteurinnen und Akteure zu initiieren, deren Sanierungsmaßnahmen zu koordinieren und zu kontrollieren sowie als Ansprechperson für Fragen der Finanzierung und Förderung zur Verfügung zu stehen. Die Aufgabe des Sanierungsmanagements kann von einer oder mehreren Personen als Team erbracht werden. Es wird daher empfohlen, mit Abschluss des Quartierskonzeptes eine zentrale Anlaufstelle zu benennen, die die Umsetzung des Konzeptes federführend begleitet und organisiert.

Neben der Benennung einer zentralen Ansprechperson und der dazu erforderlichen finanziellen Bereitstellung der Personalkosten, besteht die Möglichkeit, die Personal- und Sachkosten zur Umsetzung der Maßnahmen der Quartierskonzepte über die KfW fördern zu lassen. Förderfähig sind dabei die Personal- und Sachkosten für das Sanierungsmanagement für eine Dauer von in der Regel 3 Jahren (max. 5 Jahren).

Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lippetal ▶ Unternehmen
Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement der Gemeinde Lippetal ▶ Fachbereich Planen und Bauen
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachbereich Planen und Bauen ▶ Energieberatungsbüros ▶ Handwerk ▶ Energieversorger ▶ Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Klärung des individuellen Personalbedarfs 2) Identifizierung des Handlungsbedarfs in den Quartieren (z. B. anhand des Gebäudealters, der Struktur oder auch der Energiebedarfe der Gebäude/Quartiere mit Unterstützung der Energieversorger) 3) Festlegung der wesentlichen Ziele für ein identifiziertes Quartier und Abstimmung eines Leistungsbildes für Konzept und Sanierungsmanagement 4) Anmeldung der Haushaltsmittel 5) Förderberatung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 6) Stellung eines Förderantrags 7) Vergabe der Leistungen (ggf. erst nach Bewilligung) 8) Erstellung des Konzeptes 9) Umsetzung der Maßnahmen und Sanierungsmanagement
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Quartier ausgewählt ▶ Fördermittel beantragt ▶ Fördermittel erhalten ▶ Quartierkonzept erstellt ▶ Sanierungsmanagement vorhanden
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ KfW: 432
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input checked="" type="checkbox"/> Direkt <input type="checkbox"/> Indirekt	<p>Durch Sanierungsmaßnahmen ergeben sich Einsparungen in Höhe von 1.200.000 kg CO₂-Äquivalente. Das entspricht etwa 30.000kg CO₂-Äquivalenten jährlich.</p> <p>Annahme: Das ausgewählte Quartier umfasst 60 Häuser. Es werden 30 Beratungen durchgeführt. Je Beratungsfall werden Einsparungen in Höhe von 40t CO₂eq über die Lebensdauer der Maßnahmen erreicht (pwc 2017, Evaluation der Energieeinsparberatung und Energie-Checks der Verbraucherzentralen, S. 179, https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesamt/evaluation_energiesparberatung_energiechecks.html). Die Lebensdauer der Maßnahme beträgt im Durchschnitt 40 Jahre.</p>
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kosten pro Quartierskonzept 70.000 € ▶ Sanierungsmanagement 200.000 € über eine Laufzeit von drei bis fünf Jahren (ein Jahr Konzeptphase; zwei Jahre Sanierungsmanagement mit Möglichkeit um zwei weitere Jahre zu verlängern) (Quelle: energielenker)

	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fördermittelabruf für Quartierskonzepte (75 % Förderung); Eigenmittel ca. 15.000 €
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement Gemeinde Lippetal: 2024: 15 Tage 2025: 20 Tage ▶ Sanierungsmanagement: 2025: 30 Tage 2026: 25 Tage ▶ Sonstige Verwaltung: 2024: 4 Tage (Identifizierung eines kleineren Quartiers je Ortsteil)
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hoch bei Beauftragung regionaler Unternehmen bei der Umsetzung der Maßnahmen des Konzeptes
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ EGE.1
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hohe Planungs- und Baukosten ▶ Verfügbarkeit von Handwerkern und Material
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblatt Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier ▶ Weitere Informationen & Best Practice unter: https://www.energetische-stadtsanierung.info/infothek/berichte-und-dokumentationen/

Gut beraten + Fördern, unterstützen und anbieten

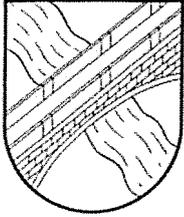
EGE.3

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Energie, Gebäude & Erneuerbare Energien	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★★	<input type="checkbox"/> Einmalig <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Sanierungsquote von Wohngebäuden im Bestand und die Nutzung Erneuerbarer Energien erhöhen durch neutrale Energieberatung.		
Ausgangslage	<p>In den letzten Jahren gab es in Kooperation mit dem Kreis Soest und dem Netzwerk „Sanieren mit Zukunft“ der Kreishandwerkerschaft Energieberatungen in der Gemeinde Lippetal. Unabhängige Energieberater bieten derzeit 1x im Monat Beratungen für Hauseigentümergebietinnen und Eigentümer an.</p> <p>42 % des Endenergieverbrauchs der Gebäude gingen in der Gemeinde Lippetal im Bilanzjahr 2019 auf den Einsatz von Erdgas zurück, 20 % auf den Einsatz von Heizöl.</p>		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Für die Erreichung der Klimaschutzziele müssen die Bestandswohngebäude saniert und Erneuerbare Energien integriert werden. Um Bürgerinnen und Bürger bei den ersten Schritten dahin zu unterstützen, wird das neutrale Beratungsangebot, das über das Netzwerk Sanieren mit Zukunft angeboten wird, in der Gemeinde Lippetal nach Bedarf ausgebaut und stärker beworben. Eigentümerinnen und Eigentümer werden gezielt angesprochen und über das Angebot informiert.</p> <p>Folgende Themen umfasst die Beratung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energetische Gebäudesanierung • Erneuerbare Energien • Wärmeerzeugeraustausch und Heizungsoptimierung • Anregung zu weiterführenden Schritten wie die Hinzuziehung eines Energieeffizienzexperten zur Nutzung von Fördermitteln. <p>Durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit über die Kanäle der Gemeinde Lippetal wird eine breite Öffentlichkeit angesprochen. Aktionen und Infostände können die Kampagne mittelfristig ergänzen.</p> <p>Im Bereich Windenergie ist zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Verwendung der durch die Anlagenbetreiber an die Gemeinde zu entrichtenden Abgaben bestehen, um die Akzeptanz und den Einsatz Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet auch auf privater Entscheidungsebene zu erhöhen.</p> <p>Des Weiteren stellt die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern in Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest weitere Informationen zu Zukunftstechnologien bereit.</p> <p>Die Gemeinde Lippetal unterstützt eine gemeinsame Azubi- bzw. Weiterbildungskampagne mit dem Kreis Soest und den Nachbargemeinden. Ziel ist die Aus- bzw. Weiterbildung von Handwerkern als „Klimaschützer von Beruf“. Inhalt der Kampagne ist die Qualifizierung der Handwerker für die anstehenden Aufgaben in der Umsetzung von Sanierungskampagnen. Vgl. hierzu ebenfalls Maßnahme KB.3</p>			
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Politik ▶ Bürgerschaft 		

Initiator / Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeinde Lippetal ▶ Klimaschutzmanagement
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energieversorger/Netzbetreiber ▶ Betreiber von Windkraftanlagen ▶ Energieberater
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einleitung des Prüfprozesses 2) Vertiefung Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest und den Nachbargemeinden 3) Verstärkte Bewerbung des Angebotes durch öffentlichkeitswirksame Medienkanäle 4) Durchführung der Beratungen 5) Feedback und Controlling 6) Ggf. weiterer Ausbau des Angebotes bei Bedarf
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anzahl der durchgeführten Beratungen
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel
Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	<p>Es handelt sich um eine Beratungs-Maßnahme. THG-Einsparungen werden durch die Umsetzung von Folgemaßnahmen realisiert.</p> <p>42 % des Endenergieverbrauchs der Gebäude gingen in der Gemeinde Lippetal im Bilanzjahr 2019 auf den Einsatz von Erdgas zurück, 20 % auf den Einsatz von Heizöl. Durch den Einsatz Erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich sind hier deutliche Einsparungen zu erwarten.</p>
Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beraterhonorar für zusätzliche Energieberatungstermine ca. 350€ - 400€ je Beratungsangebot/Tag (3 Stunden) ▶ Öffentlichkeitsarbeit / Werbung für bereits bestehende und neue Angebote: 2.500€ im Jahr
Personalaufwand	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klimaschutzmanagement: 1,5 Tage im Monat, jährlich 18 Tage
Regionale Wertschöpfung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine während der Planungsphase, hohe Wertschöpfung während der Realisierungsphase durch den Einsatz lokaler Unternehmen
Flankierende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ KB.1; EGE.1, EGE.2
Hindernisse	<ul style="list-style-type: none"> - Wenige freie Kapazitäten der Energieberater
Hinweise	<p>-ein enger Austausch mit dem Netzwerk Sanieren mit Zukunft wird angestrebt</p>

Klimafolgenanpassung			KA.1
Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimafolgenanpassung	Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	☆☆☆	<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig <input type="checkbox"/> Daueraufgabe
Leitziel	Mittelfristige Prüfung weiterer Maßnahmen, Konzepte und ggf. Personalstellen		
Ausgangslage	Die Gemeinde Lippetal setzt bereits einige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel um. Das weitere Vorgehen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen werden fortlaufend geprüft.		
Maßnahmenbeschreibung			
<p>Die Gemeinde Lippetal hat die Bedeutung des Klimafolgenanpassungsmanagements erkannt. Die Notwendigkeit sich an die sich verändernden klimatischen Bedingungen anzupassen, werden bereits in den Verwaltungs- und Planungsprozessen berücksichtigt. Erste Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Gemeindegebiet wurden bereits umgesetzt.</p> <p>Die weitere Entwicklung wird zukünftig durch die Gemeindeverwaltung und das Klimaschutzmanagement beobachtet. Dabei soll mittelfristig geprüft werden ob weitere Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich bestehen. Gegebenenfalls werden weitere Maßnahmen zur Klimaanpassung entwickelt, sollte deutlich werden, dass die Umsetzung weiterer Schritte zur Anpassung an den Klimawandel notwendig ist.</p> <p>Bereits heute findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Kreis Soest statt, der ein umfassendes Klimafolgenanpassungsmanagement betreibt. Die Gemeinde Lippetal prüft mittelfristig, ob die Erstellung eines umfassenden Konzeptes für die Klimafolgenanpassung im Gemeindegebiet notwendig ist. Auch der mögliche zusätzliche Personalbedarf sowie gegebenenfalls die Einrichtung einer geförder-ten Personalstelle sollen zukünftig überprüft werden.</p>			
Zielgruppe	▶ Gemeinde Lippetal		
Initiator / Verantwortung	▶ Gemeinde Lippetal		
Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeindeverwaltung ▶ Politik ▶ Klimaschutzmanagement 		
Handlungsschritte / Meilensteine	<ol style="list-style-type: none"> 1) Controlling der bisher umgesetzten Maßnahmen 2) Prüfung weiterer Handlungsmöglichkeiten 3) Ggf. Entwicklung weiterer Maßnahmen 		
Erfolgsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellung des Leitbildes ▶ Umsetzung von Maßnahmen 		
Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Haushaltsmittel ▶ Voraussichtliche Förderung über Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ 		

Bewertungsfaktoren:	
Energie- und THG-Einsparpotenziale <input type="checkbox"/> Direkt <input checked="" type="checkbox"/> Indirekt	Durch die Umsetzung der Maßnahme werden zukünftig große Einsparpotenziale erwartet, da das KAM die organisatorische Basis der Umsetzung aller weiteren Klimafolgenanpassungsmaßnahmen bilden kann. Das Einsparpotenzial der Maßnahme ist jedoch nicht explizit quantifizierbar.
Umsetzungskosten	▶ Die Kosten hängen von Art und Umfang der eventuell umzusetzenden Maßnahmen ab
Personalaufwand	▶ Personalaufwand wird ggf. geprüft
Regionale Wertschöpfung	▶ Vermeidung von hohen Kosten durch Folgen des Klimawandels (z.B. Schäden durch Starkregenereignisse) ▶ Beauftragung lokaler Firmen zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Klimawandels
Flankierende Maßnahmen	Insbesondere der Bereich Klimabildung: Maßnahmen KB.1 und KB.2
Hindernisse	- Kosten Personalstelle
Hinweise	Das Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Soest hat bereits wichtige Grundlagenarbeit geleistet und kann ein wichtiger Partner für die Entwicklung von Maßnahmenansätzen sein. Hier befindet sich die Gemeinde Lippetal bereits im regelmäßigen Austausch.



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- **Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
- **Gemeindeentwicklungsausschuss**
- **Rat**

Vorlage-Nr.:	282/11/1
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/in:	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

**Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 23.03.2022, Ergänzung vom 06.01.2023
Förderung von privaten PV-Anlagen**

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Zurzeit nicht kalkulierbar da Rahmenbedingungen erst festgelegt werden müssten	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit ____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023:

Herr Ebel reichte mit dem Datum vom 23.03.2022 einen Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zur gemeindlichen Förderung privater PV-Anlagen ein. Ergänzt wurden seine Ausführungen mit dem Schreiben vom 06.01.2023, in dem die Gründung einer Bürgergenossenschaft und eine Vermarktung des dort erzeugten Stroms durch die Gemeindebetriebsgesellschaft angeregt wird.

Die Anregungen und Vorschläge im Bereich der erneuerbaren Energien – wie sie u.a. in dem vorliegenden Bürgerantrag gegeben werden - müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und gemeindlichen Planungen reflektiert werden: Die Gemeinde Lippetal beteiligt sich seit Beginn 2022 an der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes 2.0 vom Kreis Soest.

Im Zuge dieses Prozesses beauftragte die Gemeinde Lippetal gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 20.06.2022 (Vorlage 277/11) das Planungsbüro energielinker projects GmbH mit der Erstellung eines zusätzlichen, gemeindlichen Maßnahmenkatalogs Klimaschutz. Zur Entwicklung dieses Maßnahmenkatalogs wurde bereits am 17. November

2022 eine Klimawerkstatt durchgeführt, bei der das Themenfeld „Erneuerbare Energien“ einen Schwerpunkt bildete.

In einem verwaltungsinternen Workshop Anfang Februar und einem Workshop mit der Politik im März 2023 werden die Anregungen und Ideen weiterentwickelt und können ergänzt werden.

Dem Planungsbüro energielenker obliegt es dann, Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer signifikanten CO₂-Reduzierung führen und die Gemeinde Lippetal dazu befähigen, die Klimaschutzziele zu erreichen. Um dieser Entwicklung nicht vorzugreifen, erscheint es sinnvoll, Anträge zum Themenfeld „Erneuerbare Energien“ in den geplanten Workshops aufzugreifen und in einem Gesamtzusammenhang zu diskutieren.

Die im ergänzenden Antrag vom 06.01.2023 benannte Bürgerenergiegenossenschaft kann aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungen des Strommarktes in der dargestellten Form nicht realisiert werden. Insbesondere die angedachte Rolle der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft als Versorger und Vermarkter von in Lippetal produziertem Strom ist nicht umsetzbar.

II Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023:

Herr Schumacher führt in die Thematik des Bürgerantrages ein und übergibt das Wort an Bürgermeister Herrn Lürbke. Herr Lürbke schlägt aufgrund des Themenfeldes Erneuerbare Energien vor, die rechtliche und praktische Bewertung in dem kommenden Workshop Anfang März sowie in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität zu diskutieren und zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis. Als Antrag, der in den Bereich "Erneuerbare Energien" fällt, ist die Aufstellung eines von der Politik, der Verwaltung und dem Planungsbüro energielenker aufgestellten Maßnahmenkatalogs Klimaschutz, abzuwarten. Über den Antrag wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität beraten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

III Erweiterte Sachdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität und des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.11.2023:

Der Bürgerantrag von Herrn Ebel vom 23.03.2022 beinhaltet die Förderung privater PV-Anlagen, um u.a. die Energiesicherheit in der Gemeinde Lippetal zu erhöhen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Förderung von privaten PV-Anlagen nicht erforderlich, da sich die Anlagen langfristig amortisieren. Durch das EEG 2023 wurden die Einspeisevergütungen umfassend novelliert und zusätzliche steuerliche Erleichterungen für private Nutzer eingeführt. Der Betrieb einer privaten PV-Anlage zur Eigenversorgung bedarf damit heute keiner kommunalen Förderung.

Hinzu kommt, dass Förderprogramme aus Nachbarkommunen die Vermutung nahelegen, dass meist nicht neue Anlagen durch eine Förderung generiert werden, sondern bei bereits geplanten Anlagen Mitnahmeeffekte zum Tragen kommen.

In der Ergänzung zum Bürgerantrag vom 06.01.2023 schlägt Herr Ebel vor, dass alle Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen, die eine PV-Anlage, eine Biogas-Anlage

oder eine WEA in den Grenzen der Gemeinde Lippetal betreiben, sich zu einer Bürgerenergiegenossenschaft zusammenschließen und den erzeugten Strom an die Gemeindebetriebsgesellschaft verkaufen. Die Gemeindebetriebsgesellschaft soll als Versorger im Stromsektor auftreten und den zur Verfügung stehenden Strom zu einem günstigen Preis an die Lippetalerinnen und Lippetaler verkaufen.

Hierzu lässt sich anmerken, dass es nicht im Einflussbereich der Gemeindeverwaltung liegt, inwieweit sich Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerenergiegenossenschaft zusammenfinden. In §3 Nr. 15 EEG finden sich zu Bürgerenergiegesellschaften – zu denen auch die Bürgerenergiegenossenschaften zählen - weitere Informationen.

Gesellschaftsgegenstand der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen sowie Errichtung und Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Somit kann die Gemeindebetriebsgesellschaft in ihrer jetzigen Form nicht als Stromversorger auftreten.

IV Beschlussvorschlag:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Bürgerantrag nicht zu folgen.

gez.
M. Lürbke Bürgermeister

Anlagen: 2

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Lippetal

59510 Lippetal
Bahnhofstr. 7

Betreff: Bürgerantrag

Lippetal, den 23.03.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Lürbke

In Anlehnung an meine, Ihnen am 15.03.2022 zugestellte E-Mail und an das von Ihnen anberaumte, am 21.03.2022 geführte persönliche Gespräch, stelle ich folgenden Bürgerantrag:

Wie auch in dem Anschreiben per Mail möchte ich auch hier nochmals meine Trauer und den Schmerz zum Ausdruck bringen, der durch den Krieg, den Putin in der Ukraine führt, entstanden ist!

Durch dieses unsägliche Drama ist aber uns hier in Deutschland erst so richtig bewusst geworden, wie abhängig wir uns in vielen Bereichen von anderen Ländern , speziell hier von Russland, gemacht haben!

Daher ist es aus meiner Sicht nun mehr als an der Zeit endlich bei der Energiewende die Umsetzung zu beschleunigen!

Dazu ist es erforderlich, die Bevölkerung mit ins Boot zu nehmen, um den Erfolg der Energiewende herbeizuführen!

Derzeit ist bei uns ja das große Thema, wie können wir unseren Energiehunger einschränken und wie können wir in einigen Bereichen unabhängig werden?

Bei Gas und Öl nicht so einfach!

„2“

Beim Strom gibt es aber schon Möglichkeiten etwas schnell und gezielt umzusetzen.

Die Gemeinde Lippetal hat, oder will auf weiteren Gebäuden, die der Gemeinde gehören, PV-Anlagen errichten. Das ist gut so!

Die Anlagen kosten Geld und mir ist derzeit nicht bekannt, ob die Gemeinde auf Fördermittel zugreifen kann, um die PV-Anlagen kostengünstiger zu erhalten.

Eine Förderung bekommt die Gemeinde aber auf jeden Fall!

Alle Bürgerinnen und Bürger die in unserer Gemeinde Steuern zahlen, geben mit der Steuer einen Förderzuschuss zu diesen PV-Anlagen.

Die Menschen haben selbst aber nicht so viel von diesen Anlagen, weil der Ertrag ja in die Kasse der Betreibergesellschaft oder in die Gemeindegasse fließt!

(aus meiner Sicht! Sie sehen es eventuell anders!)

Für private Bauwillige, die eine PV-Anlage errichten möchten, gibt es in NRW oder in unserem Kreis und unserer Gemeinde keinerlei Zuschuss!

Das ist mehr als ärgerlich! (in einigen anderen Bundesländern, Städten oder Gemeinden sieht es dagegen wesentlich erfreulicher aus!)

Durch Nachfrage beim Kreis Soest wurde mir mitgeteilt, dass die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden keinen Beitrag leisten möchten, um eine kreisweite Förderung zu ermöglichen.

Bei Windkraftanlagen wird gefördert was das Zeug hergibt und einige wenige Personen werden zu Millionären, wenn denn die Möglichkeit der Landverpachtung von eigenem Land möglich ist.

Die Allgemeinheit muss es zahlen und die Strompreise steigen trotzdem!

Darum plädiere ich für die Allgemeinheit, damit alle Menschen in der Gemeinde etwas zur Energiewende beitragen können und auch etwas von ihrem Beitrag profitieren können.

Wenn dann nämlich auf jedes Haus (nicht nur auf gemeindeeigenen Häusern), wo es nur möglich ist, eine PV-Anlage gebaut würde, so würde der Strom da verbraucht werden können wo er auch erzeugt wird!

Nämlich in den Haushalten selbst!

Davon würden die Anlagenbetreiber profitieren, da durch einen Eigenverbrauchsanteil von mindestens 30-35% des erzeugten Stromes im Jahr, eine bemerkbare Reduzierung des Stromzukaufes erreicht werden könnte.

Dadurch würden alle, die solch eine Anlage bauen wollen, sich auch mit einem großen Anteil an der Energiewende beteiligen!

Die Sonne schickt keine Rechnung!

Solch eine Fördermaßnahme müsste natürlich gedeckelt sein, damit es auch leistbar ist!

Somit schlage ich vor:

Vorschlag:

1. Die Gemeinde erklärt sich grundsätzlich bereit eine Förderung für PV-Anlagen anzubieten
2. Die Fördersumme wird auf eine maximale PV-Anlagengröße begrenzt
3. Fördergelder fließen nur, wenn sich die Größe der PV-Anlage zum effizienten Beitrag zur Energiewende lohnt und die Anlage mindestens 10 Jahre in Betrieb bleibt
4. PV-Anlagen unter 10 Kilowattpeak(kWp) werden nicht gefördert
5. PV-Anlagen ab 10 kWp bis max. 30 kWp werden gefördert
6. PV-Anlagen von 10 kWp bis 20 kWp werden mit 50 Euro/kWp gefördert
7. PV-Anlagen über 20 kWp bis max. 30 kWp werden mit 40 Euro/kWp gefördert
8. Die PV-Anlagen müssen Eigenverbrauchsoptimiert sein und dürfen nicht als Volleinspeisungsanlagen betrieben werden
9. Batteriespeicher sollten gefördert werden, auch wenn schon eine PV-Anlage in Betrieb ist. Fördersatz 100 Euro/ kWh Speicherkapazität. (Nicht alle Bauwilligen haben sogleich die finanziellen Möglichkeiten einen passenden Speicher mit zu finanzieren. Außerdem sollte erst der Bedarf an benötigter Speicherkapazität ermittelt werden können!)
10. Die Installation und die Betriebsaufnahme ist der Gemeinde mitzuteilen
11. Alle Anlagen, die im Jahr 2022 (ab dem 01.01.2022) gebaut wurden und in Betrieb gegangen sind, werden gefördert

Weiter Effekte würden sich einstellen können:

Vorteile einer Fördermaßnahme:

1. Durch Aufbau von PV-Anlagen können riesige Mengen an Strom erzeugt werden.
(Beispiel: Würde man z.B. in einer Stadt wie Hannover nur 40% der Dachflächen mit PV belegen, so würde bilanziell mehr Strom erzeugt werden als Hannover im ganzen Jahr verbraucht. So geht Energiewende! Studie Technische Hochschule Hannover!)
2. Wertschöpfung für die Gemeinde durch Generierung von mehr Steuereinnahmen durch massenhafte Aufträge zum Aufbau von PV-Anlagen.
3. Immobilien erhalten einen Wertzuwachs.
4. Wesentlich mehr Facharbeiter könnten bei den Firmen eingestellt werden. (Firmen vor Ort würden gestärkt!)
Dadurch würden mehr Dinge des täglichen Bedarfs gekauft werden
Essen, Kleidung usw. (Einzelhandel vor Ort profitiert)
5. Wohnraum würde gebraucht. Mehr Bautätigkeit usw.!
6. Strom wird immer mehr gebraucht. PV-Anlage mit Öl- oder Gasheizung macht nicht viel Sinn.
Dann doch lieber auf Wärmepumpe umstellen und die Energiewende läuft von alleine. (Gebäude Sanierung bringt Aufträge!)
7. E-Mobilität wird zunehmen. Mit eigenem PV-Strom wesentlich günstiger pro km.
8. Haben erst 5-10 Haushalte in einer Straße eine PV-Anlage mit Wärmepumpe, wollen die Anderen nicht hinten anstehen und folgen.
(es spricht sich rum was am Ende günstiger ist.)
9. Auf alle großen Parkplätze solch eine PV-Anlage.
Im Sommer Schatten, die Fahrzeuge werden nicht so heiß, im Winter kaum Schnee auf den Flächen, die Kunden können trockenen Fußes zum Fahrzeug gelangen und gut nutzbare Fläche bleiben frei. (Weide- und Ackerland)
Weniger Verbrauch von Treibstoff für Klimaanlage der PKW im Sommer und der Raumfahrzeuge im Winter.
Ladestationen könnten integriert werden

Die Argumente könnten noch weiter fortgesetzt werden!

Soweit mein Vorschlag!

Die Länge meines Antrages bitte ich zu entschuldigen.

Aber ohne eine Begründung geht es nicht.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister leiten Sie doch bitte diesen Antrag an die beteiligten Ratsmitglieder und Gremien zur Überlegung, Beratung, Bewilligung und schnellen Umsetzung weiter!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Ebel

Löchtenknapp 6

59510 Lippetal

Tel.: +492527/919124

Mobil: +49170 9209163

E-Mail: ludger-ebel@t-online.de

What3words (Navigation)

[///tuch.verkleidungen.erreichten](#)

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Lippetal

59510 Lippetal
Bahnhofstr. 7

Betreff: Bürgerantrag

Lippetal, den 06.01.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Lürbke

Zuvor möchte ich Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen innerhalb der
Gemeindeverwaltung ein schönes und frohes neues Jahr wünschen!
Viel Gesundheit, Glück und Erfolg!

Zu meinem im März 2022 gestellten Bürgerantrag möchte ich aber gerne noch
einige Anmerkungen machen, mit der Bitte diese doch an die
Entscheidungsgremien weiterzuleiten.

An den Rat der Gemeinde Lippetal und die beteiligten Ausschüsse

Erweiterte Begründung zum Bürgerantrag aus März 2022

Im Laufe der Zeit hat sich auf der politischen Bühne einiges getan, was mit PV-Anlagen und Batteriespeichern zu tun hat.

Eine Auflistung ist glaube ich nicht nötig, da alle Personen, die an der Entscheidung teilhaben werden, die Änderungen kennen dürften.

Mein Ziel und meine Vorstellung beruht nicht allein auf dem Wunsch, den ich im damaligen Bürgerantrag formuliert habe.

Meine „Wunschvorstellungen“ gehen in eine wesentlich weiter gesteckte Richtung.

Unser gemeinsames Ziel ist es die Energieversorgung soweit als möglich durch erneuerbare Quellen zu bewerkstelligen.

Um diese Ziel zu erreichen ist es unabdingbar und nötig, den Großteil der Bevölkerung mit ins Boot zu bekommen.

Der von mir genannte Wunsch einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Lippetal soll nicht der eigentlichen Finanzierung einer PV-Anlage dienen, sondern als Anreiz verstanden werden sich an der Erzeugung umweltfreundlicher Energien zu beteiligen.

Je mehr Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde sich zum Bau einer PV-Anlage entscheiden würden, umso besser für uns alle.

Ein Zuschussbetrag, den die Gemeinde als Anreiz dazu geben würde, würde den Nutzen für die Allgemeinheit deutlich erhöhen!

Was aber ist mit den Mitgliedern unserer Gemeinde, die keine Möglichkeit haben ein PV-Anlage zu errichten?

Auch dieser Personenkreis, der ja ebenso Steuern in die Gemeindekasse einzahlt, könnten sich benachteiligt fühlen und wäre es auch.

„2“

Darum nun der Vorschlag zu meinem eigentlichen Ziel:

1. Alle Bürgerinnen und Bürger, als auch Unternehmen die eine PV-Anlage, eine Biogas-Anlage oder eine Windkraftanlage (soweit rechtlich möglich) in den Grenzen der Gemeinde Lippetal betreiben, schließen sich zu einer Bürgerenergiegenossenschaft zusammen und verkaufen ihren gemeinsam erzeugten Strom (abzüglich Selbstverbrauch) an die Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH.
Die Vergütung pro Kilowattstunde müsste dann natürlich geklärt werden.
2. Die Gemeindebetriebsgesellschaft tritt im Folgeschritt als Versorger im Stromsektor auf und verkauft den dann zur Verfügung stehenden Strom an alle interessierten Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Lippetal, zu einem aus meiner Sicht machbar wesentlich günstigerem Preis pro kWh (Kilowattstunde).
Der überschüssige Stromanteil könnte dann ja noch an der Strombörse direkt vermarktet werden.

Somit wäre eine vermeintliche Benachteiligung des genannten Personenkreises nicht mehr gegeben, da alle von den eingesetzten Mitteln und Zuschüssen profitieren würden!

Zusätzlich noch das gute Gefühl, dass wir alle zusammen etwas schönes und nützliches für unsere Welt getan und geleistet haben!

Wie eine rechtliche Bewertung aussehen würde, müsste geklärt werden wie z.B. die Durchleitungsrechte über das bestehende Stromnetz.

Die Menschen in unserer Gemeinde könnten sich dann unabhängiger machen von den Stromkonzernen sowie von Billiganbietern, die nach einiger Zeit den Markt wieder verlassen.

Zu Abschluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Zuschuss ruhig auch höher ausfallen darf als ursprünglich beantragt. Die Beschaffungspreise sind derzeit auf einem relativ hohen Level und werden es wohl auch noch eine Weile bleiben.

„3“

„3“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

L. Ebel

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Ebel

Löchtenknapp 6

59510 Lippetal

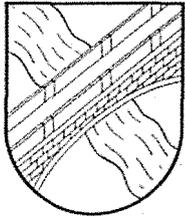
Tel.: +492527/919124

Mobil: +49170 9209163

E-Mail: ludger-ebel@t-online.de

What3words (Navigation)

///tuch.verkleidungen.erreichten



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Gemeindeentwicklungsausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	286/11/1
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/i	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

**Zweckbindung der anteiligen Erträge aus WEA als Zuschuss für Bürger
hier: Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Lippetal vom 06.05.2022**

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Keine, da Einnahmen generiert werden	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023:

Mit dem Schreiben vom 06.05.2022 reichte die Fraktion der Bürgergemeinschaft Lippetal e.V. einen Antrag zur Zweckbindung der anteiligen Erträge aus WEA als Zuschuss für Bürger ein (siehe Anlage).

Im Dezember 2021, im Januar sowie im März 2021 fanden drei Windkraft-Workshops statt, unter Beteiligung der Vertreter der Ratsfraktionen und der Verwaltung, des Planers Herrn Ahn, zeitweilig des Anwalts Dr. Arnold, Kanzlei Baumeister und Partner aus Münster und zuletzt auch mit dem Investor und Vorhabenträger für die drei Repowering WKA, Herrn Düser und Team sowie mit Vertretern der Anwohnerinitiative.

Im Rahmen dieser Workshops stellte Herr Düser in Aussicht, dass die Gemeinde Lippetal einen Ertrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde erhalten könnte.

Die Genehmigung für das Repowering von zwei Anlagen liegen mittlerweile vor. Ein Gesprächstermin mit dem Investor und der Verwaltung zur Klärung der Beteiligungs- und Finanzierungsmöglichkeiten wurde bereits anberaunt.

Das Gespräch mit dem Investor Herrn Düser ist abzuwarten. Hier sind die Rahmenbedingungen, der zeitliche Horizont und rechtlich-organisatorische Sachverhalte zu prüfen. Auf dieser Grundlage kann dann die Höhe der zu erwartenden Erträge beziffert und der voraussichtliche Fertigstellungszeitpunkt der WEA ermittelt werden.

II. Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023

Ausschussvorsitzender Herr Schumacher stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt den Antrag zur Kenntnis. Die Ergebnisse des Gespräches mit dem Investor werden den Fraktionen zeitnah zur Verfügung gestellt. In der nächsten Ausschuss-Sitzung wird über die Ergebnisse beraten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

III. Erweiterte Sachverhaltsdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität und des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.11.2023:

Die Bürgergemeinschaft Lippetal e.V. beantragte am 06. Mai 2022, die Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Windenergieanlagen zweckgebunden den Bürgern als Zuschuss für PV-Anlagen und/oder Stromspeicher zur Verfügung zu stellen.

Die finanzielle Beteiligung der Kommune ergibt sich aus §6 EEG. Dort heißt es:

„(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.“

§ 6 EEG sieht keinen Verwendungszweck vor. Es obliegt der Gemeinde Lippetal wie das Geld verwendet werden sollte. Es ist dabei abzuwägen, inwieweit einzelne Bürger, die eine

PV-Anlagen auf ihrem Dach errichten wollen gefördert werden sollten oder ob das Geld so eingesetzt wird, dass die gesamte Gemeinde davon profitiert. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Förderung von privaten PV-Anlagen nicht erforderlich, da sich die Anlagen langfristig amortisieren. Eine finanziell auskömmliche Anlage bedarf somit nicht einer kommunalen Förderung.

Hinzu kommt, dass Förderprogramme aus Nachbarkommunen die Vermutung nahelegen, dass meist nicht neue Anlagen durch eine Förderung generiert werden, sondern bei bereits geplanten Anlagen Mitnahmeeffekte zum Tragen kommen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Mittel, die sich aus der finanziellen Beteiligung auf Grundlage von §6 EEG ergeben, zweckgebunden für den Bereich erneuerbarer Energien einzusetzen und zwar so, dass diese der Allgemeinheit zugutekommen. Eine mögliche Verwendung der Mittel ist beispielsweise die Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften. Dadurch ließen sich sowohl Einsparungen im Gemeindehaushalt erzielen als auch der Grad der Energieautarkie erhöhen.

IV. Beschlussvorschlag

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

Die finanziellen Mittel, die sich aus dem §6 EEG ergeben, sollten zweckgebunden für den Bereich erneuerbare Energien eingesetzt werden und zwar so, dass diese der Allgemeinheit zugutekommen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen: 1



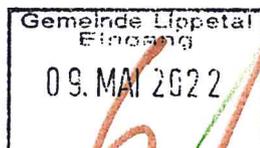
Fraktion der

BG:

BürgerGemeinschaft Lippetal

Kommunal. Unabhängig. Bürgernah.

Gemeinde Lippetal
Bürgermeister Matthias Lürbke
Bahnhofstraße 7
59510 Lippetal



06.05.2022

Antrag der Fraktion der Bürgergemeinschaft Lippetal e. V.:
Zweckbindung der anteiligen Erträge aus WEA als Zuschuss für Bürger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lürbke,

der Investor hat in der gestrigen Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses nochmal bestätigt, dass er der Gemeinde Lippetal 0,2 Cent pro Kilowattstunde aus dem Ertrag der drei Windkraftanlagen aus den Repoweringvorhaben jährlich zahlen wird. Dies wären dann ca. 44.000 €/Jahr.

Wir beantragen, dass diese Mittel zweckgebunden den Bürgern jährlich als Zuschuss für PV-Anlagen und/oder Stromspeicher zur Verfügung gestellt werden.

So wird das Geld aus regenerativer Energie auch wieder für regenerative Vorhaben eingesetzt.

In welcher Höhe die einzelnen Maßnahmen dann bezuschusst werden muss in den Ausschüssen diskutiert werden.

Wir bitten dies im nächsten HFA beraten zu lassen.

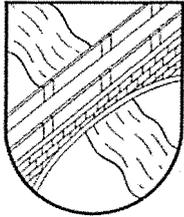
Werner Sander
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der
Bürgergemeinschaft Lippetal
Fraktionsvorsitzender:
Werner Sander

Postanschrift:
Hovestädter Straße 26
59510 Lippetal

Telefon:
02923-652431

Bankverbindung:
Volksbank Beckum/Lippstadt
BIC GENODEM1LPS
IBAN DE08 416 60124 1905 5239 00



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- **Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
- **Gemeindeentwicklungsausschuss**
- **Rat**

Vorlage-Nr.:	283/11/1
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/in:	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

Umgang mit Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Lippetal
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.05.2022

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Zurzeit nicht kalkulierbar, da Rahmenbedingungen nicht feststehen	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit ____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023:

Mit dem Schreiben vom 26.05.2022 reichte die SPD-Fraktion einen Antrag zum Umgang mit erneuerbaren Energien in der Gemeinde Lippetal ein (siehe Anlage). Der dreigeteilte Antrag beinhaltet die Prüfung von potentiellen Arealen für Solarparks, Kooperationsmöglichkeiten bzgl. Windkraft mit Nachbargemeinden und der gemeindlichen Förderung privater PV-Anlagen.

Die Anregungen und Vorschläge im Bereich der erneuerbaren Energien – wie sie u.a. in dem vorliegenden Antrag gegeben werden - müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und gemeindlichen Planungen reflektiert werden: Die Gemeinde Lippetal beteiligt sich seit Beginn 2022 an der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes 2.0 vom Kreis Soest.

Im Zuge dieses Prozesses beauftragte die Gemeinde Lippetal gern. Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 20.06.2022 (Vorlage 277/11) das Planungsbüro energienlenker projects GmbH mit der Erstellung eines zusätzlichen, gemeindlichen Maßnahmenkatalogs Klimaschutz. Zur Entwicklung dieses Maßnahmenkatalogs wurde bereits am 17. November 2022 eine Klimawerkstatt durchgeführt, bei der das Themenfeld „Erneuerbare Energien“ einen Schwerpunkt bildete. In einem verwaltungsinternen Workshop Anfang Februar und einem Workshop mit der

Politik im März 2023 werden die Anregungen und Ideen weiterentwickelt und können ergänzt werden.

Dem Planungsbüro energielenker obliegt es dann, Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer signifikanten CO₂-Reduzierung führen und die Gemeinde Lippetal dazu befähigen, die Klimaschutzziele zu erreichen. Um dieser Entwicklung nicht vorzugreifen, erscheint es sinnvoll, Anträge zum Themenfeld „Erneuerbare Energien“ in den geplanten Workshops aufzugreifen und in einem Gesamtzusammenhang zu diskutieren.

II. Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 31.01.2023:

Ausschussvorsitzender Herr Schumacher stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis. Als Antrag, der in den Bereich „Erneuerbarer Energien“ fällt, ist die Aufstellung eines von der Politik, der

Verwaltung und dem Planungsbüro energielenker aufgestellten Maßnahmenkatalogs Klimaschutz, abzuwarten. Über den Antrag wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität beraten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

III. Erweiterte Sachverhaltsdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität und des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.11.2023:

Der erste Antragsbestandteil beinhaltet einen Prüfauftrag, welche Areale in der Gemeinde Lippetal für Solarparks in Frage kommen.

Durch die Erarbeitung von Leitlinien für klassische Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen sollen die Flächen in Lippetal identifiziert werden, für die eine solare Nutzung denkbar wären. Ein Anspruch auf Aufnahme von Bauleitplanung ergibt sich dadurch aber nicht. Eine konkrete Ausweisung von Flächen für Solarparks ähnlich wie dies für Windpotentialflächen geschieht, ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Bei der Erarbeitung der Leitlinien wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich etwa aus dem Landesentwicklungsplan ergeben, berücksichtigt. Inwieweit sich eine PV-Anlage wirtschaftlich trägt, kann nicht Betrachtungsgegenstand der Gemeindeverwaltung sein, sondern obliegt den Vorhabenträgern.

Der zweite Antragsteil bezieht sich auf Windenergieanlagen. Die Ausweisung von Potentialflächen für WEA auf Ebene der Bezirksregierung liegt im Entwurf vor. Danach werden nur kleine Flächen in Lippetal ausgewiesen, in der Nähe der Gemeindegrenze Richtung Beckum. Die Ausweisung bedeutet aber nicht, dass WEA in anderen Bereichen ausgeschlossen sind. Die Projektträger könnten beim Kreis Soest einen Antrag auf Baugenehmigung stellen, die Gemeinde Lippetal würde in diesem Verfahren beteiligt und könnte eine Stellungnahme abgeben.

Aus Sicht der Gemeinde Lippetal erscheint es auch im Hinblick auf die Haushaltslage

und auf die Vielzahl der Pflichtaufgaben nicht sinnvoll, dass die Gemeinde selbst als Projektträger einer WEA agiert.

Die gemeindliche Förderung von privaten Solaranlagen bildet den dritten Antragsgegenstand. Wie von einem Fachanwalt auch in dem Workshop am 15.08.2023 erläutert, gibt es eine Bundesförderung in Form einer Einspeisevergütung. Für Solaranlagen auf und an Gebäuden beträgt diese je nach Anlagengröße zwischen 6,2 bis 8,6 Cent, bei reiner Einspeisung kommt ein Zuschlag von 1,9 bis 4,8 Cent hinzu.

Seit 01.01.23 ist eine Steuererleichterung für private Solaranlage mit einer Leistung von bis zu 30 kWp (keine Mehrwertsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer) in Kraft. Außerdem gibt es die KfW-Förderung 270 für Photovoltaik und Batteriespeicher (zinsgünstiger Kredit). Die Landesmittel zur Förderung von Batteriespeichern in Verbindung mit einer neu gebauten PV-Anlage sind zurzeit ausgeschöpft. Auf Bundesebene wird aber nochmal 200 Mio. € für das Förderprogramm 442 Solarstrom zur Verfügung gestellt, eine Kombipaket von Photovoltaikanlage, Solarstromspeichers und Ladestation. Voraussichtlich wird sich das Förderfenster in 2024 öffnen. Landesförderungen über das Programm progres.nrw gibt es beispielsweise für Solarcarports oder Fassaden-PV.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine gemeindliche Förderung von privaten PV-Anlagen nicht erforderlich, da sich die Anlagen langfristig amortisieren. Eine finanziell auskömmliche Anlage bedarf somit nicht einer kommunalen Förderung. Hinzu kommt, dass Förderprogramme aus Nachbarkommunen die Vermutung nahelegen, dass nicht viele neue Anlagen durch eine Förderung generiert werden, sondern bei bereits geplanten Anlagen Mitnahmeeffekte zum Tragen kommen.

IV. Beschlussvorschlag

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

gez.

M. Lürbke Bürgermeister

Anlagen: 1

SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Lippetal

SPD-Fraktion Lippetal, Herbert Schenk, Am Romberg 11, 59510 Lippetal

An den
Bürgermeister der Gemeinde Lippetal
Matthias Lürbke
Bahnhofstr. 6
59510 Lippetal

26.05.2022

Umgang mit Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Lippetal

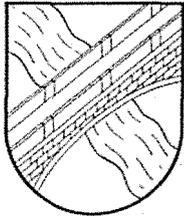
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lürbke,

im Rahmen der Energiewende und der Loslösung der Bundesrepublik Deutschland von der Energieabhängigkeit beantragt die SPD-Fraktion der Gemeinde Lippetal die Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

1. Zu prüfen, welche Areale in der Gemeinde Lippetal für Solarparks, nach Möglichkeit unter Bürgerbeteiligung und Federführung durch die gemeindliche Betriebsgesellschaft, in Frage kommen. Zudem soll festgestellt werden, in welchem Zeitrahmen und unter welchen organisatorischen, ökonomischen und juristischen Bedingungen solche Solarparks errichtet werden können.
2. Mit Nachbargemeinden Kooperationen für die Errichtung von Windrädern zu prüfen und anzuregen. Die Gemeinde selbst hat keine weiteren Flächen zur Errichtung von Windrädern. Daher erscheint es notwendig, weitere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Zu prüfen ist, mit welchen Nachbarkommunen solche Projekte realisierbar und welche Voraussetzungen und Bedingungen dafür notwendig sind.
3. Zu prüfen ist die gemeindliche Förderung von privaten Solaranlagen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Dabei sollen sowohl Anlagen auf Dächern (vor allem für Hausbesitzer/innen) als auch auf Balkonen und Terrassen (auch für Mieterinnen und Mieter) in Betracht gezogen werden. Vorzulegen ist ein Rahmenplan, der die Förderzuschüsse, den Gesamtkostenrahmen unter Einbeziehung der Förderzuschüsse des Bundes und des Landes sowie den Förderzeitraum berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Schenk



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Gemeindeentwicklungsausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	387/11
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/i	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

Dezentraler Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in Lippetal durch die Gemeindebetriebsgesellschaft mit Beteiligung Lippetaler Bürgerinnen und Bürger hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.01.2023

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Zurzeit nicht kalkulierbar	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit ____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung:

Die SPD Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten am 29.01.2023 einen dezentralen Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in Lippetal durch die Gemeindebetriebsgesellschaft mit Beteiligung Lippetaler Bürgerinnen und Bürger.

Der Antrag enthält neben der Forderung öffentliche Dächer zeitnah mit PV-Modulen zu belegen, vier weitere Aspekte: PV-Anlagen auf öffentlichen und privaten Parkplätzen, Freiflächen-Anlagen auf kommunalen Ruderalflächen sowie die Doppelnutzung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Gemeindebetriebsgesellschaft plant und errichtet bereits seit Jahren PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Immobilien. So ist aktuell eine PV-Anlage auf dem Vereinsheim in Hultrop und dem Bauhofdach geplant. Nicht jede Dachfläche eignet sich in gleicher Weise für eine PV-Anlage. Es sind statische Überlegungen ebenso zu berücksichtigen, wie geplante Dachsanierungen oder der Fördermittelzugang. Hohe Förderungsquoten sind zurzeit bei kommunalen Gebäuden mit einem Nachweis von mindestens 80%igen Eigenverbrauch realisierbar.

Öffentliche Parkplätze mit PV-Anlagen zu bestücken, erfordert einen deutlich höheren Finanzeinsatz, außerdem ist eine Baugenehmigung erforderlich. Weiter ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von Beschattungssituationen sich einige Parkplätze nicht eignen. Des Weiteren nehmen hoch aufgeständerte Parkplatz-PV-Anlagen auch Einfluss auf

das Ortsbild. Da es noch kommunale Dachflächen gibt, die sich für den Ausbau mit einer PV-Anlage eignen, wird die Notwendigkeit einer Parkplatz-PV-Anlage, die finanz- und ressourcenintensiver ist, verwaltungsseitig nicht gesehen.

Beim Neubau von Parkplätzen, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, ergibt sich ab 35 Stellplätzen bereits eine PV-Pflicht aus §8 II BauO NRW. Es obliegt den Eigentümern, inwieweit auf bestehenden Parkplätzen eine PV-Anlage errichtet wird.

Kommunale Ruderalflächen, die sich für eine Freiflächen-PV-Anlagen eignen, sind nicht im Gemeindeeigentum.

Nähere Ausführungen zur Gestaltung von Freiflächen und Agri-PV-Anlagen wurden von der Gemeindeverwaltung in Leitlinien zusammengefasst.

II. Beschlussvorschlag

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

gez.
M. Lürbke Bürgermeister

Anlagen: 1



Antragsteller:	Datum:
SPD-Fraktion im Rat	29.01.2023
Ratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen Lippetal	29.01.2023

Beschlussantrag:

Dezentraler Ausbau von Photovoltaik-Anlagen in Lippetal durch die Gemeindebetriebsgesellschaft mit Beteiligung Lippetaler Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen der Energiewende und der Loslösung von fossilen Brennstoffen, Atomkraft und Energieimporten beantragen die SPD-Fraktion und die Grüne Fraktion die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Öffentliche Dächer werden unter Leitung der Gemeindebetriebsgesellschaft zeitnah mit PV-Modulen belegt; die Gewinne verbleiben in der Gesellschaft für weitere Investitionen in Erneuerbare Energien.

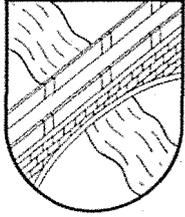
- a. Auf **öffentlichen Parkplätzen** überprüft die Verwaltung nach Abstimmung mit den Anliegern die Errichtung von aufgeständerten PV-Anlagen durch die Gemeindebetriebsgesellschaft; vorzugsweise in Leichtbauweise (siehe: <http://area-plus.online/>).
- b. Auf **privaten Parkplätzen** z.B. vor Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften überprüft die Verwaltung mit den Eigentümerinnen/Eigentümern nach Abstimmung mit den Anliegern die Errichtung von aufgeständerten PV-Anlagen. Als Investor in die PV-Anlagen tritt die Gemeindebetriebsgesellschaft ein, sofern sich kein anderer mit Wohn- oder Geschäftssitz in Lippetal um die Fläche bewirbt.
- c. Auf **kommunalen Ruderalflächen** investiert die Gemeindebetriebsgesellschaft in **Freiflächen-PV-Anlagen** und betreibt diese.
- d. **Agri-Photovoltaik**
Werden PV-Anlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche beantragt, muss der Bauantragstellende die Doppelnutzung nachweisen; das kann durch den GAP-

Flächenantrag erfolgen; der Nachweis sollte aber nicht vor Baubeginn erbracht werden müssen.

Denkbar ist in Lippetal ein Agri-PV-Modellversuch im Kreis Soest zu imitieren in Zusammenarbeit mit der Lehr- und Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer *Haus Düsse*.

gez. Wiebke Mohrmann

gez. Herbert Schenk



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Ausschuss für Umwelt und Mobilität
- Gemeindeentwicklungsausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	385/11
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/i	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

**Erweiterung des Geschäftsfeldes der Gemeindebetriebsgesellschaft mit der Option der Bürgerbeteiligung bei den ausgeübten Geschäftsfeldern
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.01.2023**

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Zurzeit nicht kalkulierbar	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit ____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung:

Die SPD Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten am 29.01.2023 eine Erweiterung des Geschäftsfeldes der Gemeindebetriebsgesellschaft mit der Option der Bürgerbeteiligung bei den ausgeübten Geschäftsfeldern.

Der Antrag sieht vor, ein Konzept zu erarbeiten, inwieweit die Gemeindebetriebsgesellschaft in eine GmbH & Co. KG umzubauen sei, so dass sich Bürgerinnen und Bürger als Kommanditisten mit einer Einlage beteiligen könnten. Außerdem soll erörtert werden, inwieweit die Gründung einer eigenen eingetragenen Genossenschaft sinnvoll ist, an der sich die Betriebsgesellschaft als eines der Gründungsmitglieder beteiligt.

Eine Erweiterung des Geschäftsfeldes oder der Umbau der Gemeindebetriebsgesellschaft in eine GmbH & Co. KG wird verwaltungsseits nicht befürwortet, da die Kapazitäten der Gemeindebetriebsgesellschaft ausgelastet sind.

Die Gründung einer Genossenschaft bzw. Bürgerenergiegenossenschaft obliegt nicht in erster Linie der Gemeinde, sondern der engagierten Bürgerschaft.

Bevor die Verwaltung mit weiteren Konzepterstellung und der damit verbundenen Bindung von personellen Ressourcen beauftragt wird, sollte eine politische Meinungsbildung stattfinden, welches die Kernaufgaben der Verwaltung und der Gemeindebetriebsgesellschaft in diesem Bereich sein sollten.

II. Beschlussvorschlag

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

gez.
M. Lürbke Bürgermeister

Anlagen: 1

SPD-Fraktion Lippetal, Herbert Schenk, Am Romberg 11, 59510 Lippetal

An den
Bürgermeister der Gemeinde Lippetal
Matthias Lürbke
Bahnhofstr. 6
59510 Lippetal

29.01.2023

Erweiterung des Geschäftsfeldes der Gemeinde Betriebsgesellschaft mit der Option der Bürgerbeteiligung bei den ausgeübten Geschäftsfeldern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lürbke,

die Energiewende und die Loslösung von fossilen Brennstoffen, Atomkraft und Energieimporten sind herausfordernde Aufgaben, die nur im Einvernehmen mit den Bürger*innen umgesetzt werden können. Zahlreiche Kommunen haben bereits in der Vergangenheit erfolgreich Konzepte in diesem Betätigungsfeld erfolgreich entwickelt. In Lippetal wurde die Erzeugung von Erneuerbaren Energien auf die Gemeindebetriebsgesellschaft mbH ausgelagert. Hier tritt die Gemeinde als alleiniger Gesellschafter auf.

Zur erfolgreichen Beteiligung von Bürger*innen beantragen wir folgende Konzepte:

1. Die Gemeindebetriebsgesellschaft dehnt ihren Gesellschaftszweck in der Weise aus, wie er in den parallel gestellten Anträgen beschrieben wird.

Um einen niederschweligen Zugang für die Beteiligung von Bürger*innen zu schaffen, ändert die Betriebsgesellschaft die Gesellschaftsform in eine GmbH & Co KG . Die bestehende GmbH wird als Komplementär zum Vollhafter und Bürger*innen können sich als Kommanditisten mit einer Einlage beteiligen. Soweit keine Grundstücke eingebracht werden, ist eine Beteiligung ohne notarielle Beurkundung möglich.

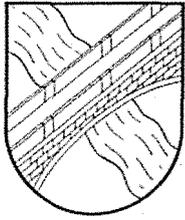
2. Aufgrund der aktuellen Geschäftsfelder „Straßenbeleuchtung“ und „Betrieb der Photovoltaikanlagen“ auf gemeindlichen Gebäuden kann es von Vorteil sein, **eine eigene eingetragene Genossenschaft zu gründen, an der sich die Betriebsgesellschaft als einer der mindestens drei Gründungsmitglieder beteiligt.**

Ein Genossenschaftszweck kann entsprechend des o.g. Vorhabens im Gründungsvertrag geschlossen werden. **Andere Beteiligte können z.B. auch Betriebsgesellschaften benachbarter Kommunen sein.**

Unser Beschlussantrag lautet: Die Verwaltung wird zunächst beauftragt, ein Konzept mit der beschriebenen inhaltlichen Maßgabe zu erarbeiten und vorzustellen.

Freundlich grüßen

Herbert Schenk und Wiebke Mohrmann mit den beteiligten Fraktionen



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- **Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
- **Gemeindeentwicklungsausschuss**
- **Rat**

Vorlage-Nr.:	386/11
Datum:	24.10.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/i	Frau Keveloh
Aktenzeichen:	

**Möglichkeiten der Energieerzeugung in und an der Kläranlage und Klärschlammvererdungsanlage
hier: Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29.01.2023**

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € Zurzeit nicht kalkulierbar	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhaltsdarstellung:

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragten am 29.01.2023 zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen auf dem Gebiet der Kläranlage und der Vererdungsanlage Strom zu erzeugen und inwieweit Wärme aus dem Abwasser zurückgewonnen und verwendet werden könnte.

Auf der Vererdungsanlage ist es nicht möglich PV-Module zu installieren, da eine Erhöhung der Wälle und der damit einhergehenden größeren Störung für Offenlandvögel nicht erlaubt ist. Auf dem Gelände des Bauhofs und der Kläranlage gibt es bereits Überlegungen sowie Planungen neuer Solarflächen. So wird etwa auf dem Gebäude des Bauhofes eine PV-Anlage noch in 2023 installiert. Aufgrund der bereits vorhandenen E-Fahrzeuge für den Bauhof und für die Kläranlage wird weiterhin geprüft, inwieweit die Errichtung eines Solar-Carports zum Laden der Fahrzeuge sinnvoll wäre.

Die Energiegewinnung aus Abwasserkanälen erfordert aus technischen und wirtschaftlichen Gründen eine Wassermenge von mindestens 15 Litern pro Sekunde (Tagesmittelwert bei Trockenwetter). Diese Werte sind in Lippetal praktisch nur an der Kläranlage selbst zu erreichen. Da bei einem Einsatz von Wärmetauschern das zu beheizende Gebäude in unmittelbarer Nähe zu der Wärmequelle liegen sollte, böten sich als zu beheizende Gebäude die Verwaltungsgebäude des Bauhofes und der Kläranlage an. Bei einer Sanierung des Rechengebäudes könnte der Einsatz geprüft werden. Hier müsste dann auch eine einsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgen.

An anderen Stellen des Abwassernetzes sind die Durchflussmengen zu gering.

Eine Wärmerückgewinnung im Hallenbad könnte bei einer möglichen Heizungssanierung in Frage kommen. Hier lässt sich aus dem Abwasser mittels Wärmetauscher ein Teil der Energie nutzen.

II. Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einer zukünftigen Sanierung des Rechengebäudes wird das abzugreifende Abwärmepotential geprüft und die Ergebnisse mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung den Ausschüssen zur Verfügung gestellt.

gez.
M. Lürbke Bürgermeister

Anlagen: 1

SPD-Fraktion Lippetal, Herbert Schenk, Am Romberg 11, 59510 Lippetal

An den
Bürgermeister der Gemeinde Lippetal
Matthias Lürbke
Bahnhofstr. 6
59510 Lippetal

29.01.2023

Möglichkeiten der Energieerzeugung in und an der Kläranlage und Klärschlammvererdungsanlage

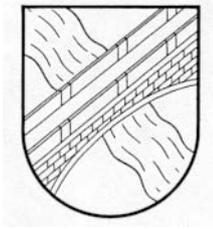
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lürbke,

im Rahmen der Energiewende und der Loslösung der Bundesrepublik Deutschland von der Energieabhängigkeit vom Ausland beantragen die SPD-Fraktion und die Grünen:

1. zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, auf der Kläranlage und der Vererdungsanlage der Gemeinde Lippetal Strom zu erzeugen und
2. zu prüfen, inwieweit aus der Wärme des Abwassers Energie zurückgewonnen und verwandt werden kann.

Es grüßen

Herbert Schenk und Wiebke Mohrmann mit den beteiligten Fraktionen



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- **Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
- **Gemeindeentwicklungsausschuss**
- **Rat**

Vorlage-Nr.:	355/11/1
Datum:	08.11.2023
Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter/in:	Frau Brede
Aktenzeichen:	

**Leitlinien für klassische Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen
hier: Vorstellung der eingegangenen Anregungen und Hinweise**

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in € keine	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachverhalt zur Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 28.08.2023 sowie zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 05.09.2023:

Mit den Beschlüssen des Gemeindeentwicklungsausschusses am 05.06.2023 sowie des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 06.06.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf für Leitlinien für den Bereich Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen aufzustellen.

Diese vorläufigen Leitlinien wurden konform zu höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben entwickelt und sollen der Gemeinde Lippetal im Umgang mit sowohl Freiflächen-PV-Anlagen im konventionellen Sinne als auch Agri-PV-Anlagen als Steuerungsinstrument dienen. Maßgeblich ist, dass neben den möglichen privilegierten Standorten in der Regel Bauleitplanverfahren notwendig sind.

Die Leitlinien werden zunächst zeitlich befristet angestrebt und können im Laufe des Gesamtprozesses Änderungen und Anpassungen auch im Hinblick auf neue Gesetzesänderungen erfahren. Die Leitlinien gliedern sich in Kriterien, die eine Flächennutzung für Freiflächen-PV oder Agri-PV-Anlagen ausschließen oder besondere Prüferfordernisse nach sich ziehen. Außerdem gibt es Leitlinien, welche Anlagen übergreifend zum Tragen kommen können.

Die erarbeiteten Vorschläge für Handlungsleitlinien wurden in diesen Sitzungen verwaltungsseitig vorgestellt.

II. Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 28.08.2023:

Frau Brede führt ein, dass die Verwaltung durch die Politik beauftragt wurde, einen Entwurf für Leitlinien zum Umgang mit klassischen Freiflächen-PV und Agri-PV-Anlagen aufzustellen. Der Entwurf der Leitlinien ist der Vorlage als Anlage beigefügt und anhand einer Präsentation geht Frau Brede näher darauf ein. Sie stellt die Ausschlussflächen und die besonders zu prüfenden Flächen für klassische Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen vor. Dabei decken sich die Ausschlussflächen für Agri-PV-Anlagen mit denen für Freiflächen-PV-Anlagen zu großen Teilen, wobei sie durch den Landesentwicklungsplan und die Untere Naturschutz-behörde vorgegeben werden. Bei den Freiflächen-PV-Anlagen schlägt die Verwaltung vor, Flächen mit einer Bodenpunktzahl größer 55 Bodenpunkten auszuschließen. Bei Agri-PV-Flächen schlägt sie den Ausschluss von Flächen mit einer Bodenpunktzahl größer 65 vor. Auch bei den besonders zu prüfenden Flächen decken sich einige Bereiche der klassischen Freiflächen-PV-Anlagen mit den denen der Agri-PV-Anlagen. Auch hier bildet die Bodenpunktzahl der Flächen den Unterschied.

Nach den anlagenspezifischen Leitlinien sollen sonstige Leitlinien, die beide Anlagentypen betreffen, gelten. Die Maximalgröße der Flächen, die für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen zur Verfügung stehen, sollen 4% des Gemeindegebietes (ca. 506 ha) nicht überschreiten. Die Anlagen sollen eine an Natur- und Artenschutz angepasste Umzäunung erhalten. Die Fläche unterhalb der Photovoltaikmodule soll im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Eine Rückbauverpflichtung soll übernommen werden. Eine Netzanschlusszusage ist weitere Voraussetzung. Für die Vorhaben sind vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen. Die Beschattung der PV-Anlagen durch nicht im Eigentum des Projektträgers befindliche Gehölze ist hinzunehmen.

Frau Brede schließt ab, dass es im Gemeindegebiet ca. 670 ha Flächen mit bis 35 Boden-punkten gibt. Rechnerisch wären die maximalen 4% der Gemeindefläche damit abgedeckt. Würde man zu einer Bodenpunktzahl von 45 gehen, käme man bereits auf etwa 1700 ha Fläche.

Auf Nachfragen erläutert Frau Brede, dass die Darstellung der Bodenflächen unter 35 Bodenpunkten zunächst rein informativ ist. Dies bedeutet nicht, dass auf diesen Flächen zukünftig Anlage neben Anlage stehen wird. Die Rückbauverpflichtung soll voraussichtlich der Lebensdauer der Anlagen angepasst werden.

Für jeden Antrag auf Errichtung derartiger Anlagen ist ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Parallel kann an den Leitlinien gearbeitet werden. Diese sind nicht starr, sondern können verändert werden.

Die Leitlinien stellen ein Steuerungsinstrument dar, an dem sich potenzielle Investoren orientieren können.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den Leitlinien zum Umgang mit Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen in der Gemeinde Lippetal werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

III. Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 05.09.2023:

Frau Keveloh stellt anhand einer Präsentation den Entwurf für Leitlinien für den Bereich Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen vor.

Sie betont, dass es sich lediglich um einen Entwurf seitens der Verwaltung handelt. Die Präsentation wird den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt. Frau Keveloh gibt eine kurze Einführung in die jeweiligen Gegebenheiten der Freiflächen und Agri-PV-Anlagen und stellt anschließend dar, dass die Leitlinien sich in Kriterien gliedern, die eine Flächennutzung für Freiflächen-PV oder Agri-PV-Anlagen ausschließen oder besondere Prüferfordernisse nach sich ziehen. Das im Entwurf des Landesentwicklungsplans genannte Ausschlusskriterium für FFPV-Anlagen der landwirtschaftlichen Kernräume ist im Kreis Soest noch nicht festgelegt worden. Merkmale eines landwirtschaftlichen Kernraumes sind unter anderem eine Bodenpunktzahl von über 55, keine oder geringe Hangneigung, eine Größe ab circa 2 Hektar der landwirtschaftlichen Flächen sowie eine räumliche Nähe zu gewissen Hofstellen. Des Weiteren schlug Frau Keveloh Leitlinien vor, welche übergreifend zum Tragen kommen können.

Zudem erläutert Frau Keveloh, dass die Maximalgröße der Flächen, die für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen zur Verfügung stehen, 4% des Gemeindegebietes (ca. 506 ha) nicht überschreiten sollen. Auf Nachfrage in wie weit ein Investor Anspruch auf Bauleitplanung hätte, entgegnet Frau Keveloh, dass ein Investor kein Anrecht auf eine Bauleitplanung hat. Die Entscheidung liegt hier ganz bei der Gemeinde.

Zum Thema der dargestellten Grenzen für Bodenpunkte merkt Frau Mohrmann an, dass Sie es für sinnvoller erachten würde, wenn keine Grenze bezüglich der Bodenpunktzahl für AgriPV-Anlagen festgesetzt wird. Des Weiteren regt Sie an, dass es gut wäre, wenn bei den klassischen Freiflächen-PV- Anlagen eine Doppelnutzung ermöglicht würde, die aber nicht die DIN SPEC 91434 für Agri-PV-Anlagen erfüllen muss.

Auf Nachfrage welche Kulturen unter Agri-PV-Anlagen angebaut werden können, wurde von Frau Keveloh auf die Erkenntnisse der Forschungsanstalten Forschungszentrum Jülich GmbH und Fraunhofer ISE verwiesen. Sie erläutert, dass in der Praxis oft Sonderkulturen angebaut werden, prinzipiell aber auch andere Kulturen denkbar sind. Neben den hochaufgeständerten Anlagen gibt es auch Zaun-PV-Varianten. Weitergehende Informationen werden über einen Link zur Verfügung gestellt.

Frau Keveloh merkt zudem an, dass bei den Leitlinien auf eine Rückbauverpflichtung geachtet wird und dass diese finanziell abgesichert sind, da die Baugenehmigungen zeitlich befristet sind.

Im weiteren Diskussionsverlauf wird sich nach dem Zeitraum der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen in Lippetal erkundigt. Da voraussichtlich der Landesentwicklungsplan im 1. Quartal 2024 beschlossen wird, geht die Verwaltung von einer zeitnahen Festlegung aus.

Frau Goldstein betont, dass bis zum Ende des Jahres die Leitlinien für die Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen feststehen sollten und dass ein vorheriger Austausch innerhalb der Parteien wichtig sei.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den Leitlinien zum Umgang mit Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen in der Gemeinde Lippetal werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

IV. Erweiterte Sachverhaltsdarstellung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität und des Gemeindeentwicklungsausschusses am 13.11.2023:

Im Nachgang der o.g. Sitzungen der Fachausschüsse sind der Verwaltung verschiedene Anregungen und Hinweise zugegangen, welche gesammelt und anschließend bewertet und abgewogen wurden. Ebenso wurde in einer Infoveranstaltung mit Vertretern der Landwirtschaft sowie der Wasser- und Bodenverbände die Thematik aufgegriffen.

Auf diesen Erkenntnissen heraus, empfiehlt die Verwaltung folgende Änderungen an dem aktuellen Stand der Leitlinien vorzunehmen:

- Anregung: Auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sollen nur PV-Anlagen mit einer Doppelnutzung genehmigt werden, welche sich an der vorherigen Nutzung orientieren soll, um den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern und die Existenz aktiver Landwirte vor Ort zu sichern, da diese zu einem großen Teil Pachtflächen bewirtschaften.
Empfehlung: Grundsätzlich ist eine Doppelnutzung der Flächen zu begrüßen, auch wenn für diese nicht die entsprechenden DIN-Normen gelten wie für Agri-PV-Anlagen. Allerdings würde eine Forderung nach einer Doppelnutzung einem Ausschluss der klassischen bodennahen PV-Anlagen gleichkommen. Anzustreben wäre daher nicht die zwingende Doppelnutzung, sondern vielmehr eine besondere Berücksichtigung dieser Anlagen. So könnte eine mögliche Doppelnutzung als gewichtiges Argument in die Abwägung von Freiflächen-PV-Anlagen eingegeben werden und somit eine gewisse Präferenz erhalten.
- Anregung: Pachtflächen sollten für FF-PV-Anlagen ausgeschlossen werden, um die wirtschaftliche Existenz der Pächter nicht zu gefährden.
Empfehlung: Bei der Entscheidung, ob für ein Vorhaben Bauleitplanung aufgenommen wird, sollten nicht verpachtete Flächen Vorrang vor verpachteten Flächen erhalten.
- Anregung: Die Genehmigung von Agri-PV-Anlagen solle unabhängig von den Bodenpunkten erfolgen, sondern beispielsweise nach Ertragswert und Bewirtschaftungsaufwand erteilt werden. Grund dafür ist, dass es Böden mit einer hohen Bodenpunktzahl gibt, die schwer zu beackern sind, wohingegen teilweise schlechtere Böden gut zu beackern wären.
Empfehlung: Da es derzeit noch keine Kennzahl gibt, die Ertragserwartung und Bewirtschaftungsaufwand geeignet abbildet, bleibt aktuell nur die Bodenpunktzahl zur Bewertung der Flächen. Aus diesem Grund sollten sich die gemeindlichen Leitlinien an den Bewertungsgrundlagen beispielsweise des LEP anlehnen und somit zunächst bei den Bodenpunktzahlen bleiben. Das angesprochene Problem ist aber auch auf anderen Ebenen bekannt und sobald es neue Erkenntnisse oder Bewertungsmaßstäbe gibt, können diese bei Bedarf in die Leitlinien der Gemeinde Lippetal eingearbeitet werden und die Bodenpunktzahlen ersetzen. Ziel sollte es immer sein, nur wirklich geeignete Böden zu nutzen und dafür eine umfassende Abwägung der Anlagenplanung vorzunehmen.
- Anregung: Zunächst sollten nur auf maximal 2 % des Gemeindegebiets Frei- und Agri-PV-Flächen zugelassen werden (aktueller Entwurf: 4 %).
Empfehlung: Grundsätzlich ist es denkbar zunächst 2 % als maximale Fläche des Gemeindegebietes anzusetzen, da diese auch im späteren Verlauf bei Bedarf nach oben oder nach unten justiert werden könnte. Dieser Wert würde aktuell in etwa der gleichen Fläche entsprechen, die der Windnutzung vorbehalten sein sollte.
- Der Verwaltung gingen Nachfragen bezüglich der Art der Bewirtschaftung und Pflege unterhalb der PV-Module ein. In den Leitlinien ist geregelt, dass die Fläche unterhalb der PV-Module im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden soll. Auf chemische-synthetische Pflanzenschutzmittel, Gülle und andere Düngemittel muss verzichtet werden.
Diese Regelungen sind seitens der Verwaltung für die klassischen PV-Anlagen vorgesehen. Agri-PV-Anlagen sind davon nicht betroffen, da die weitere landwirtschaftliche Nutzung bei diesen Anlagen verpflichtend ist. Konventionelle Landwirtschaft kann dort selbstverständlich weiterhin betrieben werden. Ebenso verhält es sich mit der Pflege der Fläche, die so gestaltet sein soll, dass sich dort verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten ansiedeln können. Auch diese Leitlinie gilt nur für klassische PV-Anlagen.
Empfehlung: Zur Klarstellung, dass es sich die Leitlinien zur Bewirtschaftung und Pflege unterhalb der PV-Module ausschließlich auf die klassischen PV-Anlagen beziehen, sollte dies entsprechend formuliert werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Lippetal wird empfohlen, die Änderungen in die Leitlinien für den Umgang mit klassischen Freiflächen-PV-Anlagen sowie Agri-PV-Anlagen einarbeiten und beschließen zu lassen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen: 1

Leitlinien zum Umgang mit Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen in der Gemeinde Lippetal (Stand: 31.07.23)

Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2030 die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt zu erhöhen. Dies entspricht etwa einer Verdreifachung der jetzigen Kapazität. Dabei soll der Zubau jeweils hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen entfallen. Die Landesregierung NRW unterstützt prinzipiell diese Zielvorgaben.

Für die in aller Regel im Außenbereich zu planenden PV-Anlagen liegt nur in dem 200m breiten Streifen entlang von Bundesautobahnen sowie entlang von zweigleisigen Schienenwegen eine Privilegierung vor. Für alle anderen Bereiche ist Planungsrecht mittels Bauleitplanung zu schaffen. Wichtig ist, dass es keinen Anspruch auf Bauleitplanung gibt. Es liegt in der Planungshoheit der Kommune zu beurteilen, inwieweit ein Bauleitplanungsverfahren eröffnet wird.

Durch die Vorgaben der Bundes- und Landesregierungen sowie den zunehmenden Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Lippetal wächst der Druck auf Politik und Verwaltung sich der Thematik anzunehmen und zu positionieren.

In einem ersten Workshop am 17. Mai sowie im Ausschuss für Umwelt- und Mobilität am 6. Juni wurde fraktionsübergreifend die Notwendigkeit gesehen, Leitlinien für die Erstbeurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen. Die Verwaltung wurde beauftragt Leitlinien auszuarbeiten und diese als Diskussionsgrundlage der Politik zur Verfügung zu stellen.

Methodik

Für die Aufstellung der Leitlinien ist eine Auswertung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen obligat. Zusätzlich wurde der Entwurf des neuen LEP NRW herangezogen. Auch wenn es hier noch Anpassungen geben könnte, so zeigt doch der Entwurf des LEP in welche Richtung es bzgl. Freiflächen-PV gehen könnte.

Des Weiteren werden Erkenntnisse hinzugezogen, die sich aus Gesprächen mit dem Kreis, der Kommunalagentur NRW, dem Landesinstitut energy4climate und der Landwirtschaftskammer ergeben.

Nicht zuletzt fließen auch Recherchen zu Praxisbeispielen aus anderen Kommunen ein, hier können u.a. Umsetzungsbeispiele aus Wadersloh und Rüthen als Kommunen in der näheren Umgebung angeführt werden. Andere Kommunen des Kreises wie etwa Anröchte haben im Bereich Windenergieanlagen einen so massiven Zubau, dass keine Planungen zu Freiflächen-PV-Anlagen durchgeführt werden.

Um die Basis für Praxisbeispiele zu verbreitern wurden außerdem internetverfügbare Leitlinien und Kriterienkataloge aus anderen Bundesländern gesichtet.

Begriffsklärung

Bei Freiflächen-PV-Anlagen wird zwischen klassischen Freiflächen-PV-Anlagen, Agri-PV-Anlagen sowie Floating-PV-Anlagen unterschieden. Letztere kommen nur auf großen, künstlichen, stehenden

Gewässern in Frage. Da in Lippetal ein solches Gewässer nicht vorhanden ist, werden nachfolgend diese Anlagen nicht berücksichtigt.

Die klassischen Freiflächen-PV-Anlagen sind relativ bodennah aufgeständert, die Generierung von Strom steht eindeutig im Mittelpunkt. Derartigen Anlagen können auch auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen, finden sich aber auch auf Deponieflächen o.ä.

Von Agri-PV-Anlagen spricht man nur dann, wenn es sich um eine Kombination von landwirtschaftlicher und PV-Strom-Produktion handelt. Ausgestaltung und Charakteristika von Agri-PV-Anlagen sind in der DIN SPEC 91434 beschrieben. Diese differenziert zwischen Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe von mindestens 2,10 Meter und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage sowie Agri-PV-Anlagen mit einer bodennahen Aufständigung und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen den Anlagen. Bei der Verwendung von hochaufgeständerten Modulen dürfen nach DIN SPEC 91434 maximal 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und bei bodennahen Modulen maximal 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen werden. Es soll sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 Prozent des Referenzertrages beträgt.

Für die Beurteilung von klassischen Freiflächen- sowie Agri-PV-Anlagen ist außerdem der Begriff der Raumbedeutsamkeit nicht unerheblich. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind, laut § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG), „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Vor diesem Hintergrund können Freiflächen-PV-Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich allerdings nicht allein aus der Größe des Projektes, sondern auch aus der konkreten Beschaffenheit des Raumes. Daher fällt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit auch nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern wird auf der Länder- oder Regionalebene geregelt. Die Größenordnung, ab der eine Freiflächen-PV-Anlage als raumbedeutsam eingestuft wird, schwankt in Deutschland.

Der Entwurf des LEP trifft für NRW folgende Hinweise: Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

Leitlinien

Die nachfolgenden vorläufigen Leitlinien mit Sachstand vom 27.07.2023 sind konform zu höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben und sollen der Gemeinde Lippetal im Umgang mit sowohl Freiflächen-PV-Anlagen im konventionellen Sinne als auch Agri-PV-Anlagen als Steuerungsinstrument dienen.

Sie werden zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren angestrebt und können im Laufe des Gesamtprozesses Änderungen und Anpassungen auch im Hinblick an neue Gesetzes-Änderungen erfahren.

Klassische Freiflächen-PV-Anlagen

Ausschlussflächen	Regionalplanerische Waldbereiche	LEP
	Regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur: NSG, Natura2000, FFH, VSG	LEP
	Überschwemmungsgebiete	LEP
	Kompensationsflächen	UNB
	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)	UNB
	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	UNB
	Landwirtschaftliche Kernräume (<i>werden für den Kreis Soest voraussichtlich noch erarbeitet</i>)	LEP
	Flächen mit einer Bodenpunktzahl > 55	LEP
Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Regionale Grünzüge	LEP
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	LEP
	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	LEP
	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	LEP
	Flächen mit einer Bodenpunktzahl > 45	Verwaltung
	Anlagen, die eine Gesamtgröße von 10 ha überschreiten	Verwaltung
	Anlagen, die sich räumlich (durch Entfernung od. Zäsur) nicht eindeutig und hinreichend von bestehenden abgrenzen lassen	Verwaltung
	Anlagen, die Einfluss auf potentielle Entwicklungsbereiche der Gemeinde (regionalplanerische ASB + GIB) oder deren direktes Umfeld nehmen	Verwaltung

Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Biotopverbundflächen	UNB
	Als „hoch“ oder „sehr hoch“ definierte Landschaftsbildeinheiten des LANUV	Verwaltung

**Erläuterung und Begründung zu den einzelnen Aspekten folgt*

Agri-PV-Anlagen

Ausschlussflächen	Regionalplanerische Waldbereiche	LEP
	Regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur: NSG, Natura2000, FFH, VSG	LEP
	Überschwemmungsgebiete	LEP
	Kompensationsflächen	UNB
	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)	UNB
	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	UNB
	Flächen mit einer Bodenpunktzahl > 65	Verwaltung

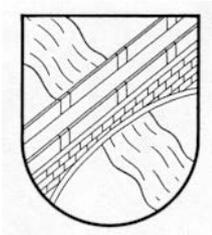
Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Regionale Grünzüge	LEP
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	LEP
	Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes	LEP
	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	LEP
	Flächen mit einer Bodenpunktzahl > 55	Verwaltung
	Anlagen, die eine Gesamtgröße von 10 ha überschreiten	Verwaltung
	Anlagen, die sich räumlich (durch Entfernung od. Zäsur) nicht eindeutig und hinreichend von bestehenden abgrenzen lassen	Verwaltung
	Anlagen, die Einfluss auf potentielle Entwicklungsbereiche der Gemeinde (regionalplanerische ASB + GIB) oder deren direktes Umfeld nehmen	Verwaltung
	Biotopverbundflächen	UNB

Besonders zu prüfende Flächen / Anlagen	Als „hoch“ oder „sehr hoch“ definierte Landschaftsbildeinheiten des LANUV	Verwaltung
--	---	------------

**Erläuterung und Begründung zu den einzelnen Aspekten folgt*

Sonstige Leitlinien

- Die Maximalgröße der Flächen, die für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen zur Verfügung stehen, sollen 4 % des Gemeindegebietes (ca. 506 ha) nicht überschreiten
- Der Projektierer soll die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert (z.B. Naturzäune mit entsprechendem Abstand vom Boden und Durchlässigkeit, sodass Kleintiere diesen Queren können)
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module soll im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Gülle und andere Düngemittel)
- Die Pflege der Fläche soll so gestaltet sein, dass sich dort verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten ansiedeln können (z.B.: Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion)
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen
- Voraussetzung für eine Anlagen-Planung ist eine Netzanschlusszusage
- Es ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen, dessen Durchführungsvertrag unter anderem o.g. Dinge regelt
- Pro Kalenderjahr werden maximal 2 Bauleitplanverfahren für Photovoltaik durchgeführt werden können
- Die Beschattung der PV-Anlage durch nicht im Eigentum des Projektträgers befindliche Gehölze ist hinzunehmen
- Besonders geeignet sind: Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist; Flächen mit einer Entfernung von bis zu 500m von Bundesfernstraßen und Landesstraßen; Altstandorte/Altlasten



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- HFA/Rat
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Rat

Tagesordnungspunkt:		
Vorlage-Nr.:		317/11/2
Datum:		24.05.2023
Amt:		Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:		Herr Sickau
Aktenzeichen:		280/SO
	9	

Zuleitung, Prüfung und Feststellung Ergebnis Jahresabschluss 2022 Gemeinde Lippetal

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mittel stehen nur mit	€ zur Verfügung.		Deckungsvorschlag:

I. Sachdarstellung:

Die Gemeinde Lippetal hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 38 KomHVO zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Der bestätigte Entwurf der Jahresrechnung 2022 und der Entwurf des Lageberichtes werden dem Rat in der Sitzung zugeleitet, der diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiterleitet.

Beschlussvorschlag:

Zur Prüfung wird der Entwurf gem. § 102 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

III. Niederschrift Sitzung des Rates vom 19.06.2023

Beschluss:

- einstimmig-

Zur Prüfung wird der Entwurf gem. § 102 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 den Entwurf der Jahresrechnung zur Kenntnisnahme erhalten.

IV. erweiterte Sachdarstellung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.10.2023

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss, der die örtliche Prüfung vornimmt, kann sich gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 2 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen. Mit Beschluss vom 12.04.2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON mit der Prüfung beauftragt.

Die CURACON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses das Ergebnis ihrer Prüfung vorstellen und erläutern. Der Prüfbericht wird im Ratsinformationssystem digital zur Verfügung gestellt.

Nach Bestätigung des Prüfungsergebnisses des Jahresabschlusses 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Unterzeichnung des entsprechenden Prüfungsvermerkes, hat der Rat über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW) zu entscheiden.

Hierüber müssen aus formalrechtlichen Gründen zwei eigenständige Beschlüsse gefasst werden, weil über die Feststellung des Jahresabschlusses der Rat und über die Entlastung des Bürgermeisters die Ratsmitglieder (ohne Bürgermeister) abstimmen und entscheiden.

Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses und der Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder über die Behandlung des Jahresfehlbedarfes.

V. Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lippetal mit Lagebericht zum 31.12.2022 gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW).
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den geprüften Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen.
3. Dem Bürgermeister ist insoweit durch die Ratsmitglieder gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung zu erteilen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

VI. Niederschrift Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss vom 23.10.2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Ausschussvorsitzende Ostkamp Herrn Andreas Hartmann von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH aus Münster.

Herr Hartmann erläutert den Prüfungsauftrag sowie Art und Umfang der Prüfung. Anschließend stellt Herr Hartmann das Prüfungsergebnis ausführlich vor. Die Prüfung erfolgte digital, sowie auch vor Ort.

Herr Hartmann ging anschließend noch einmal auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen für die Jahre 2023 und 2024 ein.

Die Präsentation der CURACON GmbH zum Jahresabschluss ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

- einstimmig-

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Lippetal mit Lagebericht zum 31.12.2022 gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW).
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den geprüften Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen.
3. Dem Bürgermeister ist insoweit durch die Ratsmitglieder gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung zu erteilen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

VI. weitere Sachdarstellung

Frau Ostkamp als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Ratssitzung über das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2022 berichten.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO das geprüfte Jahresergebnis durch Beschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 Satz 5 GO).

Hierüber müssen aus formalrechtlichen Gründen zwei eigenständige Beschlüsse gefasst werden, weil über die Feststellung des Jahresabschlusses der Rat und über die Entlastung des Bürgermeisters die Ratsmitglieder (ohne Bürgermeister) abstimmen und entscheiden.

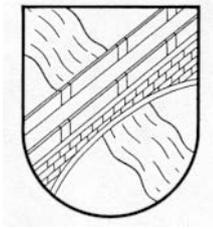
Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses und der Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Nach § 96 Abs. 2 GO ist der festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

VII. Beschlussvorschlag:

1. Das durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 Abs. 1 GO geprüfte Jahresergebnis 2022 der Gemeinde Lippetal mit Anhang und Lagebericht wird durch den Rat der Gemeinde Lippetal gem. § 96 Abs. 1 GO festgestellt.
2. Dem Bürgermeister wird durch die Ratsmitglieder gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	391/11
Datum:	27.11.2023
Amt:	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Veltin
Aktenzeichen:	

Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2024 und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal

Auswirkungen auf den Haushalt: -kostendeckender Gebührenhaushalt-

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung
			X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt durch ein Berechnungsprogramm der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG).

In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen für das Sammeln und Befördern der Abfälle im Gemeindegebiet zuständig. Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt die Verpflichtung zur Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Die Gemeinde Lippetal hat zur Sammlung und Beförderung der Abfälle ein privatwirtschaftliches Unternehmen beauftragt. Auftragnehmer ist seit dem 01.12.2020 die Firma LOBBE Umweltservice GmbH & Co. KG. Die Gemeinde Lippetal wird von der Niederlassung der Firma LOBBE in Erwitte betreut.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung der Abfallgebühren sind die wesentlichen Kostenfaktoren zum einen die Abfuhrkosten des Entsorgers und zum anderen die Verwertungs- und Entsorgungsgebühren des Kreises Soest.

Der Abfuhrvertrag mit dem Entsorgungsunternehmen beinhaltet eine vertragsübliche Preisanpassungsklausel. Für das Jahr 2024 ist eine Preissteigerung der Abfuhrkosten um 3,58 % eingeflossen. Die Preisanpassung wurde vom Entsorger durch entsprechende Nachweise belegt und ist berechtigt.

Die Abfuhrkosten für die Restmüll- und Biomüllabfuhr in der Gemeinde Lippetal wurden in der Gebührenbedarfsberechnung 2024 mit 285.000 € eingestellt (Vorjahr: 275.000 €). Hierin enthalten sind die Transporte des Restmülls zu den Abfallwirtschaftszentren Erwitte bzw. Werl sowie der Bioabfälle zum Kompostwerk nach Anröchte.

Die Kosten für den Einsatz eines kleineren Spezial-Sammelfahrzeuges sind ebenfalls enthalten. Dieses Fahrzeug wird in einzelnen Sackgassen eingesetzt, die über keinen ausreichenden Wendebereich für Großfahrzeuge verfügen.

Die in der Gemeinde Lippetal aufgestellten 1.100 Liter Restmüllcontainer werden in einer separaten Abfuhrtour gefahren. Hierfür sind im kommenden Jahr 40.447 € eingeplant.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Soest verbleiben vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag auf dem Vorjahresniveau.

Die einwohnerbezogene Grundgebühr wird weiterhin mit 15,70 €/EW/a angesetzt.

Die gegenüber den Kommunen nach Abfallmenge abgerechneten Gebührensätze für Restmüll und Sperrmüll verbleiben bei 165,00 €/t. Die Gebühr für die Anlieferungen von Bioabfällen am Kompostwerk in Anröchte verbleibt bei 95,00 €/t.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind die Entsorgungsgrundgebühren mit 187.521 € (11.944 EW) eingestellt. Bei zu erwartenden Jahresrestmüllmengen aus Haushaltungen und aus Containerleerungen von ca. 1.360 t wurden insgesamt 224.400 € in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Für die Anlieferung und Verwertung von Bioabfällen am Kompostwerk Anröchte sind bei einer zu erwartenden Bioabfallmenge von 1.600 t insgesamt 152.000 € in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Für die Abfuhr von Sperrgut sowie Kühl- und Elektrogroßgeräten sind Transportkosten von 18.200 € und Entsorgungskosten von 21.450 € eingeplant.

Hinsichtlich der Reduzierung der Störstoffanteile im Biomüll sind auch 2024 wiederkehrende Kontrollen bei der Biomüllabfuhr vorgesehen. Dafür sind 12.000 € in der Gebührenbedarfsberechnung vorgesehen.

Für die operativen Leistungen und die Verwaltungsabwicklung der Papiersammlung durch die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) sind 107.135 € in der Kalkulation enthalten. Auch hier sind Anpassungen der Entgelte aufgrund der Preisentwicklungen bei den Abfuhrkosten eingeflossen. Erlösbeteiligungen der dualen Systeme für die Mitbenutzung der kommunalen Papier-Sammelstrukturen wurden gebührenmindernd berücksichtigt.

Für die Sammlung der Gelben Säcke hat im Kreis Soest die Firma REMONDIS den Auftrag der dualen Systeme für den Zeitraum 2022-2024 erhalten; die Firma Lobbe führt im Unterauftrag die Sammlung in der Gemeinde Lippetal durch. Bei der Sammlung der Leichtverpackungen handelt es sich um ein privatwirtschaftlich organisiertes Rücknahmesystem; hierfür werden keine Kosten in der Gebührenbedarfsberechnung eingestellt.

Weitere Positionen der Gebührenbedarfsberechnung beinhalten die Entsorgungskosten wilder Müllablagerungen (Landschaftssäuberungsaktionen und Entleerung der Straßenpapierkörbe), die Beschaffung von Beistellsäcken, die Kosten für die Behältergestaltung und den laufenden Behälterdienst, die Verwaltungskosten und Bauhofleistungen.

Auf der Einnahmeseite wurden die Nebenentgelte der Dualen Systeme für die Abfallberatung und für die Reinigung der Glascontainer-Standorte in Höhe von 11.586 € eingestellt.

Die erwarteten Gebühreneinnahmen aus der Sperrgutabfuhr wurden mit 14.000 € in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Die sonstigen Gebühreneinnahmen (Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Kühl- und Elektrogroßgeräten, Verkauf von Restmüllbeistellsäcken, Zuzahlung zusätzliches Papierbehältervolumen, Behälteraustauschgebühren, sonstige Verwaltungsgebühren) sind der Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen.

Die allgemeinen Kostenentwicklungen machen eine Anpassung der Gebührentarife für die Restmüllbehälter in 2024 erforderlich. Durch den Einsatz von Mitteln aus der Gebührenausschüttungsrücklage können diese Kostensteigerungen nochmals abgedeckt werden. Die Gebühren für die Biotonnen verbleiben auf dem Vorjahresniveau.

Entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Berechnung der Gebührentarife ergeben sich folgende Restmüll- bzw. Biomüllgebühren für das Jahr 2024:

a) Restmüllgebühren:		
80 Liter	117,96 €	(nachrichtlich 2023: 108,89 €)
120 Liter	140,29 €	(nachrichtlich 2023: 130,79 €)
240 Liter	207,28 €	(nachrichtlich 2023: 196,48 €)
1,1 m³ wöchentlich	2.356,27 €	(nachrichtlich 2023: 2.343,03 €)
1,1 m³ zweiwöchentlich	1.193,60 €	(nachrichtlich 2023: 1.187,19 €)
1,1 m³ vierwöchentlich	612,27 €	(nachrichtlich 2023: 609,28 €).
b) Biomüllgebühren:		
120 Liter	90,34 €	(nachrichtlich 2023: 90,67 €)
240 Liter	134,31 €	(nachrichtlich 2023: 134,59 €).

Die weiteren Gebührensätze (u.a. für die Sperrgutabfuhr, die Kühl- und Elektrogroßgerätesammlung sowie die Gebühr für Beistellsäcke) werden nicht angehoben und bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal (**Anlage 2**) ist hinsichtlich der neuen Gebührensätze zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden entsprechend der beigefügten Kalkulation ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Restmüll:	80 Liter Restmülltonne (vierwöchentliche Abfuhr)	117,96 €
	120 Liter Restmülltonne (vierwöchentliche Abfuhr)	140,29 €
	240 Liter Restmülltonne (vierwöchentliche Abfuhr)	207,28 €
Container:	1.100 Liter Abfallcontainer (wöchentliche Abfuhr)	2.356,27 €
	1.100 Liter Abfallcontainer (zweiwöchentliche Abfuhr)	1.193,60 €
	1.100 Liter Abfallcontainer (vierwöchentliche Abfuhr)	612,27 €
Biomüll:	120 Liter Biotonne (zweiwöchentliche Abfuhr)	90,34 €
	240 Liter Biotonne (zweiwöchentliche Abfuhr)	134,31 €

Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen:

- Gebührenkalkulation
- Änderung der Gebührensatzung



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2023

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490); der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal vom 16.12.2013 hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal beschlossen:

§ 4 Gebührensatz

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Restmüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2024

für einen 80 Liter Restabfallbehälter	117,96 €
für einen 120 Liter Restabfallbehälter	140,29 €
für einen 240 Liter Restabfallbehälter	207,28 €.

2. Die Gebühr für die Restmüllabfuhr mittels 1,1 m³ Abfallcontainer beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024

im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus	612,27 €
im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus	1.193,60 €
im wöchentlichen Abfuhrhythmus	2.356,27 €.

Nummern 3. und 4. werden nicht geändert.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2024

für einen 120 Liter Bioabfallbehälter	90,34 €
für einen 240 Liter Bioabfallbehälter	134,31 €.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

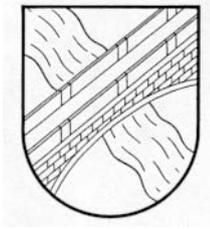
III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzungsänderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 19.12.2023

M. Lürbke
Bürgermeister



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	389/11
Datum:	27.11.2023
Amt:	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Veltin
Aktenzeichen:	

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren 2024 und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal

Auswirkungen auf den Haushalt: -kostendeckender Gebührenhaushalt-

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung wird mit einem Kalkulationsprogramm der Kommunal- und Abwasserberatung, einem Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW durchgeführt.

Die Abschreibungssumme basiert auf den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON geprüften Restbuchwerten der Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Lippetal per 31.12.2022. Bei gleichbleibenden gegenüber den Vorjahren unveränderten Abschreibungssätzen ist eine Gesamtabschreibungssumme zuzüglich in 2024 zu erwartender Abschreibungen in Höhe von 804.790 € in die Gebührenbedarfsberechnung eingeflossen.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird ein kalkulatorischer Zinssatz (lt. GPA) von 3,026667 % (Vorjahr: 3,25 %) zu Grunde gelegt. Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten; dieser resultiert aus einer dreißig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1993 bis 2022).

Unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge und Zuweisungen Dritter) wurde ein kalkulatorischer Zinsbetrag in Höhe von 237.900 € (Vorjahr: 242.000 €) in der Gebührenbedarfsberechnung eingestellt.

Die Betriebskosten (ohne Abschreibung) wurden mit 1.008.300 € vorkalkuliert (Vorjahr: 1.124.520 €). Die einzelnen Ausgabepositionen sind der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung zu entnehmen.

Auf der Erlöseseite sind die Verwaltungsgebühren und die Gebühren für die Mitbehandlung von Fäkalschlämmen enthalten.

Gebührenmindernd wirken sich Mittel aus der Gebührenaussgleichsrücklage aus.
Die Gesamtkosten (einschl. kalk. Zinsen) für die Abwasserbeseitigung betragen 2.015.019,64 €
(Vorjahr: 2.030.320 €).

Diese Kostenpositionen wurden entsprechend der verwendeten Aufteilungsschlüssel der Schmutzwasserkanalisation (1.263.910,52 €) bzw. der Niederschlagswasserkanalisation (751.109,12 €) zugeordnet.

Schmutzwassergebühr 2024

Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr (pro Grundstücksanschluss) und einer Verbrauchsgebühr (nach dem Frischwasserverbrauch) festgesetzt.

Die Grundgebühr wird erhoben, um alle Nutzer angemessen an den Vorhaltekosten der Abwasserbeseitigungsanlage zu beteiligen. In der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung wurde dabei ein Fixkostenanteil von 30 % berücksichtigt. Es ergibt sich bei 3.241 Anschlüssen eine Grundgebühr in Höhe von 52,90 € pro Anschluss (nachrichtlich 2023: 53,07 €).

Die weiteren Kosten der Schmutzwasserkanalisation sind durch die Festsetzung einer Verbrauchsgebühr zu decken. Bei einem Wasserverbrauch der am Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften von 460.000 m³ (Durchschnittsverbrauch der letzten Jahre), ergibt sich eine Schmutzwasserverbrauchsgebühr unverändert zu 2023 von 2,37 €/m³.

Niederschlagswassergebühr 2024

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei einer zu Grunde zu legenden Gesamtfläche von 1.496.560 m² ergibt sich in der Gebührenbedarfsberechnung eine Gebühr in Höhe von 0,50 €/m² (nachrichtlich 2023: 0,51 €/m²).

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29.05.1996 ist entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Kanalgebühren werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation auf 52,90 €/Jahr festgesetzt.

Die Verbrauchsgebühr wird auf 2,37 €/m³ Abwasser festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,50 €/m² festgesetzt.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 29.05.1996 wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen:

-Kalkulation Kanalbenutzungsgebühren 2024

-Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung d. Gemeinde Lippetal

Gemeinde Lippetal

Berechnung

**der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
(Kanalbenutzungsgebühren)**

2024

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung **2024** sind die entstandenen bzw. voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und Erlöse.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der Anschaffungswerte bzw. Herstellkosten (AHK) und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Gem. § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) sind Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten.

Zu den Kosten gehören eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebracht Kapitalanteile außer Betracht bleiben.

Bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann.

Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Daraus ergibt sich für das

Kalkulationsjahr	2024
ein Zinssatz in Höhe von	3,026667%

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder - soweit möglich - anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von dem IB SOWA (Kanal und Sonderbauwerke, Kläranlage) entwickelten verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln.

Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil.

Erträge und Aufwendungen

2024				
Planung Gebühr Kanal				
Konten - Bezeichnung	insgesamt	SW	NW	Verprobung
Erträge				
4311000000 Verwaltungsgebühren	500,00 €	339,01 €	160,99 €	500,00
4488000000 Erstattung übrige Bereiche	500,00 €	339,01 €	160,99 €	
4811000000 Interne Verrechnung aus Behandlungskosten Fäkalschlamm	15.000,00 €	15.000,00 €		15.000,00
4381000000 Auflösung SoPo Gebührenhaushalt	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00
Summe aller Erträge	36.000,00 €	35.678,03 €	321,97 €	36.000,00 €
Planung Gebühr Kanal				
Konten - Bezeichnung	insgesamt	SW	NW	Verprobung
Aufwendungen				
Personal Gesamt	331.500,00 €	224.766,54 €	106.733,46 €	331.500,00
5211000000 Bauliche Unterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5241010000 Steuern, Abgaben	3.200,00 €	2.169,69 €	1.030,31 €	3.200,00
5241030000 Reinigungsaufwendungen	2.900,00 €	1.966,28 €	933,72 €	2.900,00
5241040000 Stromaufwendungen	180.000,00 €	122.045,18 €	57.954,82 €	180.000,00
5241050000 Wasseraufwendungen	3.600,00 €	2.440,90 €	1.159,10 €	3.600,00
5241060000 Ölaufwendungen (Heizung)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5241070000 Gasaufwendungen (Heizung)	4.500,00 €	3.051,13 €	1.448,87 €	4.500,00
5241990000 sonstg. Bewirtschaftungskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5251010000 Kraftstoffkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5251020000 Instand-/Materialaufwendungen	1.000,00 €	678,03 €	321,97 €	1.000,00
5251030000 KFZ-Versicherung, KFZ Steuern	2.500,00 €	1.695,07 €	804,93 €	2.500,00
5251990000 sonstige Fahrzeugunterhaltung	1.000,00 €	678,03 €	321,97 €	1.000,00
5291041000 Klärschlammver. Landwirtschaft	45.000,00 €	45.000,00 €	0,00 €	45.000,00
5291042000 Klärschlammver. Verbrennung	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00
5291090000 Kanalunterhaltungsaufwendungen	190.000,00 €	128.825,47 €	61.174,53 €	190.000,00
5291130000 Sonstg. Abfallentsorgungskosten	6.000,00 €	4.068,17 €	1.931,83 €	6.000,00
5429010000 Wartung/Anschaffung EDV	1.000,00 €	678,03 €	321,97 €	1.000,00
5441000000 Versicherungen	40.000,00 €	27.121,15 €	12.878,85 €	40.000,00
5441010000 Abwasserabgabe	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00
5499000000 Erschwererbeitrag (WBV)	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00
Abschreibung Gesamt (ohne GWG)	804.790,00 €	441.130,10 €	363.659,90 €	804.790,00
5711190000 Abschreibung GWG	1.000,00 €	548,13 €	451,87 €	1.000,00
5291990000 Aufwand sonst. Dienstleistungen	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	3.000,00
5412010000 Aus-/ Fortbildungsaufwendungen	1.000,00 €	678,03 €	321,97 €	1.000,00
5412020000 Reisekosten	500,00 €	339,01 €	160,99 €	500,00
5412030000 Dienst-/Schutzkleidungsaufwand	1.000,00 €	678,03 €	321,97 €	1.000,00
5431020000 Telefonaufwendungen/Internet	2.500,00 €	1.695,07 €	804,93 €	2.500,00
5431030000 Büromaterial, Bürobedarf	100,00 €	67,80 €	32,20 €	100,00
5431030000 Büromaterial, Bürobedarf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5431080000 Mitgliedsbeiträge (Wasser/Boden)	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00
5431990000 sonst. Geschäftsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
5811000000 Interner Aufwand Verrechnung Sach/Gemeinkosten	75.000,00 €	50.852,16 €	24.147,84 €	75.000,00
5493000000 Zuführung Sopo Gebührenhaushalt	0,00 €			
Gesamt ohne kalk. Zinsen	1.813.090,00 €	1.169.172,01 €	643.917,99 €	1.813.090,00 €
Kalkulatorische Zinsen	237.929,64 €	130.416,54 €	107.513,10 €	237.929,64 €
Unterdeckung (aus vergangenen Zeiträumen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
Summe aller Aufwendungen	2.051.019,64 €	1.299.588,54 €	751.431,09 €	2.051.019,64 €
Summe aller Erträge	36.000,00 €	35.678,03 €	321,97 €	36.000,00 €
Ergebnis Gebührenbedarf	2.015.019,64 €	1.263.910,52 €	751.109,12 €	2.015.019,64 €
Gewichtung Bedarf%		62,72	37,28	

Übersicht der verwendeten Aufteilungsschlüssel

Grundsätzlich gilt, dass Kostenpositionen nur nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt werden, soweit eine unmittelbare Zuordnung nach der Verursachung der Kostenposition nicht möglich ist.

Auftgeteilte Kosten	Aufteilung	von	Erläuterung
personal- und betriebsbezogene Gesamtkosten	SW	NW IB SOWA	nach Zulaufmengen Schmutz- bzw. Niederschlagswasser insgesamt
	67,80%	32,20%	
Afa / Zinsen	SW	NW Gemeinde Lippetal / KuA-NRW	nach unmittelbarer und mittelbarer Zuordnung
anlagenbezogene Kosten für MW-Kanal	SW	NW IB SOWA	anhand der Berechnung eines fiktiven Trennsystems; was hätte also dort, wo Mischwasserkanäle liegen, die Verlegung eines SW-Kanal und eines NW-Kanals gekostet
	45,70%	54,30%	
anlagebezogene Kosten Kanal	SW	NW KuA-NRW	anhand der Gesamtaufteilung der Abschreibungen für den Kanal
	54,83%	45,17%	

Abwassergebühren

2024

Test

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags-	
	€	€	€	
Gebührenbedarf:	2.015.019,64	1.263.910,52	751.109,12	2.015.019,64
(Gewichtung insgesamt)	100,00%	62,72%	37,28%	100%
Aufkommen Grundgebühr		171.463,99 €		
Aufkommen Verbrauchsgebühr		1.092.446,52 €	751.109,12 €	
Frischwasserverbrauch geschätzt in cbm		460.000		
SW-Anschlüsse Anzahl		3.241		
abflusswirksame Fläche in qm			1.496.560	
SW-Grundgebühr je Anschluss		52,90		
SW-Gebühr je cbm/Jahr		2,37		
NW-Gebühr je qm/Jahr			0,50	

Divisor Niederschlagswassergebühr

versiegelte abflusswirksame Flächen	Faktor	qm tatsächlich	qm berechnet
Gründach/Zisterne	0,70	13.633,00	9.543
Ökopflaster	0,70	43.031,00	30.122
Vollversiegelt in Kanal	1,00	1.375.132,00	1.375.132
Straßen NRW (Bundesstraßen)	1,00	44.657,00	44.657
Straßen NRW (Landesstraßen)	1,00	14.094,00	14.094
Kreis Soest - Kreisstraßen	1,00	17.012,00	17.012
neu versiegelte Flächen im lfd. Jahr	1,00	4.000,00	6.000
Summe		1.511.559	1.496.560



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2023

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490); der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233); des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Lippetal vom 21.09.2009 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal beschlossen:

§ 4

Schmutzwassergebühr

Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ab dem Jahr 2024 **52,90 €**.

Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem Jahr 2024 **2,37 € je m³ Abwasser**.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 ab dem Jahr 2024 **0,50 €**.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal tritt am 01.01.2024 in Kraft.

III.

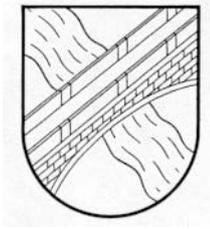
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 19.12.2023

M. Lürbke
Bürgermeister



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	390/11
Datum:	27.11.2023
Amt:	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Veltin
Aktenzeichen:	

Festsetzung der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2024 und Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lippetal

Auswirkungen auf den Haushalt: -kostendeckender Gebührenhaushalt-

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

Sachverhalt:

Nach der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die ebenfalls mit einem Kalkulationsprogramm der Kommunal- und Abwasserberatung durchgeführt wird, ergibt sich für das Jahr 2024 eine Gebühr für die Behandlung der Fäkalschlämme in der Kläranlage Lippetal von 11,28 €/m³ (Vorjahr: 10,85 €/m³).

Das von der Gemeinde Lippetal beauftragte Abfuhrunternehmen Laumeier hat für das kommende Jahr keine Preisanpassung der Entgelte für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beantragt. Somit beträgt die Anfuhrpauschale weiterhin 82,98 €/Anfuhr und die Leerungsgebühr 13,23 €/m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Die Gebühr für schwer erreichbare Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen die Entsorgung nur mit Schlauchlängen von mehr als 15 m erfolgen kann, ändert sich ebenfalls nicht und verbleibt bei 2,66 €/je Meter Schlauchlänge über 15 m und Abfuhr.

Die Kleininleiterabgabe für Einleitungen aus Grundstücksentwässerungsanlagen, deren gesamtes Schmutzwasser nicht in einer der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, beträgt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW unverändert 17,90 €/je Bewohner.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2005 ist hinsichtlich der Behandlungskosten der Fäkalschlämme in der Kläranlage zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Gebühr für die Behandlung der Fäkalschlämme in der Kläranlage wird ab dem Jahr 2024 auf 11,28 €/m³ festgesetzt.

Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2005 wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen:

- Kalkulation Fäkalschlammabfuhr
- Änderung der Gebührensatzung

Ermittlung der Kosten für die Behandlung von Fäkalschlämmen

Haushaltsjahr

2024

Fäkalschlammabeseitigung

<u>Menge/cbm</u>	<u>Abwasserart</u>	<u>Preis/cbm</u>	
1.200	Fäkalschlamm	11,28	13.539,91 €
			13.539,91 €

1. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Jahresmenge 1.200 cbm

Das anfallende Abwasser wird nach DWA-Arbeitsblatt A 280 mit einer Belastung von 5.000 mg/l BSB5 (5 kg/cbm) bei der Berechnung in Ansatz gebracht. Häusliches Abwasser hat eine Belastung von 60 mg/Tag BSB5. Hieraus ergibt sich eine Jahresfracht von 21,9 kg/BSB5/a/Person. Bei zu erwartenden Fäkalschlämmen von **1.200 cbm** ergibt sich folgende Jahresschmutzfracht:

1.200	*	5.000	6.000 kg/a/BSB5
6.000	:	21,9	274 Ew/a

Bei einem angenommenen Wasserverbrauch von **35 cbm/a/Person** und Schmutzwassergeb. von **2,75 €** ergibt sich ein Preis von **96,17 € /a/Einwohnergleichwert**.

Die Abwassergebühr in Höhe von **2,75 €** beinhaltet auch die Kosten des Kanalnetzes. Diese Gebühr ist somit zu modifizieren.
Anteil Kläranlage 40%

Es ergibt sich folgende Rechenformel:

$$\boxed{96,17 * 274 * 40\%} = 10.539,91$$
$$10.539,91 : 1.200 \text{ cbm} = \mathbf{8,78 \text{ €}}$$

Diesem Betrag sind die Personalkosten (umgerechnet auf den cbm Fäkalschlamm) in Höhe von **2,50 €** hinzuzurechnen.

Es ergibt sich dann für die Behandlung von Fäkalschlämmen eine Gebühr in Höhe von **11,28 €**

Personalaufwand -Kläranlage und Verwaltung-

Planansatz Personalkosten **3.000,00 €**

Bei einer kalkulierten Gesamtmenge an Fäkalschlämmen von 1.200 cbm ergibt sich hieraus (umgerechnet auf den cbm Fäkalschlamm) ein Preis von **2,50 €/cbm**.



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2023

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490); der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233); des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (AbwAG NRW) (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lippetal vom 19.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 beschlossen:

§ 2 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Behandlung des Klärschlammes oder Sonderabwassers auf der Kläranlage beträgt ab dem Jahr 2024 **11,28 €/m³**.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

III.

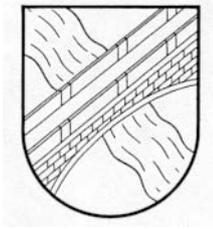
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 19.12.2023

M. Lürbke
Bürgermeister



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	388/11
Datum:	27.11.2023
Amt:	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Veltin
Aktenzeichen:	

Festsetzung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2024 und Änderung der Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung X ja X nein
Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

Sachverhalt:

Im Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2024) wird dem ermittelten fiktiven Bedarf die normierte Einnahmekraft gegenübergestellt.

Bei der Einnahmekraft (Steuerkraft) der Kommunen wird auch das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) berücksichtigt. Das Ist-Aufkommen der Realsteuern wird dabei mit fiktiven Hebesätzen normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden - wie bereits in den Vorjahren praktiziert - differenzierte fiktive Hebesätze verwendet, da die Hebesätze der kreisfreien Städte statistisch und ökonomisch signifikant oberhalb jener der kreisangehörigen Kommunen liegen.

Die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblichen fiktiven Hebesätze wurden im GFG 2024 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (GFG 2024)	Derzeit gültiger Hebesatz in der Gemeinde Lippetal
Grundsteuer A	259 v.H.	254 v.H.
Grundsteuer B	501 v.H.	493 v.H.
Gewerbsteuer	416 v.H.	416 v.H.

Es wird vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuern in der Gemeinde Lippetal ab dem 01.01.2024 an die neuen fiktiven Hebesätze des Landes anzupassen; der Hebesatz für die Gewerbesteuer ändert sich nicht.

Die Anpassung der Hebesätze insbesondere bei der Grundsteuer B führt in ca. 90 Prozent der Grundsteuerfälle (Berechnung: Grundsteuermessbetrag x Hebesatz) zu einer maximalen Erhöhung von 12,00 € im Jahr.

Die Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) ist entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 259 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 501 v.H.
2. Gewerbesteuer 416 v.H.

Die Hebesatzsatzung wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Anlagen:

-Hebesatzsatzung

Satzung
der Gemeinde Lippetal
über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze
(Hebesatzsatzung)
vom 19.12.2023

Aufgrund des Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Realsteuer-Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 259 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 501 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 416 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 19.12.2023

M. Lürbke
Bürgermeister



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Tagesordnungspunkt:		
Vorlage-Nr.:		392/11
Datum:		08.11.2023
Amt:		Finanz- verwaltung
Sachbearbeiter/in:		Herr Sickau
Aktenzeichen:		280/NKF

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Auswirkungen auf den Haushalt:

Kosten in €	Sachkonto	Produkt	Mittel stehen zur Verfügung
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mittel stehen nur mit € zur Verfügung.			Deckungsvorschlag:

I. Sachdarstellung:

§ 80 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt das Verfahren für den Erlass der Haushaltssatzung wie folgt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu.

Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

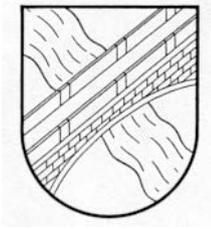
Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende des jeweiligen Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird dem Rat in seiner Sitzung am 27.11.2023 zugeleitet und vorgestellt.

II. Beschlussvorschlag für den Rat:

Zur weiteren Beratung wird der Entwurf gem. § 59 Abs. 2 GO NRW an den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lippetal weitergeleitet und ist gem. § 80 Abs. 3 GO unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.



Gemeinde Lippetal

Der Bürgermeister

Vorlage

der Verwaltung für den

- Rat
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rat

Vorlage-Nr.:	393/11	
Datum:	15.11.2023	
Amt:	Wirtschaftsförderung	
Sachbearbeiter/in:	Herr Hobrock	
Aktenzeichen:		

Wirtschaftsplan 2024 der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 a/b Gemeindeordnung ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan beinhaltet zudem die Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre.

Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind vor Beginn des Geschäftsjahres in einer Sitzung der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

Es ist vorgesehen, dass der Rat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 18.12.2023 abschließend berät und die Gesellschafterversammlung am 18.12.2023 hierüber beschließt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und überweist sie zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Lippetal.

gez.
M. Lürbke
Bürgermeister

Wirtschaftsplan der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH

Entwurf des Erfolgsplanes für die Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH

	2024	2025	2026	2027	2028
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
I. Umsatzerlöse Photovoltaik	73.054,89 €	82.424,34 €	81.600,10 €	80.784,10 €	79.976,25 €
I. Umsatzerlöse Straßenbeleuchtung	194.831,67 €	198.728,30 €	202.702,87 €	206.756,93 €	210.892,07 €
II. Materialaufwand Straßenbeleuchtung	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
III. Personalaufwand	14.250,00 €	14.250,00 €	14.250,00 €	14.250,00 €	14.250,00 €
IV. Abschreibungen Photovoltaik	32.169,00 €	37.167,00 €	37.167,00 €	37.167,00 €	37.167,00 €
IV. Abschreibungen Straßenbeleuchtung	34.402,19 €	34.402,19 €	34.214,19 €	30.057,19 €	30.057,19 €
V. Pacht	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €
VI. Zinsen Photovoltaik	10.041,11 €	8.972,62 €	7.895,46 €	6.809,50 €	5.714,59 €
VI. Zinsen Straßenbeleuchtung	15.360,95 €	13.969,30 €	12.572,65 €	11.170,89 €	9.763,92 €
VII. Stromkosten	62.937,70 €	64.196,45 €	65.480,38 €	66.789,99 €	68.125,79 €
VIII. Kosten Serviceverträge	27.761,42 €	28.316,65 €	28.882,98 €	29.460,64 €	30.049,85 €
IX. weitere betriebliche Aufwendungen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Betriebsergebnis: (HH)	52.464,19 €	61.378,43 €	65.340,30 €	73.335,81 €	77.239,98 €
Ergebnis ohne AFA, Zinsen	144.437,44 €	155.889,54 €	157.189,60 €	158.540,39 €	159.942,68 €

Wirtschaftsplan der Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH

Entwurf des Vermögensplans für die Lippetaler Gemeindebetriebsgesellschaft mbH

	2024	2025	2026	2027	2028
Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresanfang:	131.520,27 €	48.602,71 €	98.787,25 €	151.921,85 €	208.057,24 €
zuzüglich:					
Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	52.464,19 €	61.378,43 €	65.340,30 €	73.335,81 €	77.239,98 €
Verlustausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abschreibung	66.571,19 €	71.569,19 €	71.381,19 €	67.224,19 €	67.224,19 €
Darlehensaufnahme	330.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo Rückstellungen					
sonstige Veränderungen					
Zwischensumme:	580.555,65 €	181.550,33 €	235.508,74 €	292.481,85 €	352.521,41 €
abzüglich:					
Anlagenzugänge (Photovoltaik)	220.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Darlehenstilgung Photovoltaik	47.258,89 €	47.827,38 €	48.404,54 €	48.990,50 €	49.585,41 €
Anlagenzugänge (Straßenbeleuchtung)	230.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Darlehenstilgung Straßenbeleuchtung	34.694,05 €	34.935,70 €	35.182,35 €	35.434,11 €	35.691,08 €
sonstige Veränderung					
Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende:	48.602,71 €	98.787,25 €	151.921,85 €	208.057,24 €	267.244,92 €